

Stenographisches Protokoll

63. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 22. März 1961

Tagesordnung

1. Seenverkehrsordnung
2. Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums
3. Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft
4. Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster
5. Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
6. Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden
7. 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle
8. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Karl Kummer

Inhalt

Nationalrat

- Beschluß auf Beendigung der Herbsttagung 1960/61 (S. 2673)
Ansprache des Präsidenten Olah zum Abschluß der Herbsttagung (S. 2673)

Personalien

- Krankmeldung (S. 2630)
Entschuldigungen (S. 2630)

Bundesregierung

- Schriftliche Anfragebeantwortung 150 (S. 2630)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 126 und 127 (S. 2630)

Regierungsvorlagen

- 383: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1957, angenommene Übereinkommen (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros und über die Empfehlung (Nr. 103) betreffend den gleichen Gegenstand — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2630)
389: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2630)

Immunitätsangelegenheit

- Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Dr. Kummer (381 d. B.)
Berichterstatter: Soronics (S. 2673)
Annahme des Ausschußantrages (S. 2673)

Verhandlungen

- Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungs-

vorlage (359 d. B.): Seenpolizeigesetz (382d. B.)
Berichterstatter: Spielbüchler (S. 2631 und S. 2646)

Redner: Dr. Zechmann (S. 2633), Herke (S. 2636), Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß (S. 2638) und Dipl.-Ing. Strobl (S. 2642)
Ausschußentschließung, betreffend Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes erlassenen Einschränkungen (S. 2633) — Annahme (S. 2646)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2646)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (376 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums (384 d. B.)
Berichterstatter: Glaser (S. 2646)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2647)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (377 d. B.): Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft (385 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 2647)
Redner: Dr. Stella Klein-Löw (S. 2648)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2649)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (374 d. B.): Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster (380 d. B.)

Berichterstatter: Mittendorfer (S. 2649)
Genehmigung (S. 2650)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (345 d. B.): Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste (386 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 2650)
Redner: Grete Rehor (S. 2652), Rosa Weber (S. 2654), Dr. Schönauer (S. 2658) und Kindl (S. 2660)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2662)

Gemeinsame Beratung über
Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (50 d. B.): Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden (388 d. B.)
Berichterstatter: Machunze (S. 2662)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (125/A) der Abgeordneten Probst, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle (387 d. B.)

Berichterstatter: Kysela (S. 2663)
Redner: Probst (S. 2664), Sebinger (S. 2668) und Dr. Gredler (S. 2669)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 2673)

2630

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Eingebracht wurden**Anträge** der Abgeordneten

Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Änderung des Wohnungsbeihilfengesetzes (128/A)

Scheibenreif, Altenburger und Genossen, betreffend Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 (129/A)

Dr. Piffl-Perčević, Mittendorfer, Sebiniger, Dr. Geißler und Genossen, betreffend Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens (Wertgrenzengesetz 1961) (130/A)

Dr. Kos, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Ersuchen an den Rechnungshof auf Vorlage eines Berichtes über das Ergebnis seiner Feststellungen in den Österreichischen Stickstoffwerken A.G. in Linz an den Nationalrat (131/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. van Tongel, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Novellierung des Krankenanstalten gesetzes (195/J)

Dr. van Tongel, Dr. Zechmann und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Fragestellung bei der Volkszählung 1961 (196/J)

Dr. Prader, Leisser, Theodor Cerny und Genossen an den Vizekanzler, betreffend einen Baukostenzuschuß für den Neubau eines Per-

sonenschiffes und die Reparatur eines Pontons an die DDSG (197/J)

Dr. Prader, Leisser, Theodor Cerny und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Errichtung einer Schnellbahnstation in der Siedlung „Dirnelwiese“ im Bereich des Gemeindegebietes Langenzersdorf (198/J)

Glaser, Griessner, Dr. Tončić, Mittendorfer und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Sanierung der Bundesstraße 159 im Bereich der Stadtgemeinde Hallein (199/J)

Holoubek, Dr. Misch, Rosa Weber, Lackner und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Kontrolle der Umsatzsteuerrückvergütung (200/J)

Dr. Zechmann, Mahnert und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Erwirkung einer Beitragsleistung der Bundesrepublik Deutschland zu einem österreichischen Dienststreitbereinigungsgesetz (Zwischendienstzeitengesetz) (201/J)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Czernetz und Genossen (150/A. B. zu 183/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. **Figl**, Zweiter Präsident **Olah**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 62. Sitzung vom 15. März 1961 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Weindl.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Bögl, Wimberger, Dr. Grünsteidl, Hattmannsdorfer, Kulhanek, Franz Mayr, Regensburger und Dr. Josef Fink.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 126/A der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Holzfeind und Genossen, betreffend eine Novellierung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 181/1952 (Beamtenentschädigungsgesetz), dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 127/A der Abgeordneten Uhlir und Genossen, betreffend eine Änderung des Wohnungsbeihilfengesetzes, dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 183 der Abgeordneten Czernetz und

Genossen an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Kraftfahrverordnung 1955, wurde den Anfragestellern übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Zeillinger:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1957, angenommene Übereinkommen (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros und über die Empfehlung (Nr. 103) betreffend den gleichen Gegenstand (383 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (389 der Beilagen).

Die beiden Vorlagen werden dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 6 und 7 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden, und

Antrag 125/A, betreffend die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 6 und 7 wird daher unter einem abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (359 der Beilagen): Bundesgesetz über die Regelung des Schiffsverkehrs auf Seen (Seenpolizeigesetz) (382 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Seenpolizeigesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Spielbüchler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Spielbüchler:** Hohes Haus! Die heute zur Beratung und Beschußfassung vorliegende Regierungsvorlage (359 der Beilagen): Bundesgesetz über die Regelung des Schiffsverkehrs auf Seen, wurde vom Nationalrat am 18. Jänner 1961 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zugeschrieben.

Der Ausschuß hat noch am gleichen Tag zur Beratung dieser Regierungsvorlage einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Josef Fink, Glaser, Lins, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, von der Sozialistischen Partei die Abgeordneten Herke, Holoubek, Dr. Misch, Spielbüchler und von der Freiheitlichen Partei der Abgeordnete Dr. Zechmann angehörten.

Der Unterausschuß hat in der Zeit vom 1. Februar bis 14. März 1961 sechs Sitzungen abgehalten. Die Regierungsvorlage wurde dabei sehr ausführlich, sachlich und gründlich durchberaten.

Der Unterausschuß hat sich auch an die österreichische Presse mit dem Ersuchen gewendet, die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen gegen die Wasserverschmutzung und die Lärmbelästigung der Bevölkerung zur Diskussion zu stellen. Die Presse ist dieser Bitte nachgekommen und hat zum Teil Leserbriefe veröffentlicht und zum Teil Zuschriften an den Unterausschuß weitergeleitet. Einzelne Staatsbürger, aber auch Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände und sonstige Interessenverbände haben sich auf Grund dieser

Veröffentlichungen direkt an den Unterausschuß oder an die Ausschußmitglieder gewendet. Diese Mitarbeit der Bevölkerung hat sich auch in dieser Angelegenheit wieder bestens bewährt. Beim Unterausschuß oder bei dessen Mitgliedern sind 203 Zuschriften und Eingaben eingelangt, sie wurden in Beratung genommen und waren recht oft Anlaß zu Debatten und Überlegungen.

In den sechs Sitzungen des Unterausschusses haben die angeführten neun Abgeordneten 237mal und die Vertreter des Ministeriums und des Bundeskanzleramtes 141mal das Wort ergriffen. Für die gründliche und sachliche Beratung möchte ich als Berichterstatter bei dieser Gelegenheit allen beteiligten Abgeordneten, aber auch den Beamten, der Presse und den Interessentenverbänden Dank und Anerkennung aussprechen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat den Bericht des Unterausschusses in seiner Sitzung am 15. März 1961 zur Kenntnis genommen und der Regierungsvorlage mit den beantragten Änderungen einhellig zugestimmt.

Grundsätzlich geht es darum, im Schiffsverkehr auf den Seen eine Ordnung zu schaffen, die den heutigen Verhältnissen entspricht.

Die derzeit geltenden Vorschriften sind veraltet und stammen aus verschiedenen Rechtsordnungen, die sich auf einen Zeitraum von rund 70 Jahren erstrecken.

Da sich die Verhältnisse auf den österreichischen Seen hinsichtlich der Schiffahrt, des Wassersports, der Lärmentwicklung und der Verschmutzung während der letzten Jahrzehnte grundlegend geändert haben und die derzeit geltenden Vorschriften den gegebenen Verhältnissen in vielem nicht mehr gerecht werden, hat sich die Schaffung eines Bundesgesetzes, das den Schiffsverkehr auf Seen einheitlich regelt, als zwingend notwendig erwiesen.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für eine dem Entwurf entsprechende Regelung ist im allgemeinen auf Grund des Kompetenzstatbestandes „Schiffahrtspolizei“ des Artikels 10 Abs. 1 Z. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben.

Es wurden umfangreiche Erhebungen durchgeführt, und die Probleme wurden mit allen interessierten Stellen, wie Bundesministerien, Verfassungsdienst, Ämtern der Landesregierungen, Kammern, Sport- und Fremdenverkehrsverbänden, besprochen, wobei versucht wurde, die widerstreitenden Interessen nach Möglichkeit auszugleichen. Man konnte während der Beratungen immer wieder den Eindruck gewinnen, daß hier von den Fachbeamten gründliche und gute Arbeit geleistet wurde.

2632

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in acht Abschnitte. Dazu und zu den vom Unterausschuß beantragten und vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen wäre kurz folgendes zu sagen:

Abschnitt I enthält die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich des Geltungsbereiches, des Begriffes Wasserfahrzeuge, der Pflichten des über ein Wasserfahrzeug Verfügungsberechtigten und des Führers eines Wasserfahrzeuges,

Abschnitt II die Vorschriften über Sicht- und Schallzeichen,

Abschnitt III die Bestimmungen für das Verhalten im Verkehr,

Abschnitt IV die Beschränkungen der Schiffsfahrt,

Abschnitt V behandelt die Notzeichen, die Hilfeleistung und das Verhalten bei Sturm und unsichtigem Wetter,

Abschnitt VI beinhaltet die Schiffsordnung und die Bestimmungen über die Berechtigung zur Führung von Wasserfahrzeugen,

Abschnitt VII die Sondervorschriften für Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb und für den Wassersport,

Abschnitt VIII die Zuständigkeits-, Straf- und Schlußbestimmungen.

Zu den im Ausschuß beschlossenen Abänderungen wäre kurz folgendes zu bemerken:

Der Kurztitel „Seenverkehrsordnung“ wurde in Anlehnung an die Bezeichnung „Straßenverkehrsordnung 1960“ gewählt, um das Wort „Polizei“ zu vermeiden. Das Gesetz soll ja nicht als „Polizeigesetz“ aufgefaßt werden, sondern als das, was es ist: als eine Ordnung im Interesse der Staatsbürger.

Zu § 1: Da zwei weitere Anhänge geschaffen wurden, erhielt das Verzeichnis der Seen die Bezeichnung „Anhang 1“, und auf Wunsch des Amtes der Salzburger Landesregierung wurde darin das Wort „Wasserfallbodensee“ gestrichen.

Zu § 2: Die Änderung ist auf stilistische Erwägungen zurückzuführen.

Zu § 3: Auf Grund einer Anregung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten und sonstiger Gendarmeriedienststellen wurde die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen erweitert und dieser Paragraph in drei Absätze gegliedert.

Zu § 4 wäre folgendes zu bemerken: Nach der Schiffspatentverordnung, BGBL. Nr. 120/1936, gibt es Schiffe, die zum Verkehr zugelassen werden müssen, und solche, die davon befreit sind. Auch die befreiten müssen sich in einem die volle Verkehrssicherheit gewährleistenden Zustand befinden.

Schiffe, die zum Verkehr zugelassen werden, werden einem Ermittlungsverfahren unterzogen und erst dann zum Verkehr zugelassen, wenn ihre Betriebs- und Verkehrssicherheit festgestellt wurde. Es wird dabei erhoben, ob der Schiffskörper fest, dicht und frei von Bilgewasser ist, die Antriebsanlage keine Mängel aufweist, die Ausrüstung im erforderlichen Umfang an Bord ist und die Beladung das zulässige Maß nicht übersteigt. Ein Absatz 5 wurde angefügt.

Zu § 6: Der Zeitraum, während dessen Lichter zu führen sind, wurde gekürzt, weil es bei klarem Wetter eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang schon licht ist und erst eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang dunkel wird. Im Anhang 2 wird die Art der Lichterführung bildlich dargestellt.

Zu § 8: Der Einleitungssatz sowie lit. h haben eine stilistische Änderung erfahren.

Die in § 8 lit. g erwähnten schwerbeweglichen Fahrzeuge sind zum Beispiel Bagger, Materialschiffe, Holzflöße, Schiffe mit schwerem Maschinenschaden.

Zu § 13: Der Absatz 3 wurde stilistisch geändert.

In Absatz 4 wurde der Zeitraum der Beleuchtung eines festgefahrenen oder gesunkenen Schifffes dem § 6 angepaßt und die Verpflichtung zur Kennzeichnung auch demjenigen aufgelegt, der das Schiff zuletzt geführt hat.

In § 14 Abs. 2 wurden die Worte „öffentliche und private“ gestrichen, und der Absatz 3 wurde hinsichtlich des Zeitraumes, während dessen zu beleuchten ist, ebenfalls dem § 6 angepaßt.

Zu § 15: Die Schiffahrt kann durch Verordnung nur verboten werden, wenn es der Schutz von Personen, von Tieren, insbesondere von Fischen, und von Pflanzen sowie der Schutz der Ufer erfordert oder wenn es im Interesse Erholungsuchender geboten erscheint.

Hier wird auch den Interessen der Bundesländer in Zusammenhang mit den Zuständigkeitsbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen. Der Landeshauptmann kann Verordnungen erlassen, die den vielfältigsten Bedürfnissen der Uferbewohner und Seenbesucher entsprechen. Es können Schutzzonen und Sperrgebiete geschaffen werden. Soll die Schiffahrt mit allen Wasserfahrzeugen jeder Gattung dauernd für das ganze in einem Bundesland gelegene Gebiet eines Sees verboten werden (§ 15 Abs. 2), ist hiefür allerdings das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zuständig. Bei Erlassung von solchen Verordnungen und der Feststellung der Voraussetzungen wird den Wünschen der verschiedensten Interessentengruppen zweifellos Gehör geschenkt werden.

Zur Erläuterung der Fischereiflagge wurde ein Anhang 3 geschaffen.

In § 19 wurden die Worte „Mannschaften“ beziehungsweise „Mannschaft“ durch das Wort „Besatzung“ ersetzt. Dasselbe gilt auch für weitere Paragraphen.

§ 27 wurde zur Gänze gestrichen, damit die Gleichheit der österreichischen Staatsbürger und der ausländischen Staatsangehörigen vor dem Gesetz gewahrt bleibt.

Durch den Entfall des § 27 haben die folgenden Paragraphen und ihre Zitierungen entsprechend der arithmetischen Reihenfolge eine Änderung erfahren.

In § 30 wurde das Datum „1. Juni 1960“ durch das Datum „1. Jänner 1961“ ersetzt. Es handelt sich um die Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bootsvermietung von Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb.

§ 31 enthält das Außerkrafttreten früherer Vorschriften.

Zu § 32: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll so festgesetzt werden, daß das Gesetz schon während der diesjährigen Fremdenverkehrssaison wirksam ist und die Ämter der Landesregierungen hinreichend Zeit haben, dem Landeshauptmann Verordnungen vorzuschlagen, die gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten könnten. Das Gesetz soll mit 1. Juni 1961 in Kraft treten. § 32 beinhaltet auch die Vollzugsklausel.

Im übrigen verweise ich auf den gedruckten Ausschußbericht und auf die Erläuternden Bemerkungen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat in seiner Sitzung am 15. März 1961 nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Migsch, Wallner, Dr. Zechmann, Dr. Hetzenauer, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Glaser sowie Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner beteiligten, den Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Weiters nahm der Ausschuß die im Bericht angeführten Druckfehlerberichtigungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur Kenntnis.

Ferner nahm der Ausschuß die von den Abgeordneten Dr. Migsch, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Dr. Zechmann und Genossen beantragte Entschließung einstimmig an.

Diese Entschließung lautet:

Es wäre zweckmäßig, bei den mit dem Fremdenverkehr befaßten Stellen Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes erlassenen Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich

des Verkehrs von Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb, aufzulegen.

Der Nationalrat ersucht daher die Bundesregierung, die Landesregierungen und die mit dem Fremdenverkehr befaßten öffentlichen Stellen darauf aufmerksam zu machen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Zechmann: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Sinn des Gesetzes, das wir jetzt in Behandlung nehmen, soll darin liegen, eine Zweckentfremdung unserer schönen Seen zu verhindern, ihren natürlichen Reiz zu erhalten und eine allgemeine Ordnung für alle Seen in Österreich zu schaffen.

Die Schönheiten unseres Vaterlandes kann man ja erst dann so richtig werten, wenn man die Seen betrachtet. Die Seen Österreichs könnte man vergleichen mit zahllosen blauen Edelsteinen in einem reichen grünen Mantel. Der Wert und die Bedeutung dieser Seen ist daraus zu ersehen, daß alljährlich Hunderttausende herbeieilen, um sich an den Ufern dieser Seen zu erholen. Ruhe wollen sie haben, sie wollen schwimmen, rudern, segeln; sie wollen vor allem Wasser und Sonne auf Körper, Geist und Seele einwirken lassen, um neue Kräfte zu sammeln für den Kampf im Trubel des mechanisierten, motorisierten, mit Staub und Lärm durchsetzten Alltags. Deshalb kommen alljährlich Hunderttausende zu den Seen. Das ist der Zauber des Zuges an die Gestade der Seen. Und wenn gar der Reiz eines Sees verbunden ist mit dem Reiz der umliegenden Berge, wenn also die Natur gewissermaßen gleich Doppeltes zu bieten hat, wie das bei uns in Österreich der Fall ist, dann ist der Zuzug umso größer. Wir können daher auch feststellen, daß in den vergangenen Jahren die Zahl der Seenbesucher rapid zugenommen hat.

2634

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Allerdings bringt es die Zunahme der Besucherzahl gleichzeitig mit sich, daß die Bewegungsfreiheit des einzelnen eingeschränkt wird und daß auch sonst eine ganze Reihe manchmal sehr bedenklicher Veränderungen vor sich gehen.

Schon das Verbauen der Seeufer bringt leider eine immer mehr zunehmende Verschmutzung der Seen mit sich. Aber auch Werkstätten, Tankstellen, Motorboote tragen sehr viel zur Verschmutzung der Seen bei.

Dazu kommt noch eine entsprechende Lärm-entwicklung, und zwar auch wieder auf allen Gebieten. Wenn man bedenkt, daß aus zahllosen Kofferradioapparaten zur gleichen Zeit die verschiedenen Schlagersongs heraustönen, was dann noch durch knatternde und heulende Motoren kräftig untermauert wird, dann kann man sich vorstellen, daß es mit der Ruhe an den Seen so ziemlich vorbei ist.

Je mehr Menschen zu den Seen kommen, desto mehr kreuzen sich die einzelnen Interessen. Sie stoßen aufeinander, sie behindern einander. Was für den einen Lust ist, ist für den anderen Qual. Der Erholungssuchende sieht, daß sein schöner Aufenthalt an den Seen immer mehr und mehr beschränkt wird. Mit der Zunahme dieser Beschränkung und dieser Interessenhäufung an den Seen wird auch die Aufrechterhaltung der Ordnung immer schwieriger, zumal die gegenseitige Rücksichtnahme mit der Dichte des Verkehrs selbstverständlich rapid abnimmt.

Daher ist der Sinn des neuen Gesetzes dann eben wohl der, diese Interessen gegen einander abzuwägen und herauszufinden, wem ein Vorrang gebührt, vor allem aber dafür zu sorgen, daß über alle Interessen hinaus die Sicherheit des Menschen gewährleistet ist.

Denn nicht nur auf der Straße, sondern auch auf den Seen verzeichnet die Unfallstatistik eine Zunahme der Zahl der Unfälle in einem entsetzlichen Ausmaß. Wenn man die gesamte Jahresstatistik der Unfälle auf Straßen und Seen betrachtet, dann hat man den Eindruck, daß es sich um einen Schlachtfeldbericht aus früheren Kriegen handelt.

Es war nun die Aufgabe der Volksvertretung, durch dieses Gesetz eine allgemein gültige Ordnung für alle Seen zu schaffen und eine richtige Würdigung aller Interessen am Seenverkehr zu treffen. Das war angesichts der krassen Gegensätze, die aufeinanderprallen, nicht leicht.

Eine günstige Ausgangsposition für die Schaffung dieses Gesetzes war schon durch die Arbeit der Beamten des Ministeriums gegeben, die sich ja schon vor langer Zeit mit der Materie zu befassen hatten, die mit allen in Frage kommenden Behörden und

Interessengruppen rechtzeitig Fühlung aufnahmen und so in der Lage waren, in Form der Regierungsvorlage einen sehr gut durchdachten und brauchbaren Entwurf zu schaffen. Sie haben sich aber auch in der sehr lebhaften Diskussion über diese Materie jeder Anfrage absolut gewachsen gezeigt. Sie haben bewiesen, daß sie sich mit allen Fragen, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz auftauchen können, gründlich befaßt haben. Sie standen vor allem im Ringen um sprachliche oder sachliche Änderungen keineswegs auf dem Standpunkt bürokratischer Engstirnigkeit. Ich möchte das dankbar und umso lieber anerkennen, als man im allgemeinen doch mehr die Schattenseiten der Beamtentätigkeit in den Lichtkreis der öffentlichen Betrachtungen stellt.

Es war aber geradezu ein göttlicher Funke, daß man die Behandlung dieses Gesetzes frei von allen Hemmungen der Volksvertretung in den Schoß legte. Dadurch konnte ein zweites Mal der Beweis erbracht werden, welch ersprießliche Arbeit das Parlament — unbeeinflußt von parteipolitischen Überlegungen, frei von jeder Koalitionsbindung, frei von jedem Klubzwang — zu leisten in der Lage ist. So standen sich im Unterausschuß des Verkehrsausschusses keine Parteidoktrinen, sondern freie Meinungen, fachliche Urteile, Erfahrungen, vermischt mit den Stimmen aus dem Volke, in einer sehr gedeihlichen, ungezwungenen Diskussion gegenüber. Ich bestätige gerne die von jedem einzelnen geübte Sachlichkeit und Korrektheit, die es ermöglichte, eine Arbeitsatmosphäre zu schaffen, die unter dem sehr objektiven Vorsitz des Abgeordneten Dr. Migsch zu einer ungemein fruchtbaren Zusammenarbeit führte.

Leider gehört diese Praxis im österreichischen Parlament zu den ganz seltenen Ausnahmen. Im allgemeinen ist es anders. Im allgemeinen kommt die Mehrheit der Abgeordneten bereits mit zweimal gebundener Marschroute zu den Verhandlungen. Diese Verhandlungen erschöpfen sich dann in vorausbestimmten Mehrheitsbeschlüssen, und der Drang zum freien Einsetzen des eigenen Wissens findet stets seine Grenze beim Ehering der Koalition. Diesmal war das nicht der Fall. Diesmal konnte sich der Unterausschuß — mit dem Ehering in der Westentasche — in seinem Gedankenflug frei entfalten. Er konnte durch die Presse auch die interessierten Bevölkerungskreise zur Stellungnahme einladen. Wie wir gehört haben, sind über 200 schriftliche Stellungnahmen eingelangt, darüber hinaus kam es noch zu einer großen Anzahl mündlicher Anregungen. All das ergab ein Bild der wirklichen Lage draußen an den Seen. Es wurde manchmal allerdings auch sehr

drastisch auf die Gegensätze hingewiesen, die draußen vorhanden sind. Es ist aber erfreulich, daß der größere Teil der Zuschriften im wesentlichen mit der Regierungsvorlage beziehungsweise mit der einhelligen Auffassung der Unterausschußmitglieder übereinstimmte.

Sehr bemerkenswert ist die Tatsache, daß sich fast alle Intervenienten gegen die Verschmutzung, gegen die Lärmentwicklung wandten und für mehr Ruhe wie überhaupt für den Naturschutz eintraten. Ja in einigen Fällen ging man so weit, ganz kategorisch ein generelles Verbot aller Motorboote auf allen Seen zu verlangen. Der Unterausschuß mußte daher dieses Problem ganz besonders gründlich behandeln. Er hat es auch getan. Obwohl alle einhellig zur Überzeugung kamen, daß über allen Interessen und Wünschen die persönliche Sicherheit stehen muß und daß dem Ruhebedürfnis, dem Naturschutz sowie der Fischerei ein besonderes Vorrecht einzuräumen ist, so konnte sich der Unterausschuß doch nicht ganz der Tatsache verschließen, daß im 20. Jahrhundert, in einem Zeitalter der rapiden Motorisierung, letzten Endes das Motorboot nicht vollständig von den Seen verbannt werden kann, daß also auch noch eine Möglichkeit für den Wassersport gelassen werden muß. Das Wasserskifahren übt ja einen besonderen Reiz auf die Jugend aus, und es ist auch geeignet, bei Veranstaltungen größere Menschenmassen anzulocken.

So wie die Straße, so hat aber auch das Wasser seine wild rasenden, rücksichtslosen „Benzinhunnen“. Das sind diejenigen, die Sport nicht um des Sportes willen betreiben, sondern aus purer Eitelkeit. Sie haben einen unwiderstehlichen, einen krankhaften Drang zum Gasgeben und eine ausgesprochene Vorliebe für den Krach. Das sind diejenigen, die alle anderen Motorfahrer in Mißkredit, in Verruf bringen, die Gestank und Lärm erzeugen und die vor allem die Sicherheit aller anderen auf dem Wasser auf das höchste gefährden. Es ist ein eigener Menschentyp, es sind Leute, die meist genug Zeit und meist auch das nötige Geld haben.

Diese Menschen können nur durch harte Strafandrohungen auf das Niveau eines normalen, kultivierten Bürgers gebracht werden. Daher enthält § 28 des Gesetzes einen Strafraum, der verhältnismäßig weit geht. Aber dieser weite Strafraum, der hier geschaffen wurde, ist gleichzeitig ein Vertrauensbeweis, zum Teil ein Vertrauensvorschuß des Parlaments für die Organe jener Behörden, die mit dem Verwaltungsstrafrecht zu tun haben. Man ist von der Überzeugung und von der Hoffnung ausgegangen, daß alle Beamten, die hier zu strafen haben, sich der großen

Verantwortung absolut bewußt sind, daß vor allem jedem klar ist, daß die Strafe immer das allerletzte Mittel ist, die Ordnung aufrechtzuerhalten, und daß ein so weit gefaßter Strafraum das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen erhöhen muß, daß also vor Verhängung der Strafe jeder Fall ganz genau geprüft wird, damit immer gerecht gehandelt werde.

Wir haben in diesem Gesetz vor allem die Pflichten der über ein Wasserfahrzeug Verfügungsberechtigten und dann die Pflichten der Fahrzeugführer neu zu umschreiben gehabt. Es galt, neue Sicht- und Schallzeichen eindeutig festzulegen. Es war notwendig, Geschwindigkeitsgrenzen zu setzen, die nun bei 50 km in der Stunde liegen. Es war aber besonders erforderlich, eine gewisse Lärmbegrenzung zu schaffen. Man hat 70 Phon als Grenzwert gewählt, der nur durch Notsignale und dergleichen überschritten werden darf. Es war auch notwendig, alle anderen Verhaltungsregeln im Seenverkehr zusammenfassend niederzulegen.

Natürlich konnte nicht in jedem Fall jeder Wunsch erfüllt werden. Wenn wir zum Beispiel das Mindestalter des Führers eines Segelfahrzeugs nicht, wie es gewünscht wurde, mit 14 Jahren, sondern mit 16 Jahren festgelegt haben, so hat das seinen Grund in den besonderen Pflichten eines Fahrzeugführers. Diese Pflichten erschöpfen sich nämlich nicht in der Kenntnis und im Gebrauch der Segel und der Steuerruder, sondern sie umfassen die gesamte Verantwortung für alles, was auf dem Schiff geschieht. Dazu ist natürlich schon großes Verantwortungsbewußtsein und daher auch eine dementsprechende Reife erforderlich.

Der Ausschuß ist nach reiflicher Überlegung auch zur Überzeugung gelangt, daß besondere Begünstigungen, Erleichterungen für ausländische Motorbootfahrer heute nicht mehr vertretbar sind. Da die heimischen Motorbootfahrer sehr strengen Vorschriften unterliegen, würde es keiner von ihnen verstehen, wenn die Ausländer nicht denselben strengen Vorschriften unterworfen wären. Das ist aber eine Frage der Anpassung, die im Laufe der Zeit erfolgen wird.

Wenn Beschränkungen, wie die Einrichtung von Sperrzonen, von Schutzzonen hinsichtlich des Uferschutzes, des Schutzes der Fischerei usw., hauptsächlich dem Verordnungsrecht der Landeshauptleute überlassen werden müssen, so hat das unter anderem seinen Grund ja auch darin, daß die örtlichen Verhältnisse draußen weitaus besser überprüfbar sind und weitaus leichter aufeinander abgestimmt werden können.

2636

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Wir haben aber bei der Schaffung dieses Gesetzes eine Erfahrung gemacht, die immer wieder auftritt: daß es nämlich nicht möglich ist, das Gesetz vollkommen zu machen, ohne andere, ältere Gesetze zu zitieren. Die Übernahme des vollen Wortlautes aus einem anderen Gesetz ist wieder oft dadurch erschwert, daß auch diese älteren Gesetze auf noch ältere Bezug nehmen, daß das oft auf 100 Jahre und noch weiter zurückgeht. Hier hat sich wieder einmal die Notwendigkeit einer gründlichen Gesetzesreform gezeigt, und mir ist es bei dieser Betrachtung nicht anders gegangen als dem Kollegen Dr. Misch, der geradezu von einer Reformwollust befallen wurde.

Wir müssen überhaupt erkennen und haben es hier ganz besonders gesehen, daß unsere ganze Rechtsordnung recht unübersichtlich ist und daß vor allem die Rechtsordnung unter der Kompliziertheit der einzelnen Gesetze leidet, weil immer wieder aus alten Gesetzen wörtlich Bestimmungen übernommen werden, die in ihrer sprachlichen Formulierung nicht mehr gut in die jetzige Zeit hereinpassen. Andererseits aber bestehen immer wieder Bedenken, sie nicht wortwörtlich einzubauen. Das hat auch zu einer eigenen Art von Juristendeutsch geführt. Dieses Juristendeutsch zeichnet sich durch eine ungeheure Adhäsionskraft aus, die es in die Lage versetzt, jedem Versuch einer sprachlichen Reinigung mit Erfolg zu widerstehen.

Nun darf aber mit Freude festgestellt werden, daß die Tatbestandsklarheit in diesem Gesetz außerordentlich gut ist. Es erscheint mir persönlich daher gänzlich überflüssig, daß wir noch ein zweites Mal die Tatbestände in die Strafbestimmungen hineingenommen haben. Aber da ging das Für und Wider auch unter den Juristen hin und her, und der Kollege Glaser und ich hatten letzten Endes einen Kampf gegen einen stärkeren Wind zu führen, und wir haben dabei schließlich auch kapituliert.

Aber in der Hoffnung, daß dieses Gesetz dazu beitragen wird, daß unsere herrlichen Seen weiterhin geeignet sind, als Ruhe- und Ferienparadies für Millionen Menschen zu dienen, geben wir Freiheitlichen der Vorlage gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist Herr Abgeordneter Herke zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Herke: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach der erfolgten gesetzlichen Regelung des Straßenverkehrs ist es nun notwendig geworden, auch eine gesetz-

liche Regelung für unsere Binnenseen zu schaffen. Die immer mehr und mehr zunehmende Motorisierung auf den österreichischen Seen hat gefährliche Auswirkungen gezeitigt, die eine rasche, wirksame Abhilfe notwendig machen. Gilt es doch in erster Linie, den erholungs suchenden und badenden Menschen vor Lärm und vor Verschmutzung des Wassers unserer Seen zu schützen und der persönlichen Sicherheit, die unbedingt in den Vordergrund zu stellen ist, den größten Schutz angedeihen zu lassen.

Österreichs Seen, Landschaften und Berge sind in aller Welt bekannt und ein Begriff geworden. Immer mehr Menschen bedürfen in einer von Hast und Unruhe getriebenen Zeit der Ruhe und der Erholung. Dies ist mit ein Grund, weshalb unser Fremdenverkehr von Jahr zu Jahr stärker wird: weil Österreich durch seine begnadete Struktur des Landes alle diese Voraussetzungen, die erholungs suchende Menschen wünschen, erfüllt.

Unsere Seen sind im Sommer der Anziehungspunkt für viele zehntausende Urlauber; besonders die warmen Alpenseen Kärntens sind sehr stark gefragt und gesucht. Es besteht aber die Gefahr, daß die immer rascher zunehmende Motorisierung auf den größeren Seen die erhoffte Ruhe stört und diese Störung ins Unerträgliche steigert.

Die Verschmutzung unserer Seen durch Auspuffgase und Öle wird für die Badenden unerträglich. Durch die nicht mehr zu verantwortende Motorbootraserei wird die Sicherheit der Badenden gefährdet. Die Raserei auf den Seen, die nicht mehr dem Sport, sondern dem Rekord dient, hat Formen angenommen — worauf ich später noch zurückkommen werde —, die manches Opfer und manchen Unfall bedingt haben. Die Fischbestände werden dezimiert, und die Sicherheit der Segelboot- und Ruderbootfahrenden ist auf das höchste gefährdet.

Es war daher notwendig, daß bei der Schaffung des Gesetzes auf alle diese Umstände Rücksicht genommen wurde; weiters, daß wir alle Interessenten des Fremdenverkehrs — Kurgemeinden, Fremdenverkehrsgemeinden, Wassersportverbände, Fischereiverbände — ihre Meinung äußern ließen.

Auch die Öffentlichkeit wurde dank dem Entgegenkommen der Presse ersucht, zu dieser geplanten Seenverkehrsordnung ihre Meinung zu äußern — da wir der Ansicht sind, daß es alle angeht —, was auch im großen Ausmaß geschehen ist. Die Meinungsäußerung der Öffentlichkeit zur Gesetzesvorlage war positiv. Interessant war, daß in fast 80 Prozent der schriftlichen Eingaben, der Briefe und der Leserbriefe sogar ein totales Verbot der

Motorfahrzeuge verlangt würde, welche weder der Erholung noch dem Sport, sondern nur zu Schnelligkeitsrekorden, ohne Rücksicht auf die Erholungssuchenden und Wassersporttreibenden, dienen.

Es war daher nicht schwer, eine einhellige Auffassung im Ausschuß zu erreichen. Es galt, unsere Seen vor weiterer Verschmutzung zu bewahren, die Lärmplage zu bekämpfen und die Badenden zu schützen. Hatten wir doch in den Jahren 1959 und 1960 allein auf dem Wörthersee 146 Badeunfälle zu verzeichnen, welche mangels Sicherheitsvorkehrungen, einer geregelten Verkehrsordnung für Fahrten der Motorboote und Wasserskifahrer herbeigeführt wurden. Wenn die Öffentlichkeit davon nicht immer Kenntnis erhalten hat, so deshalb, weil intern versucht wurde, die Sache im Interesse der Fremdenverkehrsgemeinde, des Fremdenverkehrsortes, der an dem See lag, zu vertuschen.

Das schrecklichste Unglück aber ereignete sich im Sommer 1960 infolge einer Wettfahrt zweier Boote, wo eines der Motorboote einen Wasserskifahrer nachschleppte, welcher infolge des raschen Fahrens das Gleichgewicht verlor, stürzte und vom nachfolgenden, vom verfolgenden Motorboot durch die Schiffs-schraube tödlich verletzt wurde, sodaß er in die Tiefe des Sees versank und erst nach Wochen geborgen werden konnte. Ist es daher nicht ein Gebot der Stunde, ist es daher nicht dringend notwendig geworden, endlich auch auf den Seen, so wie auf den Straßen, geordnete Verhältnisse zu schaffen?

Besonders arg ist die übermäßige Verölung, weil man ohne Rücksicht auf das Seewasser, ohne Rücksicht auf die Badenden bei Reinigung des Motors oder bei der Nachfüllung von Öl und Treibstoff nicht jene Sorgfalt anwendet, die notwendig wäre. Diese Verschmutzung durch das Öl hat bereits Erkrankungen von Badenden zur Folge gehabt. Die Flora unserer Seen, die wichtig, notwendig und schön ist, wenn sie auch nicht von allen beachtet wird, wird wegen mangelhafter Oberflächenatmung verkümmern müssen. Auch das zeitweise Fischsterben ist ein Zeichen und eine Folge der Verölung und Verschmutzung unserer Seen.

Die 10 km-Geschwindigkeitsgrenze innerhalb von 200 m vom Ufer wird den Fischbestand, besonders in der Laichzeit, und die Uferschutzbauten vor großen Schäden bewahren, deren Behebung kostspielig wäre. Besonders durch die Gewohnheit, mit den Motorbooten mit größtem Tempo am Ufer entlang zu fahren, sind die meisten Schäden beim Fischbestand, vor allem aber bei den Uferschutzbauten, die mit großem Aufwand aufgeführt wurden, eingetreten. Die Herab-

setzung der Geschwindigkeit auf 50 km pro Stunde, die nur in der Mitte des Sees oder für den Wasserskisport in den eigens mit Bojen gekennzeichneten Gebieten gefahren werden dürfen, wird den badenden Menschen größte Sicherheit geben. Die Benutzer von Segel- und Ruderbooten, die ihren Sport zur körperlichen Ertüchtigung ausüben, können nun diesen Sport ohne Gefahr betreiben. Wenn eingewendet wird — und das ist in einigen Fällen geschehen —, daß durch die Einschränkungen für den Betrieb von Motorbooten einige Fremde und einige Urlauber ausbleiben werden, so können wir sagen, und die Erfahrung hat es bereits bei einigen Seen gezeigt, daß durch die Verringerung des Lärmes und der Raserei auf den Seen mehr Leute, die Erholung suchen und sich nach Ruhe sehnen, in unsere Seengebiete kommen werden.

Die Motorbootschiffahrt für den Personenverkehr, die erwerbsmäßig betrieben wird, erfährt durch die Geschwindigkeitsbegrenzung keine Einbuße, weil sie ja bisher keine Schnelligkeitsrekorde gefahren ist, sondern den Urlaubern, den Benutzern der Boote die Schönheiten der Seen und der Landschaft zeigte und sie den Rundblick genießen ließ. Viele Länder Europas haben sich bereits gezwungen gesehen, ihre Seen durch Gesetze zu schützen und Vorschriften zu erlassen, um den Fremdenverkehr zu fördern und nicht zu zerstören.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In diesem vom Nationalrat zu beschließenden Gesetz sind alle Möglichkeiten berücksichtigt und alle notwendigen Vorkehrungen getroffen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Ministerium, den Beamten des Ministeriums für die guten Vorarbeiten den herzlichsten Dank aussprechen. Sie haben durch Absprachen und Aussprachen an Ort und Stelle Erhebungen gepflogen. Durch die reiche Erfahrung, die die erhebenden Beamten bei den dort ansässigen Vertretern der Kurgemeinden, der Fremdenverkehrsorganisationen und der Sportverbände sammeln konnten, war es möglich, dieses Gesetz dem Nationalrat in einer Form vorzulegen, von der wir glauben, daß damit alle Möglichkeiten berücksichtigt und alle notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, um dem Schutz der Menschen, der Tiere, der Pflanzen sowie des Ufers und der Landschaft Rechnung zu tragen.

Dieses Gesetz wird nun Ordnung in die Seeschiffahrt bringen. Der Schiffahrtsverkehr wird durch Warn- und Schallzeichen, durch Positionslichter, durch Schutzzonen, durch Ein- und Ausfahrtsstraßen, die gekennzeichnet sein müssen, geregelt.

Es ist auch vorgesehen, daß zur Führung von Motorfahrzeugen nur geistig und körper-

2638

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

lich geeignete Menschen berechtigt sind und nicht Personen — wie es leider vorgekommen ist —, die sich in einem Zustand befinden, der nach der neuen Straßenverkehrsordnung die größte Strafe und sogar den Entzug des Führerscheines wegen übermäßigen Alkoholgenusses nach sich ziehen kann. In diesem Zustand ist man nämlich manchmal in das Motorboot gestiegen und hat eine Motorbootradserei in der Nacht, aber auch bei Tag durchgeführt.

Ich glaube, es sind nach menschlichem Ermessen alle Vorkehrungen getroffen und alle Möglichkeiten geschaffen worden, um auf unseren Seen Sicherheit, Ruhe und Erholung zu gewährleisten. Wir glauben, damit unserem aufstrebenden Fremdenverkehr am besten gedient zu haben. Noch heuer, am 1. Juni, soll dieses Gesetz in Kraft treten, und schon zu Beginn der Saison sollen auf unseren Seen geordnete Verhältnisse eintreten, die ein Segen für das Land und für die Fremdenverkehrsorte sind und für die Ruhe suchenden und Erholungsbedürftigen endlich die Möglichkeit schaffen, auch die Perlen der Alpenländer, unsere Seen, in Ruhe zu genießen.

Wie schon der Berichterstatter erwähnt hat, wurde dieses Gesetz eingehend beraten. Bei der praktischen Anwendung des Gesetzes wird es vielleicht in Zukunft notwendig sein, kleine Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Besonders wichtig wird es sein, so wie beim Straßenverkehr Erziehungsarbeit zu leisten. Aufgabe der zuständigen Landeshauptleute wird es sein, mit den Ausnahmegenehmigungen sehr, sehr sparsam umzugehen und die Genehmigungen erst auf Grund der praktischen örtlichen Erfahrung, die unsere Beamten im Lande gemacht haben, zu erteilen.

Und so glauben wir, daß gemäß den Worten des Berichterstatters alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, daß alles sachlich genau geprüft wurde, daß hier kein politisches Moment, sondern nur das rein sachliche Moment eine Rolle gespielt hat, wobei alle von der gleichen Sorge beseelt waren, dem Fremdenverkehr zu dienen, den Fremdenverkehr zu fördern und zu schützen, den Ruhe suchenden die Möglichkeit zu schaffen, in dieser schnell und hastig dahinlaufenden Zeit noch Ruheplätze zu finden.

Diese Bedingungen glauben wir mit diesem Gesetz gesichert zu haben. Daher kann ich im Namen der sozialistischen Fraktion hier erklären, daß sie diesem Gesetz ihre Zustimmung erteilen wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner kommt zum Wort Herr Abgeordneter Dr. Ludwig Weiß.

Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß: Hohes Haus! Die passive österreichische Handelsbilanz wird in der Zahlungsbilanz weitgehend durch die Deviseneingänge aus dem Fremdenverkehr ausgeglichen. Wir haben allerdings gerade gestern den Zeitungen entnommen, daß im Jahre 1959 diese Abdeckung des Handelsbilanzpassivums durch den österreichischen Fremdenverkehr noch 91 Prozent betragen hat, daß aber diese Abdeckung im vergangenen Jahr infolge des Ansteigens unseres Handelsbilanzpassivums trotz des verstärkten Fremdenverkehrs nur noch 57 Prozent ausgemacht hat. Wir glauben daher, daß es notwendig ist, alles zu tun, um unser Augenmerk dem österreichischen Fremdenverkehr zuzuwenden und diesen Fremdenverkehr weiterhin anzukurbeln.

Der größte Prozentsatz der Sommertouristen, die nach Österreich kommen, stammt aus der Bundesrepublik Deutschland. Wir haben nun mit diesen Fremden, die bei uns sehr gerne gesehen sind, besonders in Kärnten die Beobachtung gemacht, daß sie wohl mit ihren vielen Kraftfahrzeugen unsere Straßen übervölkern, sodaß sie für unseren Straßenverkehr schon ein Problem geworden sind, daß aber gerade diese deutschen Sommertouristen in ihrer überwiegenden Zahl jene Plätze zum Daueraufenthalt aufsuchen, in denen sie Ruhe und Frieden finden und wo sie sich wirklich einmal erholen können. Unsere Sommertouristen suchen im wesentlichen Orte auf, von denen aus sie ausgedehnte Spaziergänge unternehmen können, wo sie Wald und Wiesen zur Verfügung haben, wo sie Berge und Badeplätze vorfinden. Es ist also durch diesen verstärkten Fremdenverkehr in den letzten Jahren manche Gegend in Österreich zu Ehren gekommen, die früher fast vollkommen unbekannt war.

Wenn Sie in unserer Gesetzesvorlage die Anlage 1 durchsehen, so finden Sie dort ein Verzeichnis von 124 Seen, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet. Sie werden darunter eine große Anzahl von Seen finden, die Ihnen vollkommen unbekannt sind, Seen, die bisher ein stilles, einsames Dasein in der Bergwelt geführt haben und die von den Fremden überhaupt nicht gefunden und aufgesucht wurden. Heute besteht auch für diese entlegenen Gebiete die Gefahr, daß dort der Wassersport in einer Form und in einer Weise betrieben wird, die die Ruhe und Erholung suchenden Menschen aus diesen Gebieten vertreiben. Es ist heute bei unseren Fremden eine gewisse Flucht in die Einsamkeit zu beobachten. Das gilt nicht nur für die Gäste aus der Bundesrepublik Deutschland, das gilt genausogut auch für den Öster-

reicher, der in den Bergen Erholung sucht, und es gilt auch für die Fremden, die aus den anderen Staaten zu uns kommen.

Eines der größten Kapitalien, das die österreichische Landschaft aufzuweisen hat, sind unsere Seen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß dieses Verzeichnis 124 Seen umfaßt. Von den Ländern, die in diesem Verzeichnis angeführt sind, steht Kärnten mit 34 Seen an erster Stelle. Es folgt Tirol mit 32 Seen, Salzburg mit 24, Oberösterreich mit 22 Seen; von den anderen Ländern sind eine geringere Anzahl von Seen in diesem Gesetz angeführt.

Meine Damen und Herren! Die Motorisierung hat auch vor unseren Seen nicht haltgemacht. Das eindringlichste Bild von der Motorisierung auf unseren Seen hat uns der Motorsportverband für Österreich selbst geliefert. Der Motorsportverband für Österreich hat am 28. Februar eine Pressekonferenz abgehalten und dabei der Öffentlichkeit mitgeteilt, daß es in Österreich bereits mehr als 4000 Motorboote gibt. Natürlich ist ein großer, vielleicht der größte Teil dieser Motorboote nicht auf den kleinen Seen zu finden, sondern ein großer Teil davon fährt eben auf der Donau und in den Flussläufen. Aber es ist interessant, zu lesen, daß zum Beispiel vor fünf Jahren in Wien in einem Jahr ein einziger Kurs für das Schiffsführerpatent abgehalten wurde und an diesem Kurs acht Personen teilgenommen haben, während heute diese Kurse in Abständen von drei bis vier Monaten aufeinander folgen und jeder Kurs 50 bis 60 Teilnehmer aufzuweisen hat. Es ist also damit zu rechnen, daß eine weitere Belebung unserer Flussläufe und unserer Seen durch den Motorsport vor sich gehen wird.

Es ist daher verständlich, wenn in der österreichischen Bevölkerung, die sich zur Erholung an den Seen aufhält — es ist nicht jedermann's Sache, in die Berge zu steigen, viele Menschen suchen nur die Badeseen auf —, gewisse Sorgen über ein Überhandnehmen der Motorboote auf unseren Seen entstehen. Das zeigen auch die vielen Zuschriften, die heute schon erwähnt wurden. Ich glaube, wir müßten auch von dieser Stelle aus der österreichischen Bevölkerung dafür danken, daß sie diesem Gesetz so viel Interesse entgegengebracht hat und daß jeder von uns, der dem Unterausschuß angehört hat, eine so große Anzahl von Zuschriften bekommen hat. Fast alle diese Zuschriften verlangen irgendeine Einschränkung des Motorbootverkehrs, ja ein großer Teil sogar ein radikales Verbot der Motorboote auf unseren Seen.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß andere Länder in gewisser Hinsicht

mit Beispielen vorangegangen sind. Dazu gehört zum Beispiel Bayern. Das Land Bayern hat vor zwei Jahren ein Gesetz erlassen, das eine sehr radikale Einschränkung des Motorbootverkehrs auf den Seen vorsieht. Die Geschwindigkeit wurde auf 30 Kilometer pro Stunde herabgesetzt, womit das Wasserskifahren und das Wellenreiten bereits unmöglich geworden sind. Das bayerische Gesetz sieht eine Beschränkung der Anzahl der Motorboote auf den einzelnen Seen vor, obwohl die bayerischen Seen wesentlich größer und wesentlich ausgedehnter sind als die österreichischen Seen. Die Bayern verlangen auch entsprechende Gebühren für die Zulassung der verhältnismäßig wenigen Motorboote. Wenn Sie heuer im Sommer zum Vergleich mit unseren überfüllten Kärntner Seen zum Beispiel einmal einen bayerischen See aufsuchen, dann werden Sie überrascht sein von der außerordentlichen Ruhe, die Sie an diesem See vorfinden werden.

Zum Verständnis der österreichischen Situation ist es aber vielleicht noch notwendig, darauf hinzuweisen, daß von den auf unseren Seen vorhandenen Schiffen, Motorschiffen, Ruderbooten und so weiter nur eine verschwindend kleine Zahl echten Verkehrsbedürfnissen dient. Wir haben vielleicht in Österreich acht oder zehn Stellen, bei denen zwei, drei oder auch nur ein Motorboot eingesetzt ist, das einem echten Verkehrsbedürfnis dient. Das ist zum Beispiel die Schiffahrt quer über den Wolfgangsee, das ist die Verbindung zwischen dem Ort Hallstatt und Hallstatt-Bahnhof oder die Überfuhr von Weyregg und Steinbach nach Attersee zum Attersee-Bahnhof, das sind verschiedene Überfuhren, die wir in Kärnten haben, also am Ossiachersee, am Weißensee, am Millstättersee und so weiter. Es gibt auch einige wenige nichtmotorisierte Schiffe, die ebenfalls der Überfuhr dienen. Dazu kommt noch eine nicht übermäßig große Zahl von Booten, auch Motorbooten und Ruderbooten, die der Berufsfischerei dienen. Aber alles übrige, was sonst an Schiffsverkehr auf unseren Seen vor sich geht, dient im wesentlichen der Erholung, dem Fremdenverkehr, dem Sport oder dem Ausflugsverkehr.

Wir haben in Österreich eine ganze Reihe von Stellen, wo Straße und Eisenbahn knapp an den Seen vorbeiführen, wo es zwischen Straße und Ufer nur schmale Landstreifen gibt, Landstreifen, die von Badenden sehr gerne aufgesucht werden. Ich muß dazu sagen, daß es heute schon kein Vergnügen mehr ist, auf einem solchen Landstreifen zu sitzen. Man bekommt einerseits den Motorlärm, den Benzinruch von der Straße herunter zu spüren, und dazu kommt noch die Belästigung vom

2640

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

See her, wo der Motorbootverkehr in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat.

Ich glaube daher in diesem Zusammenhang sagen zu können, daß der Ruf, der heute in der Bevölkerung immer lauter wird, Straßen ebenfalls nicht an unsere Badeseen zu führen, sondern neue Straßentrassen möglichst weit von unseren Seen und von unseren Badeufern abzurücken — ein Ruf, der bisher noch nicht überall in der Bevölkerung den richtigen Widerhall gefunden hat —, nur zu berechtigt ist.

Meine Damen und Herren! Wir haben von der österreichischen Gesellschaft zur Förderung der Landesforschung und Landesplanung eine Karte von der Veldener Bucht bekommen, und es ist erschreckend, wenn man diese Karte ansieht und feststellen muß, daß die Badenden bereits in die letzten und äußersten Ecken dieser Veldener Bucht zurückgedrängt sind, während die Bucht in ihrer Größe fast ausschließlich dem Schiffs-, vor allem dem Motorbootverkehr dient.

In diesem Zusammenhang möchte ich mir gestatten, auf noch etwas hinzuweisen. Alle diese Fragen, die wir hier anschneiden, die also im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr, mit der Erholung und so weiter stehen, spielen nicht in Österreich allein eine Rolle. Es sind jetzt gerade in der Kulturrekommision des Europarates Probleme aufgetaucht, die sich mit der Schaffung von hunderten sogenannten Naturparks in Europa beschäftigen, wo Industrien nicht zugelassen werden sollen, wo der Verkehr möglichst vermindert werden soll, wo Erholungsplätze für die Menschen angelegt werden sollen. Dort sollen Reservate für Erholung suchende Menschen geschaffen werden, und dabei soll Österreich möglichst an erster Stelle stehen. Es ist ja auch vorgesehen, daß in Österreich ein internationales Büro eingerichtet wird, um für ganz Europa die Frage dieser Naturparks zu behandeln.

In unseren Verhandlungen im Unterausschuß hat die Frage der Kompetenz eine große Rolle gespielt: Wer soll für die Regelung des Verkehrs auf den österreichischen Binnenseen zuständig sein? Hier sind die Ansichten weitgehend auseinandergegangen. Der Motorsportverband hat zum Beispiel verlangt, daß die Kompetenz zur Gänze dem Bund überlassen werden soll. Aber wenige Tage, bevor wir mit den Verhandlungen am Ende waren, haben wir von der Verbindungsstelle der Bundesländer einen Antrag bekommen, es möge der Artikel 10 Abs. 1 Z. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes geändert werden und es möge die Kompetenz für den Verkehr auf den Seen zur Gänze den Ländern übertragen werden. Dem muß natürlich entgegengehalten

werden, daß das in dieser Form kaum möglich sein wird, denn die Einheitlichkeit der Schallzeichen, der Positionslichter, der Fahrgeschwindigkeit und der verschiedenen Verkehrsregeln muß doch auf allen Seen gleich gegeben sein, muß auf allen Seen gewahrt sein, weil doch damit zu rechnen ist, daß die einzelnen Motorbootfahrer mehrere Seen in Österreich aufsuchen. Außerdem gibt es in Österreich Seen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken.

Ich muß allerdings in diesem Zusammenhang auch sagen, daß die Erlassung des Gesetzes vielleicht etwas verfrüht ist, und zwar aus folgendem Grunde: Beim Wirtschaftsrat der Vereinten Nationen in Genf, bei der ECE, ist derzeit eine internationale Verkehrsordnung für die Binnenwasserstraßen in Ausarbeitung. Gewiß sind unsere Seen keine Binnenwasserstraßen, denn zu Binnenwasserstraßen gehören internationale Gewässer, wie zum Beispiel der Bodensee oder die Donau, also überhaupt die größeren schiffbaren Seen und Flüsse. Aber ich glaube, daß doch auch hier eine gewisse Übereinstimmung zwischen diesem internationalen Übereinkommen und den Bestimmungen, wie sie nun auf unseren Seen nach dem Gesetz herrschen werden, erfolgen muß. Es ist leicht möglich, ja es ist sogar anzunehmen, daß Motorboote, die auf der Donau fahren, ein andermal auf einem der österreichischen Seen fahren, daß ein Fahrer mit seinem Motorboot einmal auf der Donau fährt, das andere Mal auf einem der Seen; es müßte also hier eine gewisse Übereinstimmung herbeigeführt werden. Aber die Landeshauptleute und Landesregierungen haben gedrängt; sie wollten im heurigen Jahr bereits ein entsprechendes Gesetz haben, um etwa mit Verboten vorgehen zu können. Aus diesem Grunde hat eben auch das Parlament dem Drängen der Landesregierungen nachgegeben und dieses Gesetz nunmehr dem Hohen Hause zur Beschußfassung vorgelegt.

Was die andere Frage betrifft, ob man vielleicht die Kompetenz zu Seenverkehrsregelung dem Bund übertragen oder „nach Wien verlegen“ soll, wenn ich so sagen kann, so glaube ich, kann davon überhaupt keine Rede sein, denn wir können — das habe ich schon angedeutet — nicht von Wien, von der Zentrale aus den Verkehr auf den entlegenen Bergseen Österreichs regeln. Ich glaube daher, daß die Lösung, die in dem Gesetz vorgesehen ist, daß die im § 15 vorgesehene Einführung von Schutzzonen, Sperrgebieten sowie Verboten für bestimmte Fahrzeuge den Landeshauptleuten übertragen werden, vielleicht doch richtig ist.

Meine Damen und Herren! Einschneidend ist vielleicht der Beschuß, der vom Unter-

ausschuß beziehungsweise vom Ausschuß gefaßt wurde, den in der Regierungsvorlage vom Bundesministerium vorgesehenen § 27 vollkommen zu streichen. Im § 27 waren Ausnahmebestimmungen für ausländische Motorbootfahrer vorgesehen. Wir wissen aus den Statistiken, daß im vorigen Jahr beispielsweise an den Kärntner Seen 360 Kärntner Motorboote mit Kärntner Nummern eingesetzt waren, 215 Motorboote aber mit blauen Nummern, als ausländische Boote. Für diese Ausländer gab es bisher nach der Kärntner Verordnung Ausnahmen, und nach dem § 27 des Entwurfes waren Ausnahmen ebenfalls vorgesehen; es waren Ausnahmen von der Schiffsführerverordnung, von der Schiffspatentverordnung und von der Verordnung über den Nummernzwang. Daß diese Ausnahmebestimmungen nun nicht mehr bestehen, wird vielleicht dazu führen, daß ein Teil der Feriengäste, die bisher die Motorboote auf ihren Autos mitgebracht haben, nun nicht mehr nach Österreich kommen und ausbleiben. Diese Gäste müssen also jetzt für das Motorboot ebenfalls eine Genehmigung von der Schiffahrtsbehörde in Österreich haben, und sie müssen das Schiffsführerpäat entwerben, genauso wie letzten Endes auch jeder Autofahrer, der in Österreich fahren will, einen Führerschein besitzen muß. Diese Ausnahmebestimmung für die Ausländer war für die österreichischen Motorbootfahrer irgendwie diskriminierend.

Ich halte es für zweckmäßig, daß dieser Paragraph gestrichen wurde, wobei ich glaube, daß damit auch etwas Positives verbunden ist. Erstens glaube ich, daß jene Gäste, die bisher nur für kurze Zeit zu uns gekommen sind, wenn sie einmal das österreichische Schiffsführerpäat erworben und die Genehmigung für ihr Schiff in Österreich haben, vielleicht jedes Jahr wiederkommen werden und daß aus diesen „Kurzgästen“ Dauergäste in Österreich werden. Das ist das eine.

Das zweite aber, was ich daraus ersehe, ist folgendes: Es ist sehr notwendig, daß wir nun auch möglichst bald darangehen — genauso wie für den Straßenverkehr — ein internationales Schiffsführerpäat einzuführen. Vielleicht gelingt es, wenn es schon nicht anders geht, wenigstens durch ein zweiseitiges Abkommen mit der deutschen Bundesrepublik die gegenseitigen Schiffsführerpäate anzuerkennen. Man sieht auch daraus wieder, wie dringend notwendig in der heutigen Welt und im heutigen Europa fast in allen Belangen die internationale Zusammenarbeit geworden ist.

Es wird daher nach dem Besluß dieses Übereinkommens in Genf, wenn es von uns

ratifiziert wird, nicht zu umgehen sein, dieses Gesetz in Anpassung an dieses internationale Übereinkommen vielleicht in zirka zwei Jahren einer gewissen Novellierung zu unterziehen. Bis dahin werden entsprechende Erfahrungen gesammelt werden, und es wird sich zeigen, ob das, bei dem ich von vornherein Zweifel gehabt habe, nicht doch unrichtig war, daß nämlich die kleinen Motorboote und Elektroboote etwas zu hart in diesem Gesetz behandelt worden sind. Das wird sich letzten Endes in den nächsten zwei Jahren zeigen, und es wird dann immerhin möglich sein, hier noch gewisse Erleichterungen zu schaffen. Ebenso, glaube ich, wird es dann auch erforderlich sein, die sogenannten Seezeichen, die bis heute noch nicht geregelt sind, in eine Gesetzesnovelle einzubauen. Auch das ist von dem internationalen Abkommen abhängig.

Gewisse Bedenken sind in unseren Verhandlungen auch bezüglich der Festsetzung des Strafsatzes im § 28 vorgebracht worden. Die Strafen in der Seenverkehrsordnung sind nicht differenziert wie die Strafen in der Straßenverkehrsordnung, sondern es ist für alle Verwaltungsstrafen ein einheitlicher Höchstsatz festgesetzt worden. Damit hat das Parlament, wenn es dieses Gesetz heute beschließt, für die österreichischen Verwaltungsbehörden ein großes Vertrauensvotum abgegeben. Wir rechnen nicht damit, daß die Verwaltungsbehörden gegen jede Vernunft weitgehend den Höchstsatz anwenden, sondern wir nehmen an, daß die Verwaltungsbehörden die jeweiligen Verhältnisse entsprechend berücksichtigen. Wir, also das österreichische Parlament, sind der Meinung, daß die österreichische Verwaltung so gut funktioniert, daß sie dieses Gesetz in dem Geiste anwendet, den wir eben letzten Endes dem Gesetz zugrunde gelegt haben.

Den Verwaltungsbehörden ist also weitgehend freie Hand gegeben, nur möchte ich in diesem Zusammenhang auf einiges aufmerksam machen. Es müßte natürlich auch eine gewisse Übereinstimmung zwischen den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden hergestellt werden. Der Wörthersee zum Beispiel untersteht drei Bezirksverwaltungsbehörden: die Klagenfurter Bucht dem Magistrat Klagenfurt, die Gegend von Pötschach der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land und die Gegend von Velden der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land. Und es ist vorkommen, daß für ein und dasselbe Delikt auf ein und demselben See von den drei Verwaltungsbehörden ganz verschiedene, in der Höhe weit auseinandergehende Strafen verhängt wurden. Ich glaube, daß es hier Sache der Landesbehörden wäre, bei den Strafsätzen

eine gewisse Koordinierung herbeizuführen. Hier ist also wirklich eine entsprechende Zusammenarbeit erforderlich.

Das Gesetz soll also in erster Linie die Belästigung der Sommergäste einschränken, das Gesetz soll andererseits auch dem Schutz der Sommergäste dienen. Es ist aber nicht beabsichtigt, durch dieses Gesetz den Sport auf den Seen unmöglich zu machen. Gerade Sportgattungen wie das Wellenreiten und das Wasserskifahren sind an sich schöne, gesunde Sportarten, die gerade auf unseren Seen in Kärnten von der Jugend sehr gerne betrieben werden. Solche Sportarten sollen mit diesem Gesetz keineswegs in irgendeiner Weise schwer getroffen oder unmöglich gemacht werden, aber sie sollen irgendwie geregelt werden. Sie sollen in ganz bestimmten Zonen und so ausgeübt werden, daß die Sicherheit der Badenden und der sonstigen Sommergäste gewährleistet ist. Ich glaube, der Sinn des Gesetzes ist nur, der Verwilderung Einhalt zu gebieten und nicht, den Sport auf unseren Seen nun wirklich zu unterbinden.

Ganz parallel setzen kann man die Seenverkehrsordnung mit der Straßenverkehrsordnung nicht. Die Straßenverkehrsordnung war in erster Linie notwendig, um den außergewöhnlich überhandnehmenden Unfällen Einhalt zu gebieten. Die Seenverkehrsordnung soll mehr einer Regelung dienen und vor allem die Erholungsgebiete in unserem Lande fördern. Es ist eine Maßnahme unter vielen, und es ist eine Maßnahme, die in den Rahmen der heutigen internationalen Bestrebungen hineinpaßt.

Es sind vor allem drei große Probleme, die heute alle Industriestaaten beschäftigen, die im Zusammenhang stehen mit der Förderung der Gesundheit unserer Bevölkerung, die notwendig sind zur Förderung der Erholungsmöglichkeiten: die Reinhaltung der Luft, die Reinhaltung der Wässer und die Bekämpfung des Lärms. Diese drei Probleme spielen auch auf internationaler Ebene eine große Rolle. Ich kann Ihnen sagen, daß in der Sozialkommission und in der Kulturrekommision des Europarates derzeit über diese Probleme gesprochen und verhandelt wird, um vielleicht auch auf diesem Gebiet zu internationalen Abkommen zu kommen.

Auch andere Staaten haben ähnliche Probleme. Ich habe im Dezember in der „Zürcher Zeitung“ einen Aufsatz gelesen, der sich eingehend mit den Verhältnissen auf dem Zürcher See beschäftigt hat, wo man ebenfalls bittere Klage über die Verunreinigung der Wässer des Zürcher Sees führt.

Natürlich ist an der Verunreinigung unserer Gewässer nicht der Motorbootverkehr allein

schuldtragend; er gehört aber irgendwie dazu. Die Verunreinigung hat auch noch eine ganze Reihe anderer Ursachen. Es muß ihr auf allen Gebieten entgegengewirkt werden. Es ist erschreckend, daß sich der sogenannte Sauerstoffspiegel in unseren Seen immer mehr hebt, daß also der Lebensraum, den Fische und Pflanzen in unseren Seen haben, immer geringer wird. Diese Erscheinung ist in erschreckendem Maße gerade auf unserem Wörthersee, der doch weitgehend bekannt ist und gerne aufgesucht wird, bereits festzustellen.

Ich glaube, daß wir mit diesem Gesetz auf dem Gebiet der Verbesserung der Luft, der Reinhaltung unserer Gewässer und der Bekämpfung des Lärms einen entsprechenden Beitrag leisten. Ich glaube nicht, daß damit der Motorsportverkehr in Österreich wirklich unterbunden wird. Durch den Bau von Kraftwerken an der Donau wird die Wasserfläche der Donau wesentlich vergrößert werden, und es werden sich dort bestimmt weitgehende Möglichkeiten auch für den Motorsportverkehr ergeben. Man darf die Verhältnisse auf unseren österreichischen Alpenseen nicht mit denen in Kanada und in den Vereinigten Staaten vergleichen, wo riesige Binnenmeere vorhanden sind und wo selbstverständlich Hunderttausende von Motorbooten diese Gegenden bevölkern. Uns geht es um die kleinen schönen Seen in unseren Alpen, die ein belebendes Element für unsere Landschaft darstellen. Ich bin der Auffassung, daß diese Seen geschützt werden müssen. Sie sind ein Geschenk, das uns unser Herrgott gegeben hat, sie sind ein kostbarer Schatz, den wir hegen und pflegen müssen, und dazu soll auch das Gesetz, das wir heute beschließen, beitragen, das in seinen letzten Konsequenzen bestimmt noch nicht alles aussagt; was hier wirklich notwendig ist, noch nicht alles bestimmt, was sich vielleicht in der nächsten Zeit noch als notwendig erweisen wird.

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird dem Gesetzentwurf die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Strobl. Ich erteile ihm das Wort. (*Ruf bei der SPÖ: Er redet über den Neusiedler See! — Abg. Dipl.-Ing. Strobl: Könnte sein!*)

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Strobl:** Hohes Haus! Wie wir aus dem Bericht zu dieser Gesetzesvorlage und auch aus den Ausführungen des Herrn Dr. Zechmann gehört haben, sollen durch diesen Gesetzesbeschuß veraltete Vorschriften, denen die Verhältnisse und das Leben davongewachsen sind, durch neue ersetzt

werden, um wieder den Anschluß an die tatsächlichen Verhältnisse und an das Leben herzustellen. Ich bin nicht der Auffassung, daß diese gesetzliche Regelung verfrüht sei. Auch wenn wir Aussicht haben, daß in absehbarer Zeit internationale Bestimmungen hinsichtlich der Binnenwasserstraßen in Europa erlassen werden, so haben wir dann noch immer die Möglichkeit, falls diese Bestimmungen für unsere Verhältnisse tauglich sind, sie in unser Gesetz zu übernehmen. Ich bin aber nicht der Auffassung, daß wir uns deswegen, weil solche Bestimmungen in Aussicht stehen, mit den bisherigen Verhältnissen, die uns in der Vergangenheit doch gewisse Schwierigkeiten bereitet haben, weiterhin abfinden sollen. Ich stimme daher mit meinen Vorrednern darin überein, daß diese gesetzliche Regelung außer jedem Zweifel nicht nur zweckmäßig, sondern auch dringlich ist. Es hat übrigens die Mitarbeit weiter Bevölkerungskreise diese Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit auch unter Beweis gestellt.

Aber ich erlaube mir, vielleicht noch ein Argument für die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit hinzuzufügen. Die erfolgreiche Wirtschaftspolitik unserer Regierung, die stabile Währung, der stabile Schilling haben nicht nur unseren Wohlstand gehemt und erhöht, sondern uns auch in die Lage versetzt, die Samstagsarbeitsruhe einzuführen und somit den arbeitenden Menschen in Österreich eine größere Wochenendfreizeit zu geben. Es suchen daher nicht nur zu Urlaubszeiten, sondern allwöchentlich tausende und abertausende luft hungrige Menschen der Großstadt — auch der Kleinstädte, ja sogar der Dörfer — die freie Natur auf, um dort Erholung zu finden.

Im Winter und in der Übergangszeit des Jahres liegen die Schwerpunkte dieser Wochenendausflüge mehr verteilt. Hiebei hilft auch die sehr beachtliche Motorisierung mit, von der heute schon gesprochen wurde, denn diese Kraftfahrzeuge bieten den Wochenendausflüglern einen wesentlich größeren Aktionsradius und haben auch bewirkt, daß die Erholungsstätten in der Nähe der Großstädte wesentlich entlastet wurden.

Mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit konzentriert sich aber das Interesse vieler, vieler tausend Menschen auf die Seen. Diese Seenbesucher rekrutieren sich vor allem aus wassersportbegeisterten Menschen, die das Wasser lieben; ich meine nicht als Trunk, sondern diese Menschen lieben das Wasser wegen des Sportes. Die Zahl derer, die den Wassersport mit Wasserfahrzeugen betreiben wollen, nimmt von Tag zu Tag zu. Aber es handelt sich nicht nur um Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb, also um Ruder-,

Paddel- und Segelboote, sondern auch die Zahl der Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb vermehrt sich rapid.

Sowohl die steigende Frequenz unserer Seen wie auch die von mir aufgezeigte Entwicklung des Wassersports werfen verschiedene Probleme auf, die vom Schutz des Menschen angefangen bis zur Sicherung wirtschaftlicher Ziele reichen. Aber gleichgültig, welcher Art das Problem sein mag, in welcher Richtung die Interessen ausschlagen — sie finden nur durch ein Ordnungsinstrument ihren Schutz, welchem eine gerechte Interessenabwägung zugrundeliegt. Ich stimme mit dem Berichterstatter überein, daß wir dieses Gesetz eigentlich als ein Ordnungsinstrument bezeichnen sollen.

Dieses Ordnungsinstrument soll eben die Möglichkeit geben, daß alle jene, die am Wasser Erholung suchen, dort auch finden, was sie suchen. Ich stimme nur nicht in bezug auf die Abneigung gegen das Wort „Polizei“ mit dem Berichterstatter überein, denn wenn ich von Ordnung rede, so ist es klar, daß ich auch an den Hüter der Ordnung denken muß. Es steht also zur Frage, ob wir das vorliegende Gesetz „Seenpolizeigesetz“ oder „Seenverkehrsordnung“ nennen; ich finde sogar, daß letztere Bezeichnung dem Inhalt des Gesetzes nicht ganz gerecht wird, weil wir ja durch das Gesetz mehr regeln als bloß den Verkehr.

In der Seenverkehrsordnung — ich werde mich nun auch dieser Bezeichnung bedienen — sollen nicht nur das Überholen, die Lichtzeichen, die Flaggen und die verschiedenen Aufschriften, auch nicht nur die Geschwindigkeit geregelt und bestimmt werden, mit wieviel Knoten pro Stunde die Wasserfahrzeuge die Wellen unserer Seen pflügen dürfen, sondern das Gesetz soll auch die Möglichkeit dafür bieten, dort, wo es sein muß, Einschränkungen des Wassersports vorzunehmen. Gott sei Dank hat aber unsere Seenverkehrsordnung zum Unterschied von der Straßenverkehrsordnung die Bestimmung mit den 0,8 Promille Blutalkoholgehalt nicht übernommen, sondern im § 4 Abs. 2 eine Formulierung gefunden, die genau das gleiche sicherstellt und erreicht, nämlich die einwandfreie Verkehrssicherheit, ohne aber zu bewirken, daß das Parlament so wie bei der Straßenverkehrsordnung beschimpft und im Ausland lächerlich gemacht wird.

Nach dieser neuen Seenverkehrsordnung wird es daher möglich sein, die Schifffahrt auf einem See teilweise oder gänzlich zu beschränken. Diese Bestimmungen des § 15 werden bei so manchem Wassersportbegeisterten Verstimmung auslösen. Wenn er sich aber bemüht, in dieser Sache altruistisch zu denken, so muß er dem § 15 zustimmen. Auch ich bin

2644

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

ein begeisterter Wassersportler, und trotzdem bejahe ich die Berechtigung, ja die Notwendigkeit der Bestimmungen des § 15.

Da diese Bestimmungen in dem neuen Gesetz Aufnahme gefunden haben, wird eine dem gegenständlichen Gesetz vorausseilende Entscheidung der Burgenländischen Landesregierung nun nachträglich rehabilitiert. Es hat Proteste nur so geregnet, ich muß aber diesen „Protestanten“ vom Neusiedler See sagen, daß die Burgenländische Landesregierung diese Verfügung keineswegs in leichtfertiger Weise erlassen hat, sondern sie hat diese Entscheidung nach reiflicher Überlegung und nach Abwägung aller Interessen getroffen, und sie mußte diese Entscheidung treffen, um eben den Neusiedler See vor größeren Schäden zu bewahren.

Ich will damit unterstreichen, daß ich dieses Gesetz begrüße. Trotzdem gefällt mir beim Studium dieser Materie eines nicht, und ich hätte sehr gerne aus vollem Halse dem Redner der SPÖ, der dem Ministerium seinen Dank ausgesprochen hat, zugestimmt, wenn auch diesem meinem Wunsche Rechnung getragen worden wäre. Es hat auch mein Vorredner, Herr Dr. Weiß, erwähnt, daß diese Materie eigentlich in den Artikel 12 der Bundesverfassung hineinpassen würde; so haben ja seine Ausführungen gelautet, wenn ich mich richtig erinnere. Ich bin der felsenfesten Überzeugung, daß diese Materie nur in den Artikel 12 der Verfassung hineinpaßt.

Wenn auch der § 27 dem Landeshauptmann die Möglichkeit gibt, durch Verordnung gewisse Regelungen vorzunehmen, und wenn man den Verwaltungsbehörden seitens des Ministeriums das große Vertrauen schenkt und ihnen gewisse Regelungen anheimstellt, so entschädigt das die Länder keineswegs dafür, daß nicht durch ein Bundesrahmengesetz die Grundsätze und durch Landesausführungsge setze die näheren Bestimmungen getroffen werden. Allein die Durchsicht des dem Gesetz als Anhang beigefügten Verzeichnisses, in dem 124 Seen aufgezählt sind, muß jedem Betrachter klarmachen, daß die Interessengebiete bei den einzelnen Seen grundverschieden sind.

Wenn Sie etwa die Interessen an den großen Gebirgsseen in Kärnten oder in Oberösterreich mit denen an den kleinen Gebirgsseen vergleichen, meinewegen mit denen an dem Tristacher See oder an dem Grundlsee, und vergleichen wir die Interessen an beiden Gruppen mit denen an den Lacken im Seewinkel des Burgenlandes und an dem 1 m tiefen Steppensee im Neusiedler Gebiet, so werden Sie mir zugeben, daß die Interessengebiete, regional betrachtet, grundverschieden sind und daher auch eine differenzierte Regelung erheischen.

Am besten hätten diesen Aufgaben die Länder entsprechen können.

Man kann dieser meiner Auffassung wohl entgegenhalten, daß die Verfassung eine Rahmengesetzgebung in diesem Fall nicht vorsieht. Das ist richtig. Aber richtig ist auch, daß wir ein föderalistischer Staat, ein Bundesstaat sind und daß in unserer Verfassung der Grundsatz vorangestellt ist, daß Österreich ein Bundesstaat ist. (*Ruf bei der SPÖ: Umgekehrt!*) Dieser föderalistische Staat hat nur dann seinen Sinn erfüllt, wenn den Ländern und Gemeinden alle jene Agenden zur Erledigung übertragen werden, die in den Ländern leichter, besser und billiger durchgeführt werden können.

Ich mache nicht dem Ministerium einen Vorwurf. Ich kann mir schon vorstellen, daß der föderalistische Gedanke nicht gerade im Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft beheimatet ist. Aber es hätte das Ministerium, als an die Erstellung dieses Gesetzes geschritten wurde, auch daran denken müssen, daß die Sache einmal umgekehrt gewesen ist, als wir nämlich die Elektrizitätswirtschaft geregelt haben. Damals stand einer zentralen Regelung ebenfalls die Verfassung entgegen, aber weil wir es für zweckmäßig und richtig gefunden haben (*Zwischenruf des Abg. Dr. Migsch*), haben wir eben das Gesetz geändert, und es wurde das bundesgesetzlich geregelt. Damit wurden den Ländern gewisse Rechte genommen. Es wäre ein wunderschöner Ausgleich gewesen, wenn man ihnen jetzt dafür einige kleine, bescheidene Rechte zurückgegeben hätte. Diese Reverenz, die man hier dem föderalistischen Gedanken erwiesen hätte, hätte bestimmt auch bei der Bevölkerung großes Verständnis gefunden.

Wenn mir jemand entgegenhält, daß meine Überlegung gefährlich sei, weil man die Verfassung nicht jederzeit und beliebig ändern soll, so muß ich ihm darauf erwidern, daß er von einer ganz falschen Voraussetzung ausgeht. Die Verfassung ist das Ordnungsinstrument unseres staatlichen Lebens, und sie wird ihre Aufgabe dann am besten erfüllen, wenn sie das beste Ordnungsinstrument ist. Wenn man daher im Verlaufe der Praxis merkt, daß dieses Ordnungsinstrument verbesserungsfähig ist, dann ist man verpflichtet, es zu verbessern; das heißt dann nicht ändern, sondern verbessern. Aber ich weiß, ich werde mit dieser meiner Auffassung bei der Sozialistischen Partei sicherlich kein Verständnis finden.

Ich darf mich daher wieder dem eigentlichen Thema dieser Gesetzesvorlage zuwenden und jetzt auch ähnlich wie mein Vorredner, der als Kärntner von den Kärntner Seen gesprochen hat, dem allgemeinen Wunsche entsprechend

vom Neusiedler See und von den burgenländischen Verhältnissen sprechen. Wir im Burgenland — das möchte ich nicht nur dem Hohen Hause, sondern darüber hinaus der großen Öffentlichkeit, insbesondere den Wienern, sagen — sind entschlossen, den Neusiedler See als „Meer der Wiener“ zu erhalten. Sie wissen, daß dieser Name nicht erst jetzt erfunden wurde, er wurde in der Ersten Republik von den Wienern selbst dem Neusiedler See gegeben. Seither bemühen wir uns, auch die Auswertung und die Möglichkeiten der Nutzung dieses Sees seinem Namen entsprechend zu gestalten. (*Abg. Dr. Neugebauer: Wer angibt, hat mehr vom Leben!*) Ja, aber ich möchte das insofern korrigieren, als ich sage, daß nicht wir die Angeber waren, sondern man hat uns diesen Namen sozusagen aufoktroyiert! Wir haben uns von Haus aus dagegen gewehrt, weil wir gewußt haben, daß hier noch sehr viel fehlt, was diesen Namen rechtfertigen würde. Aber wenn man die großen Möglichkeiten der Erholung und des Vergnügens, das die Leute dort finden, bedenkt, so ist man nicht weit entfernt von dem Begriff Meer, denn das Wort Meer soll ja etwas Großes bedeuten; der Neusiedler See ist groß und bietet auch sehr viele Möglichkeiten der Erholung.

Wenn wir nun auch bestrebt bleiben, den Neusiedler See als das Meer der Wiener, als Erholungsstätte für diese lufthungrigen Großstadtmenschen zu erhalten, so müssen wir diesen Großstadtmenschen auch sagen, daß wir uns bemühen müssen, diesen Neusiedler See und seine Lacken auch für die Uferbewohner so zu erhalten, daß ihre bisherigen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Sie wissen, daß der Neusiedler See unser wirtschaftliches Rückgrat im Burgenland ist. Diese Überzeugung hat uns ja Kraft gegeben, als vor 25 und 30 Jahren von Phantasten die Trockenlegung des Neusiedler Sees in die Diskussion geworfen wurde. Mit x Plänen, die bereits der Öffentlichkeit übergeben worden waren, hat man versucht, für diesen Gedanken die Zustimmung zu erreichen. Damals ist es uns auf Grund der Überzeugung, daß der Neusiedler See sowohl Erholungsstätte der Fremden als auch das wirtschaftliche Rückgrat unserer Landwirtschaft ist, gelungen, diesen See zu erhalten. Diese Überzeugung spreche ich auch heute aus. Wir wollen hoffen, daß diese Stimmen für die Trockenlegung nun endgültig verstummt sind. Wir sind der Überzeugung, daß wir unter allen Umständen sicherstellen müssen, daß der See nicht nur als Klimaregulator für unseren Weinbau und die Landwirtschaft, nicht nur als Schilf- und Futterlieferant, als Rohstofflieferant,

nicht nur als Lieferant des Heilschlammes für viele Wiener Anstalten, nicht nur als der größte Fischteich und so weiter, sondern als der Spender dessen erhalten bleibt, was jeder am Neusiedler See sucht und was jedem letztlich das bringt, was er als Erholungssuchender braucht.

Wenn ich vom wirtschaftlichen Rückgrat gesprochen habe, so habe ich mich dabei nur auf die altherkömmlichen Nutzungsarten der Lacken und des Neusiedler Sees gestützt. Die Ergebnisse unserer neuzeitlichen Forschungen geben aber dem Neusiedler See noch eine andere Prosperität und eine weit über die Grenzen des Landes hinausgehende Bedeutung. Ich will nicht auf die Öl- und Erdgasförderung dieses Gebietes anspielen, sondern auf Forschungsergebnisse, auf die wir nicht erst hoffen, sondern die bereits vorliegen.

Wir haben in Mörbisch am See eine Bitterwasserader erbohrt, die unsere Bemühungen belohnt hat. Die Analyse dieses Wassers hat ergeben, daß die Heilkraft wesentlich größer ist als jene des Karlsbader Wassers. Wir haben kurze Zeit darauf in Purbach eine zweite Bitterwasserquelle erbohrt. Die Analyse hat gezeigt, daß dieses Bitterwasser noch besser ist als das Mörbischer Bitterwasser. Wir haben also hier bereits zwei Ergebnisse der Forschung, die uns in die Lage versetzen — nicht hochtrabend, wie man uns hier vorgeworfen hat, sondern ganz bescheiden uns an die Wirklichkeit und an die Tatsachen haltend —, den heilungssuchenden kranken Menschen sehr große Aussichten und Hoffnungen zu machen.

Ich darf aber auch erwähnen, daß wir im östlichen Teil des Sees eine Schwefelquelle erbohrt haben, die eine ganz seltene Eigenheit besitzt und die daher auch die Auswertung dieses Schwefelwassers viel besser ermöglicht, als das bei dem bisher aufgefundenen Schwefelwasser der Fall gewesen ist. In diesem Schwefelwasser vom östlichen Teil des Neusiedler Sees ist der Schwefel gebunden: auch im abgestellten Wasser bleibt dieser Schwefel erhalten. Er löst sich und wird frei nur in dem Augenblick, in dem eine Säure hinzugegeben wird. Wir haben daher gerade bei Trinkkuren die Möglichkeit, dem Kranken ein Heilmittel zu geben, bei dem er den unguten Beigeschmack des Schwefels nicht zu überwinden braucht, denn diesen Beigeschmack spürt er gar nicht. Der Schwefel wird aber in dem Augenblick, in dem das Wasser in den Magen kommt, frei und leitet die heilende Wirkung ein. Wir haben aber auch die Möglichkeit, dieses Wasser auf weite Strecken, ja sogar nach Übersee zu verschicken und können damit nicht allein die österreichische

2646

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Bevölkerung, sondern auch die Menschen außerhalb Österreichs an diesem Geschenk der Schöpfung Anteil nehmen lassen. Ich bin überzeugt, daß wir in unseren Forschungen erst am Anfang der Entdeckungen sind. Das Land hat leider nicht die Möglichkeit, diese Forschungen rascher vorwärtszutreiben, wie es im Interesse Österreichs läge.

Große Sorge bereitet zum Beispiel dem Land Burgenland die Bestandsicherung des Neusiedler Sees, die nur erfolgen kann, wenn auf den Wasserhaushalt des Sees Einfluß genommen wird. Dies ist aber auch nur dann möglich, wenn im südlichsten Teil des Sees ein Damm errichtet wird. Dieser Damm wird dann die Möglichkeit geben, den Wasserhaushalt zu regulieren und somit auf den Wasserhaushalt entscheidenden Einfluß zu nehmen. Das würde dann auch bedeuten, daß jene Funktionen des Neusiedler Sees erhalten bleiben, die dem Erholungssuchenden dienen. Aber auch jene Funktionen, die der Wirtschaft dienen, könnten dadurch gesichert werden und erhalten bleiben.

Wenn daher der Landeshauptmann des Burgenlandes, gestützt auf den § 27 des heute zu beschließenden Gesetzes, einschränkende Verfügungen für den Neusiedler See oder die Lacken erlassen müßte oder sollte, so bitte ich heute schon die Betroffenen um Verständnis. Es geht nicht allein darum, hier einer Gruppe von Erholungssuchenden Vorteile zu verschaffen, sondern es geht darum, nach gerechter Interessenabwägung die beste Lösung sicherzustellen.

Ich bin jedenfalls bereit, jene Wassersportkreise, die sich durch solche Verfügungen des Landeshauptmannes zu Unrecht eingeschränkt und beeinträchtigt fühlen, bei ihrem Vorhaben dahin gehend zu unterstützen, daß ihre Wünsche bei der Interessenabwägung gehört werden. Aber ich bin auch der Auffassung, daß es Pflicht des Landeshauptmannes ist, alles vorzukehren, um den See für die Erholungssuchenden aus der Großstadt zu sichern und ihm für die Uferbewohner als das wirtschaftliche Rückgrat zu erhalten. Dazu wird diese Seenverkehrsordnung die Handhabe bieten, und deswegen stimmen wir sehr gerne diesem Gesetz zu. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Spielbüchler** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Strobl hat gemeint, daß er sich der Auffassung des Berichterstatters hinsichtlich des Ersatzes des Kurztitels „Seenpolizeigesetz“ durch den Kurztitel „Seenverkehrsordnung“ nicht ganz anschließen kann. Ich darf mir die

Bemerkung erlauben, daß es sich hier nicht um die Auffassung des Berichterstatters handelt, sondern daß diese Auffassung einhellig von allen Mitgliedern des Unterausschusses zum Ausdruck gebracht wurde. (Abg. Dr. Hurdes: *Des Ausschusses!* Sie sind Berichterstatter des Ausschusses und nicht des Unterausschusses! Abg. Lackner: Aber mitteilen kann er es! — Abg. Dr. Hurdes: Auf das kommt es aber an!) Des Ausschusses!

Präsident: Der Berichterstatter hat das Schlußwort gesprochen. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

Die Ausschußentschließung wird einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (376 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums abgeändert wird (384 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 2 der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Glaser. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Glaser: Meine Damen und Herren! Auf Grund der 4. Gehaltsgesettsnovelle wurden den Bundesbeamten Ergänzungszuschläge zu den Anfangsbezügen gewährt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 161, über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums zum Inhalt hat, sollen mit Wirkung vom 1. Jänner dieses Jahres auch an die Bediensteten des Dorotheums Ergänzungszuschläge zu den Anfangsbezügen gewährt werden, um eine gleiche Behandlung aller öffentlich Bediensteten zu gewährleisten. Gleichzeitig werden durch diesen Gesetzentwurf einige Klarstellungen im derzeit geltenden Wortlaut des Stammgesetzes vorgenommen, so insbesondere hinsichtlich der nunmehr vierteljährlich fälligen Sonderzahlungen.

Im übrigen darf ich auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verweisen.

*) Mit dem Kurztitel „Seenverkehrsordnung“.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. März 1961 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen Dr. Heilinger beraten und unverändert angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (376 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sofern Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (377 der Beilagen): Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterchaft (385 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum Punkt 3 der Tagesordnung: Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterchaft.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Dr. Hetzenauer: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 377 der Beilagen hat ein Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterchaft zum Gegenstande.

Mit der letzten Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz konnte für den Kreis der Dienstnehmerinnen, die dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 unterliegen, das Karenzurlaubsgeld eingeführt und damit einer Forderung der Familienverbände entsprochen werden. Offen geblieben ist allerdings die gleiche Regelung für den öffentlichen Dienst. Nunmehr soll jenen Dienstnehmerinnen des Bundes oder eines vom Bund verwalteten Betriebes, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fallen, ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung während der Zeit des Karenzurlaubes gewährt werden.

Die gegenständliche Regierungsvorlage lehnt sich weitgehend an die neu eingefügten Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes an, um eine möglichst gleichartige Be-

handlung der öffentlich Bediensteten und der Dienstnehmerinnen in der privaten Wirtschaft zu erreichen.

Während der Dauer des Karenzurlaubes erhalten also die Mütter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, in Hinkunft auf Antrag ein Karenzurlaubsgeld, das in der Regierungsvorlage als „Ersatzleistung“ bezeichnet wird. Die Bezeichnung „Ersatzleistung“ wurde deswegen gewählt, weil es sich um Leistungen des Dienstgebers handelt, die als beschränkter Ersatz für die infolge des Karenzurlaubes oder infolge des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis entfallenden Monatsbezüge gewährt werden.

Voraussetzung für den Bezug der Ersatzleistung im öffentlichen Dienst ist unter anderem, daß die antragstellende Mutter kein anderes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit hat und auch nicht etwa im Betrieb ihres Mannes oder der Eltern arbeitet. Weiters ist von besonderer Bedeutung für die Zuerkennung dieser Geldleistung die Höhe des Familieneinkommens.

Aber auch Mütter, die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befanden, dieses aber dann wegen ihrer Mutterschaft aufgelöst haben, können die Ersatzleistung nach der Regierungsvorlage gleichfalls so lange beziehen, bis ihr Kind ein Jahr alt ist. Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen der Niederkunft ausgezahlt werden, sind bei der Berechnung des Familieneinkommens außer Betracht zu lassen.

Der Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes soll rückwirkend mit 1. Jänner 1961 festgesetzt werden.

Im übrigen verweise ich auf die Erläuterungen der Bemerkungen der Regierungsvorlage.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. März 1961 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen Dr. Heilinger beraten und unverändert angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (377 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht bitte ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, und weiters, im Anschluß an die zweite Lesung sofort die dritte Lesung vorzunehmen.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

2648

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Dr. Stella **Klein-Löw**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte meiner Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, daß nun auch die weiblichen öffentlich Bediensteten eine Ersatzleistung bekommen, die ihnen während des Karenzurlaubes infolge der Mutterschaft zuerkannt wird. Meine Genugtuung wird zur Freude, wenn ich an die vielen Fälle, die ich selbst kenne, denke, die mir persönlich und auch anderen Schwierigkeiten bereitet haben, weil eine Mutter Beamtin oder Lehrerin sein wollte — eine gute Beamtin und eine gute Lehrerin — und in Konflikt kam, weil sie Beamtin oder Lehrerin bleiben und gleichzeitig doch auch, wenigstens in den ersten Monaten, seit sie Mutter war, eine gute Mutter sein wollte.

Ich freue mich darüber, daß nun auch die öffentlich Angestellten in den Kreis derjenigen einbezogen wurden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Ich muß wohl nicht darauf hinweisen, was es bedeutet, wenn die Mutter selbst die körperliche Pflege ihres Kleinkindes übernimmt. Ich möchte nur mit einem Satz darauf hinweisen, daß wir, wenn die Mutter ihr Kind im ersten Lebensjahr umsorgt, wirklich von der echten Nestwärme der Familie für das Kind sprechen können.

All das ist nun möglich gemacht, und darüber freuen wir uns. Uns ist es klar, daß es sich nur um eine Ersatzleistung handeln kann. Die Bezüge von 550 bis 730 S für die Mutter, die selbst und allein für den Unterhalt des Kindes aufkommt, und von 400 S bei bestimmten Einkommensgrenzen der Familie für die Mutter, die nicht selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommt, für die Zeit von einem Jahr, das alles — das ist uns klar — ist eine Teillösung, aber eine gute Teillösung. (*Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.*)

Es ist wichtig, daß dieses Gesetz aber auch so durchgeführt wird, wie es gemeint ist, daß nämlich die Ressortleiter, die Leiter der Stellen, in denen die Mütter arbeiten, darauf sehen, daß es infolge des Karenzurlaubes der Mutter nicht etwa zu Überbelastungen der anderen Beamten kommt. Das ist nämlich möglich.

Darf ich in dieser kurzen Rede nur auf einen Fall zurückkommen, den ich selbst erlebt habe. Eine junge Kollegin, eine Lehrerin, Mutter von drei Kindern, konnte damals keinen Karenzurlaub nehmen, obwohl ihr Kind krank war. Sie war wirklich besorgt. Und es ergab sich dann durch Mitwirkung des Stadtschulrates die Möglichkeit

für diese Mutter, wenigstens für die Zeit der Krankheit des Kindes zu Hause zu bleiben. Diese Kollegin, diese Professorin kam als heiterer, harmonischer Mensch zurück, während sie früher in dem Zwiespalt zwischen ihrer Pflicht als Lehrerin und ihrer Herzenspflicht als Mutter hin- und hergerissen wurde. Ich möchte nur sagen, daß die Möglichkeit bestanden hat, diese Frau in ihrer Dienstleistung zu ersetzen. Es muß also nicht etwa im Lehrkörper oder im Büro Mißmut entstehen, weil man glaubt, daß man infolge des Karenzurlaubes einer Kollegin mehr arbeiten muß, als man kann.

Der Kreis ist also geschlossen worden: die öffentlich Bediensteten sind mit einbezogen worden. Eine Kleinigkeit wurde in dem Bericht über das Gesetz nicht erwähnt: Die Wohnungsbeihilfe ist noch nicht geregelt worden. Es ist heute ein diesbezüglicher Antrag eingebracht worden, der auch das regeln soll.

Ich glaube, der Kreis, der die Mutter, die als Beamtin, als Lehrerin, als öffentlich Angestellte arbeitet, mit einschließt, ist ein Kreis des sozialen Verantwortungsbewußtseins. Wie immer sich Vater und Mutter dann entscheiden: im ersten Lebensjahr des Kindes soll und muß ihnen die Entscheidung vom Staat her, vom Recht her leichter gemacht werden.

Es haben über Mutter und Kind zu allen Zeiten Künstler, Dichter gesprochen, gebildet, musiziert. Das Bild, die Statue, das Lied, das Buch — sie alle haben die Situation der Mutter geschildert. Die Hände der Mutter wurden von berühmten Männern abgebildet als zerarbeitete, sorgenvolle Hände. Der Kopf der Mutter, das Antlitz der alten Mutter, das Antlitz der jungen Mutter hat Dichter, Maler und Bildhauer angeregt. Die Verehrung der Mutter ist die Verehrung des Menschen, der Leben gibt und Leben bewahrt und das Leben umsorgt.

Aber hier geht es darum, die Mutter auch zu verstehen und ihr die Möglichkeit zu geben, in den kleinsten Kleinigkeiten und in dem großen Sein ihrer Mutterschaft ihre Erfüllung wenigstens in jenen Monaten im ersten Jahr zu finden, in denen das Kind die Mutter am meisten braucht, aber auch die Mutter das Kind am liebsten um sich haben möchte.

So möchte ich schließen und sagen: Meine Freude und meine Genugtuung sind umso größer, als es mir scheint, daß dieses Gesetz ein Symbol einer Zeit ist, die Verantwortung zeigt, die Verehrung mit Verstehen paart — ich möchte sie nennen die gute neue Zeit für die berufstätige Frau, für die Mutter, für uns alle! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

2649

Präsident Olah: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist damit geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (374 der Beilagen): Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 15. Juni 1960 über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster (380 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Mittendorfer: Hohes Haus! Die vorliegende Empfehlung, betreffend die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster vom 1. März 1956, wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens bei seiner im Juni 1960 in Brüssel stattgefundenen 16. Tagung genehmigend verabschiedet. Dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens gehört auch Österreich, neben 25 anderen europäischen und außereuropäischen Staaten, als Mitgliedstaat an. Die in dem erwähnten Abkommen vorgesehenen zollverfahrensmäßigen Begünstigungen wurden durch die vorliegende Empfehlung auf weltweite Basis ausgedehnt.

Da sich das Zollabkommen, dessen Anwendungsbereich auf die Mitglieder des Brüsseler Zollrates beschränkt war, seit seiner dreijährigen praktischen Anwendung durch 16 europäische Staaten, unter denen sich auch Österreich befindet, zur Erleichterung der Entfaltung einer wirksamen Werbetätigkeit auf den ausländischen Märkten bestens bewährt hat, zeigten auch zahlreiche Nichtmitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates, insbesondere GATT-Staaten, großes Interesse, an diesem erleichterten Verfahren teilnehmen zu können. Die Vorteile in der Verwendung eines Carnet E. C. S. bestehen darin, daß alle innerstaatlichen für die vorübergehende Einfuhr und vorübergehende Ausfuhr von Warenmustern aller Art geltenden Vormerkzeichen durch ein einheitliches Zollpapier, nämlich das Carnet E. C. S., ersetzt werden. Ferner ist zur Erleichterung der im Eingangsvormerkverfahren

allgemein erforderlichen Sicherheitsleistung dieses Zollpapiers durch haftende Verbände den Zollverwaltungen der teilnehmenden Länder gegenüber generell verbürgt.

Die Anpassung des Zollabkommens an seinen neuen, weltweiten Charakter machte die Aufnahme des neuen Artikels XVII a, die Änderung des Artikels XVIII —, die Aufnahme eines neuen Absatzes in Artikel XXII und die Änderung des Artikels XXV erforderlich. Im letztgenannten Artikel wurde das vereinfachte Änderungsverfahren durch Verschweigung seitens der Mitgliedstaaten innerhalb einer gewissen Zeitspanne beibehalten. Die wesentlichste Bestimmung enthält der neue Absatz 1 a zu Artikel XXII, wonach das Abkommen nicht nur den Mitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates zum Beitritt offensteht, sondern allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen und darüber hinaus noch allen Staaten, die von den Vertragsparteien des Zollabkommens hiezu eingeladen wurden.

Da ausländische Unternehmen vielfach schon auf Grund der autonomen Rechtsvorschriften Österreichs wesentliche Verfahrenserleichterungen zur Durchführung ihrer Werbetätigkeit auf dem österreichischen Markt genießen, ergibt sich für Österreich als exportorientiertes Land die Notwendigkeit zur Annahme der vorliegenden Ratsempfehlung, damit auch die Werbetätigkeit österreichischer Unternehmen auf den ausländischen Märkten unter den weitestmöglichen vereinfachten und erleichterten Zollformalitäten durchgeführt werden kann.

Da das Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster als gesetzesändernder Staatsvertrag durch den Nationalrat genehmigt worden ist, bedarf die gegenständliche Änderung des Zollabkommens zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ebenfalls der Genehmigung durch den Nationalrat, obwohl eine materiell-rechtliche Änderung des österreichischen Zollgesetzes, BGBl. Nr. 129/1955, nicht vorliegt.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. März 1961 in Verhandlung gezogen. Er faßte nach einer Richtigstellung des englischen Textes in Z. 5 des Artikels XXV den einstimmigen Beschuß, dem Hohen Haus die Genehmigung dieser Empfehlung vorzuschlagen.

Ich stelle somit namens des Zollausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 15. Juni 1960 über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster (374 der

Beilagen) unter Berücksichtigung der im Bericht angeführten Richtigstellung des englischen Textes die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen sollten, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Olah: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Empfehlung unter Berücksichtigung der Richtigstellung des englischen Textes einstimmig die Genehmigung erteilt.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (345 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste (386 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Berichterstatter ist Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Die heute zur Beratung stehende Regierungsvorlage (345 der Beilagen) löst das Bundesgesetz vom 30. März 1949 ab. Die Überlegung, das genannte Gesetz zu novellieren, wurde aufgegeben, weil sich in der Praxis eine vollkommen neue fachliche Gruppierung als notwendig erwiesen hat. Dies veranlaßte das Bundesministerium für soziale Verwaltung, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Hierfür waren auch die Erfahrungen, die in anderen Ländern mit der Ausbildung in den verschiedenen Berufssparten der Krankenpflege gemacht wurden, maßgebend. Aber auch der Fortschritt in der medizinisch-technischen Wissenschaft und in der psychiatrischen Krankenpflege ließ es geboten erscheinen, eine Neuregelung der Ausbildung für die einzelnen Gruppen vorzunehmen.

Der heute vorliegende Gesetzentwurf wurde sorgfältig vorbereitet. Der erste Versuch, eine Revision des Gesetzes von 1949 vorzunehmen, geht bis auf den Herbst 1955 zurück. Die vielen Vorschläge, die zur Neufassung des Gesetzes gemacht wurden, mußten überprüft werden.

Der nun vorliegende Entwurf regelt in fünf Teilen die Ausbildung im Krankenpflegefachdienst, im medizinisch-technischen

Dienst, in der psychiatrischen Krankenpflege und in den Sanitätshilfsdiensten. Der I. Teil legt die allgemeinen Bestimmungen fest.

Der II. Teil umfaßt den Krankenpflegefachdienst und regelt im 2. Hauptstück, in den §§ 6 bis 16, die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege. Sie dauert drei Jahre.

Der Entwurf sieht die Herabsetzung des Eintrittsalters in die Krankenpflegeschule von 18 auf 17 Jahre vor. Voraussetzung ist allerdings, daß die Ausbildung am Krankenbett, also in der praktischen Krankenpflege, erst nach dem 18. Lebensjahr beginnen darf.

Das 3. Hauptstück regelt in den §§ 17 bis 22 die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege. Sie dauert drei Jahre.

Das 4. Hauptstück enthält die Berufsbezeichnungen.

Das 5. Hauptstück, § 24, berechtigt die Rechtsträger von Krankenpflegeschulen, für junge Menschen ab dem 15. Lebensjahr ein Vorpraktikum einzurichten.

Der III. Teil der Regierungsvorlage ist der Ausbildung für die medizinisch-technischen Dienste gewidmet. Im Entwurf sind die einzelnen Sparten, in die sich die gehobenen medizinisch-technischen Dienste gliedern, genau aufgezählt und die Ausbildungsdauer für die einzelnen Gruppen festgelegt. Voraussetzung für den Eintritt in die Schule ist die Reifeprüfung an einer Mittelschule oder an einer anderen mittleren Lehranstalt. Diplomierte Krankenschwestern, die eine dreijährige Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nachweisen, können auch ohne Reifezeugnis in medizinisch-technische Schulen aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Absolventinnen einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule in eine medizinisch-technische Schule für den Diätdienst.

Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, den radiologisch-technischen Dienst, den Diätdienst, den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst und als neues Fach den logopädisch-phoniatrischen Dienst.

Neben diesen gehobenen medizinisch-technischen Diensten sieht aber der Entwurf auch die Ausbildung für einen medizinisch-technischen Fachdienst vor. Hier war an eine Allround-Ausbildung von drei Jahren gedacht. Ich komme in meinem Bericht später noch auf diese Ausbildung zurück. Es handelt sich hier um den medizinisch-technischen

Fachdienst, den Laboratoriumsdienst, den einfachen physiotherapeutischen Dienst und um die Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen. Diese Tätigkeiten im Fachdienst dürfen nur über ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht ausgeübt werden.

Der IV. Teil enthält die Bestimmungen über die Ausbildung auf dem Gebiete der Sanitätshilfsdienste, die bisher überwiegend Anlernberufe waren. Die Ausbildung erfolgt in Kursen. Den Besuchern solcher Kurse ist, soweit sie bereits in einschlägigen Berufen tätig sind, der Lohn weiterzuzahlen. Die Kursdauer war zunächst mit mindestens sechs Monaten vorgesehen.

Im V. Teil sind die gemeinsamen Bestimmungen für alle im Krankenpflegefachdienst, im medizinisch-technischen Dienst und im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen zusammengefaßt.

Schließlich wird in den Schluß- und Übergangsbestimmungen — §§ 61 bis 67 — festgelegt, wieweit Ausbildungen, die nach früheren Bestimmungen erfolgten, zum Verbleib im Beruf und zur weiteren Ausübung des Berufes berechtigen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1961 einen Unterausschuß eingesetzt, dem von beiden Regierungsparteien je fünf Abgeordnete und ein Abgeordneter der FPÖ angehörten. Der Unterausschuß hat den Gesetzentwurf in zwei Sitzungen eingehend beraten und 26 Abänderungsvorschläge vorgelegt. In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 17. März 1961 wurde nach einer längeren Debatte, an der sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Prader, Altenburger, Dr. Schönbauer, Rosa Rück, Grete Rehor, Horr, Uhlir und Kindl sowie Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch beteiligten, die Regierungsvorlage mit den Abänderungen einstimmig angenommen.

Nun zu den wesentlichsten Abänderungen: Im § 9 ist unter anderem festgelegt, daß die Absolvierung der Hauptschule Vorbedingung für die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule ist. Durch eine Abänderung wird nun festgelegt, daß der Abschluß einer Untermittelschule dem der Hauptschule gleichzuhalten ist.

Im § 10 wird eine Ergänzung dahin gehend vorgenommen, daß in Abs. 1 lit. f vor die Worte „praktische Unterweisung“ die Worte „theoretische und“ gesetzt werden.

Im § 13 wird festgelegt, daß im ersten Ausbildungsjahr die Schülerin nicht zu einer

praktischen Unterweisung am Krankenbett herangezogen werden soll. Das wurde insoweit geändert, als hinzugefügt wurde: „es sei denn, die Schülerin hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet.“ Im selben Paragraphen und in allen folgenden Paragraphen, in denen die Arbeits- und Unterrichtszeit mit 48 Stunden wöchentlich vorgesehen war, wurde die Stundenzahl auf 45 Stunden in der Woche abgeändert.

Im § 18 wurde die Obergrenze für das Eintrittsalter, das bei dem psychiatrischen Krankenpflegepersonal mit dem 30. Lebensjahr begrenzt war, auf 35 Jahre hinaufgesetzt.

Im § 29 wurde nun festgesetzt — und das hat zu einiger Diskussion Anlaß gegeben —, daß diplomierte Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern in medizinisch-technische Schulen aufgenommen werden können beziehungsweise darum ansuchen können, auch wenn sie kein Reifezeugnis vorweisen können. Es wurde festgestellt, daß die dreijährige Schule und die praktische Ausführung des Krankenpflegedienstes die diplomierten Pflegepersonen durchaus geeignet erscheinen lassen, auch einen solchen Fachberuf zu erlernen, also nach ihrer dreijährigen Schule sich noch für das eine oder andere Fach zu entscheiden. Der Paragraph wurde also dementsprechend geändert und dann auch einstimmig beschlossen.

Wir kommen damit zu dem Vorpraktikum. Da der Krankenpflegeberuf ein Mangelberuf ist, bestimmt § 24, daß Rechtsträger von Krankenpflegeschulen für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr ein Vorpraktikum einrichten können. Auch dieses Vorpraktikum ist an die abgeschlossene Hauptschulbildung gebunden. Sollte aber eine solche nicht vorhanden sein — und da wurde vor allem an die Mädchen gedacht, die nicht aus eigener Schuld eine Hauptschule nicht besuchen konnten —, dann soll, so wurde es in der Abänderung festgelegt, der Rechtsträger der Krankenpflegeschule dazu verhalten werden, diesen Vorpraktikantinnen, die immerhin zwei Jahre Vorpraktikum haben, die Vorbereitung zur Ablegung der Hauptschulprüfung zu ermöglichen. Weiters wurde in diesen Paragraphen die Bestimmung aufgenommen, daß Mädchen, die das Vorpraktikum durchmachen, wenn sie es bestehen, bevorzugt in die Krankenpflegeschulen aufzunehmen sind, sodaß nicht der Fall eintreten kann, daß ein Mädchen zwei Jahre in das Vorpraktikum geht und dann bei der Aufnahme in die Krankenpflegeschule nicht berücksichtigt wird.

In den §§ 30, 31, 32, 33, 34 und 35 ist unter anderem vorgesehen, daß als Lehrgegenstand

2652

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

an den Schulen auch die wichtigsten Sanitätsvorschriften, ergänzt durch die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen, gelehrt werden sollen. Es ist ferner vorgesehen, daß jenen, die einen Kurs für allgemeine Krankenpflege, der mindestens drei Monate gedauert hat, durchgemacht haben, die für die Fachausbildung vorgesehenen drei Monate zur Absolvierung eines allgemeinen Kurses gestrichen werden können, sodaß die Ausbildung um diese drei Monate kürzer dauert.

Zum § 41 ist folgendes zu sagen: Die Ausbildungszeit im medizinisch-technischen Dienst war mit drei Jahren vorgesehen. Sie wurde nun unter Bedachtnahme auf die vom Obersten Sanitätsrat erstatteten Vorschläge mit zweieinhalb Jahren fixiert.

Im § 47, der die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten regelt und in dem der Ausbildungsstoff umschrieben ist, war ursprünglich vorgesehen, daß die Ausbildung mindestens sechs Monate umfassen soll. Da die Formulierung „sechs Monate“ gar nicht besagt, wie viele Stunden in der Woche für diese Ausbildung aufgewendet werden sollen, wurde eine Abänderung dahin gehend vorgenommen, daß die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten mindestens 130 und höchstens 200 Unterrichtsstunden zu umfassen hat.

Im § 56 war vorgesehen, daß dann, wenn jemand eine ungenügende Ausbildung aufweist oder wenn er sich etwas zuschulden kommen ließ, auf dem Diplom vermerkt werden soll, daß er nicht mehr zur Ausübung des Krankenpflegeberufes berechtigt ist. Das wurde als Diskriminierung angesehen, denn wenn später durch eine Nachholung des Unterrichtsstoffes eine Verwendung wieder möglich würde, wäre der Betreffende stigmatisiert, weil er einmal nicht entsprochen hat. Es wurde daher vorgeschlagen, auf dem Diplom keinen Vermerk anzubringen, sondern das Diplom einzuziehen und es dann, wenn der Betreffende die Berechtigung wieder erhält, wieder auszugeben.

Nun zum § 67. Hier wurde eine neue Fassung vorgeschlagen und das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. September 1961 festgesetzt, während es sonst üblich ist, daß ein Gesetz nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt. Da zu diesem Gesetz noch einige Vorarbeiten zu treffen sind, hat der § 67 Abs. 2 folgende Fassung bekommen: „Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1961 in Kraft. Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.“

Ich habe schon darauf verwiesen, daß der Ausschuß die Abänderungen einstimmig angenommen hat. Ich stelle daher im Namen des Ausschusses den Antrag, meinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Regierungsvorlage mit den vorgeschlagenen Abänderungen zum Beschuß zu erheben.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Olah: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. Es wird daher so vorgegangen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Grete Rehor. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Grete Rehor: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Krankenpflegeschülerinnen legen nach Beendigung der erfolgreich absolvierten Schule eine Prüfung ab. Wird diese bestanden, dann erhalten sie ein Diplom und eine Brosche. Diese Brosche trägt folgende Worte: „Zum Heile und Wohle der Kranken“. Von diesem Gesichtspunkt aus, verehrte Damen und Herren, sollten auch wir alle Beschäftigten im Krankenpflegefachdienst beurteilen: Zum Heile und Wohle der Kranken! Die Krankenschwester übt einen Beruf aus, der von ihr nicht nur ein gewisses Maß an Arbeit verlangt, sie soll gleich dem Arzt dem leidenden Menschen seelisch und körperlich helfen. Sicher ein bedeutsamer Beruf, wenn wir uns diese Dinge näher überlegen.

In unserem Lande sind derzeit ungefähr 16.000 geistliche und weltliche Krankenschwestern tätig. Der Schwesternberuf ist seit vielen Jahren ein Mangelberuf. Alle Spitäler, sowohl die öffentlichen wie die privaten, haben zuwenig Nachwuchs, und die Leiter der Krankenanstalten stehen vor unüberbrückbaren Schwierigkeiten, wenn hier kein Wandel geschaffen werden kann.

Wir klagen zu bestimmten Zeiten des Jahres über Spitalsbettentnot. Diese Not steht sicher auch mit dem Mangel an Krankenschwestern in Zusammenhang. Wir müssen uns daher die Frage vorlegen: Welches sind die Ursachen dieses Mangels? Erlauben Sie mir, verehrte Damen und Herren, dazu eine allgemeine Bemerkung.

Wir wissen, daß viele Berufe, die als typisch weibliche Berufe bezeichnet werden, heute Mangelberufe sind. Die Wertung und die Bewertung ausgesprochener Frauenberufe ist leider im allgemeinen schlecht. Das beginnt zunächst bei der Bewertung der Hausfrau und Mutter, und das überträgt sich auf alle jene Berufe, die als Dienstleistungsberufe bezeichnet

und überwiegend von Frauen ausgeübt werden. Ich wage es hier festzustellen und bitte mir das nicht übelzunehmen, daß in einer männlich orientierten Gesellschaft die Frauen meist unterbewertet und die Männer überbewertet werden. Würde in unserer Gesellschaft beiden Geschlechtern die gleiche Wertung zuteil werden, wäre wahrscheinlich mancher Übelstand zu beheben.

Das nunmehr neu zu beschließende Gesetz für den Krankenpflegedienst soll mit dazu beitragen, den Beruf der Krankenschwester, der medizinisch-technischen Assistentin und des notwendigen Hilfspersonals in den Krankenanstalten sowohl vom Standpunkt der Ausbildung als auch in der Wertung und Bewertung im Dienstrecht zu heben. Viele Jahre wurde über ein neues Gesetz diskutiert. Es gab und gibt auch heute noch sehr verschiedene Meinungen. Es wird dem Hohen Hause sicherlich noch einiges davon mitgeteilt werden.

Die geistlichen und die weltlichen Schwestern, die mit reicher Erfahrung ausgestattet sind, und viele Schuloberinnen der Krankenpflegeschulen sowie auch Ärzte und Professoren der Krankenhäuser, die zumeist zugleich auch Leiter der medizinisch-technischen und der Krankenpflegeschulen sind, wie auch die medizinisch-technischen Assistentinnen haben bei den vielen Dutzenden Beratungen ihre Meinungen geäußert. Leider müssen wir feststellen, daß es in manchen Punkten zu keiner Übereinstimmung kommen konnte.

Nun, um welche wesentlichen Fragen ging es? Ich möchte mich kurz fassen: vor allem um die Voraussetzungen, die zur Aufnahme in die Krankenpflegeschulen und medizinisch-technischen Schulen von den Bewerberinnen zu erbringen sind, so unter anderem auch um das zulässige Lebensalter.

Bisher — und das ist schon aus der Berichterstattung hervorgegangen — war es das 18. Lebensjahr. Mit dem neuen Gesetz soll es das 17. Lebensjahr sein, und hierüber gab es eine lange Diskussion. Ich glaube, daß wir vom menschlichen Standpunkt und vom Standpunkt der Jugend aus auch heute sagen müssen, daß die Jugendlichen nicht in einem früheren Lebensalter als bisher zugelassen werden sollten. Wir stellen zwar fest, daß die körperliche Reife der Jugendlichen heute gegenüber früheren Jahrzehnten etwas früher eintritt, aber wir wissen, daß die geistige Reife hinter der körperlichen zurückbleibt. Darum auch der Ausweg im Gesetz, daß der Dienst am Krankenbett erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich sein soll. Aber der Notstand, den uns die Spitalserhalter seit vielen Jahren schildern, daß nämlich zuwenig Krankenschwestern in den Krankenanstalten

vorhanden sind, den uns auch die Ärzte in dieser Richtung so anschaulich immer wieder vor Augen geführt haben, hat uns dazu bewogen, dem Eintritt in einem früheren Lebensalter zuzustimmen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nunmehr auch von dieser Warte aus im Namen der Jugendlichen und auch im Namen der Schwestern, die sich in überwiegender Zahl für die Beibehaltung des bisherigen Lebensalters eingesetzt haben, an die verantwortlichen Leiter der Krankenanstalten und auch die geistlichen und weltlichen Verantwortlichen, Schwestern und Ärzte das Ersuchen richten, den Jugendlichen den Eingang in diesen so schweren und verantwortungsvollen Beruf so zu gestalten, daß sie keinen Schaden im geistigen und menschlichen Bereich erleiden.

Eine weitere sehr umstrittene Frage war, welche schulischen Mindestausbildungsnormen für die Jugendlichen für die Aufnahme in die Krankenpflegeschulen und in die medizinisch-technischen Schulen gelten sollen. Grundsätzlich, und das ist auch im Gesetz so verankert, vertreten wir den Standpunkt, daß für die Aufnahme in die Krankenpflegeschule mindestens der Nachweis der Absolvierung der **Hauptschule** beziehungsweise der **Untermittelschule** zu erbringen ist.

Damit wären jedoch die Mädchen aus jenen Landgemeinden, in welchen keine **Hauptschule** ist, von der Aufnahme in diesen Beruf automatisch ausgeschlossen. Wer könnte jedoch behaupten, daß nicht auch Mädchen ohne **Hauptschulbildung** ein entsprechendes Maß an Intelligenz und Bildungsvermögen aufweisen? Ihnen soll ebenfalls die Möglichkeit zukommen, in den **Krankenpflegefachdienst** Eingang zu finden. Allerdings ist dies an eine Prüfung vor der Aufnahmekommission gebunden. Die Aufnahme ist nunmehr auch über das Vorpraktikum möglich, das neu in diesem Gesetz vorgesehen ist. Im Vorpraktikum — das hat auch schon die Berichterstatte rin hier zum Ausdruck gebracht — sollen die Schülerinnen nach Möglichkeit die Zeit nützen, die **Hauptschulprüfung** abzulegen, und es soll ihnen dazu auch Zeit und Möglichkeit eingeräumt werden. Den Vorpraktikantinnen ist während des Vorpraktikums die Ablegung dieser Prüfung nur dann möglich, wenn sie genügend Zeit für die Vorbereitung erübrigen.

Zur Aufnahme in den medizinisch-technischen Dienst ist grundsätzlich die Reifeprüfung erforderlich. Es soll jedoch — und hier gehen nach wie vor die Meinungen auseinander — auch jenen diplomierten Krankenschwestern, die eine besondere Eignung nachweisen, die Möglichkeit geboten werden, in diese Schulen Aufnahme zu finden. Ich

2654

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

sagte schon, hiezu gab und gibt es auch heute noch verschiedene Meinungen. Erlauben Sie mir eine persönliche Bemerkung hiezu. Wir wissen, daß der Beruf einer medizinisch-technischen Assistentin sehr verantwortungsvoll ist, daß er sicherlich besondere Kenntnisse voraussetzt, und in der Regel werden diesen Beruf zunächst Maturantinnen wählen. Aber es soll auch für die besonders geeigneten diplomierten Krankenschwestern die Möglichkeit bestehen, in die medizinisch-technische Schule Eingang zu finden. Sie müssen ja gleich den Maturantinnen den Nachweis erbringen, daß sie diese Schule erfolgreich abgeschlossen haben und damit für den Beruf geeignet sind. Ich möchte darauf verweisen, daß oftmals — es zeigt uns das die Erfahrung — eine entsprechende praktische Erfahrung bessere Voraussetzungen bietet, sich in einem Beruf zurechtzufinden und in diesem Beruf entsprechend zu agieren, als ein oft nur mühsam erworbene Zeugnis.

Neu in dem Gesetz ist auch die Voraussetzung einer entsprechenden Ausbildung im Sanitätshilfsdienst. Die Personen des Hilfsdienstes werden — das ist hier auch schon zum Ausdruck gebracht worden — in 130 bis 200 Stunden neben ihrem Dienst ausgebildet. Sie sollen während dieser Ausbildungszeit in den Grundzügen des Spitalsdienstes, vor allem aber in der Hygiene unterrichtet werden und für bestimmte Hilfsdienste vorbereitet werden. Auch diese Personen haben eine entsprechende Prüfung abzulegen.

Für alle Sparten des Krankenpflegefachdienstes ist nunmehr eine entsprechende Fachausbildung vorgesehen und als Voraussetzung für die Ausübung des Berufes erforderlich. Durch dieses neue, moderne Gesetz wird es uns, so hoffen wir, gelingen, den Krankenpflegefachdienst organisch so zu gestalten, daß er in seinen verschiedenen verantwortungsvollen Gebieten abgegrenzt erscheint, wodurch alles in allem wahrscheinlich auch eine bessere Wertung ausgelöst wird. Wir glauben, damit eine entsprechende Vorarbeit geleistet zu haben, um einen bedeutsamen Notstand in unserem Volke zu beseitigen. Ich danke in diesem Zusammenhang im Namen unserer Partei allen, die mitgeholfen haben in den vielen dutzenden, ja hunderten Vorbesprechungen, daß dieses Gesetz nunmehr im Hohen Haus zur Verabschiedung vorliegt.

Im Namen der Kranken und der leidenden Menschen in unserem Lande wende ich mich an die Eltern, deren Töchter im 15. Lebensjahr oder darüber sind, sofern für diese noch keine endgültige Berufswahl getroffen wurde, daß sich diese dem so edlen Beruf einer Krankenschwester zuwenden. Wir möchten aber in

diesem Zusammenhang auch jene Eltern, deren Töchter Gymnasien besucht haben, bitten, diesen Mädchen nahezulegen, daß sie den so außerordentlich schönen, aber auch sehr verantwortungsvollen Beruf einer medizinisch-technischen Assistentin ergreifen, weil auch dieser ein Mangelberuf ist. Wir möchten darüber hinaus ersuchen, daß auch jene Mädchen, Frauen und Männer, die ihren Beruf ändern wollen, die einen neuen Beruf ergreifen wollen, sich dem Sanitätshilfsdienst zuwenden, damit in unserem Lande so wie in all den vergangenen Jahren alle leidenden und kranken Menschen auch in aller Zukunft die Möglichkeit erhalten, in den Krankenanstalten einer entsprechenden Heilung zugeführt zu werden.

Ich hoffe, daß dieser Aufruf nicht ungehört verhallt, damit unsere Spitäler aufrechterhalten werden können und damit auch der Leitsatz, der auf den Broschen für das Krankenpflegepersonal zum Ausdruck kommt, auch weiterhin gelte, nämlich: Zum Wohle und Heile der Kranken! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Olah: Zum Wort gelangt als nächster Redner die Frau Abgeordnete Rosa Weber. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Rosa Weber: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Parlament hat sich heute mit der Regelung einer Materie zu beschäftigen, die die Ausbildung für den Krankenpflegedienst und seine Ausübung zum Inhalt hat.

Dieser Berufszweig mußte sehr lange um seine Anerkennung als Beruf ringen, und wir freuen uns, daß es möglich ist, noch in dieser letzten Sitzung dieser Parlamentssession dieses wichtige Gesetz unter Dach und Fach zu bringen. Es kann uns nicht verborgen bleiben, daß die Bedeutung der Krankenpflege, die heute schon sehr groß ist und die von meiner Voreddnerin auch schon beleuchtet wurde, noch gar nicht am Höhepunkt angelangt ist, sondern daß sie in Zukunft noch größer sein wird. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Menschen dank unserer guten Gesundheitsfürsorge, unserer Sozialgesetzgebung, dank der großen Fortschritte der Medizin länger leben, daß es immer mehr ältere Menschen gibt, die auch mehr Pflege, mehr Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen müssen.

Wir sehen auch, daß in den Spitälern, die jetzt lieber als früher einmal in Anspruch genommen werden, die ärztliche Betreuung intensiviert wird. Mehr Ärzte in den Spitälern bedeuten aber auch mehr Arbeit für das Pflegepersonal, mehr Vorbereitung für die immer intensiver werdenden Heilmethoden. Es hat einmal jemand gesagt — es war das ein Mensch,

der sehr viel vom Krankenhausbetrieb versteht —, daß ein Krankenhaus ohne Chefarzt vielleicht vier Wochen auskommen könnte, daß es die Arbeit ohne Oberarzt vielleicht vier Tage lang schaffen würde, daß es ohne Stationsarzt zur Not vier Stunden auskommen könnte, daß es ohne Stationsschwester aber nicht einmal eine Viertelstunde lang gehen würde. Ich glaube, dieses Zitat, das schon sehr oft verwendet worden ist und Ihnen vielleicht auch bekannt ist, hat etwas für sich. Es unterstreicht die Tatsache, daß ein so wichtiger Beruf, der noch dazu nicht am toten Material ausgeübt wird, sondern mit leidenden Menschen zu tun hat, auch eine entsprechende Ausbildung braucht. Der Beruf ist sehr vielfältig, sehr vielseitig, und jeder Fehler, der hier passiert, gefährdet Menschenleben.

Das Gesetz, das wir heute beschließen — das kann man mit Fug und Recht sagen —, gibt eine wirkliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Krankenpflegeberufes und trägt auch den modernen Entwicklungen in der Medizin Rechnung.

Die Bemühungen um ein gutes Ausbildungsgesetz für das Krankenpflegepersonal reichen schon viele Jahrzehnte zurück. Schon 1919 sind vor diesem Hause Schwestern aufmarschiert und haben ein Ausbildungsgesetz gefordert, weil es damals zwar noch keine staatlichen Krankenpflegeschulen gab, es sich aber in den wenigen Schulen, die geführt wurden, erwiesen hatte, daß eine bessere Ausbildung notwendig ist. An der Spitze dieses Zuges sind zwei Frauen marschiert, die aus ganz verschiedenen Lebensbereichen kamen. Die eine war die Vorkämpferin der Krankenpflegerinnen, Oberin Agnes Mikuska, die andere die Oberin einer der wenigen Krankenpflegeschulen, eine ehemalige Gräfin, die Oberin Sternberg. Diese Frauen sind von ganz verschiedenen Standpunkten aus zu derselben Überzeugung gekommen, daß es nämlich ohne Ausbildung in diesem Beruf nicht geht und daß diese Ausbildung durch ein Gesetz geregelt werden muß.

Im Jahre 1949 haben die Schwestern geglaubt, daß sie schon am Ziele seien, denn es wurde nach langen Bemühungen ein Gesetz beschlossen, das sich aber dann doch als nicht in allen Belangen für die Praxis brauchbar erwiesen hat. So ist es auch nicht zur Erlassung der notwendigen Durchführungsbestimmungen gekommen, was wieder zur Folge hatte, daß dieses Gesetz gar nicht richtig wirksam werden konnte und daß wir heute nach wie vor im Krankenpflegewesen, vor allem im Ausbildungswesen, Provisorien haben, Vorwegnahmen einer späteren Regelung. Da das Gesetz so lange auf sich hat warten lassen, haben sich die ausführenden Stellen eben selbst helfen und Einrichtungen schaffen müs-

sen, die notwendig waren und die jetzt durch das neue Gesetz sanktioniert werden.

Diese Regierungsvorlage ist ein neuer Beginn für die Entwicklung des Krankenpflegepersonals, und es ist schon gesagt worden, daß die Vorbereitungen für dieses Gesetz sehr umfangreich und sehr gründlich waren, daß sie durch Jahre gedauert haben und daß wir hoffen, daß das Gesetz der stürmischen Entwicklung, die auch in der Medizin vor sich geht, Rechnung tragen wird.

Diese Fortschritte bringen nämlich eine immer weiter reichende Spezialisierung mit sich, und dieser Spezialisierung muß auch die Krankenpflege Rechnung tragen. Es ist auch das wesentlichste Merkmal dieses neuen Gesetzes, daß es die Krankenpflege spezialisiert. Es wurde schon angeführt, daß das alte Gesetz aus 1949, das ja das erste Gesetz gewesen ist, das die Ausbildung überhaupt regelte, nur die allgemeine Krankenpflege sowie die Säuglings- und die Kinderpflege gekannt hat; es waren dann noch drei Sparten des medizinisch-technischen Dienstes erfaßt. In das neue Gesetz wird auch die psychiatrische Krankenpflege einbezogen, und der medizinisch-technische Dienst gliedert sich in sechs Sparten. Die Frau Berichterstatterin hat sie schon im einzelnen angeführt.

Eine weitere Unterscheidung ist auch die — und das ist nicht minder wichtig —, daß sowohl die Krankenpflege wie auch der medizinisch-technische Dienst in einen gehobenen Fachdienst und in Hilfsdienste aufgegliedert sind. Das gilt besonders für den Krankenpflegedienst, in dem wir jetzt den Krankenpflegefachdienst haben, und die Sanitätshilfsdienste. Beim medizinisch-technischen Dienst gibt es den gehobenen medizinisch-technischen Dienst, aufgegliedert in sechs Sparten, und den medizinisch-technischen Fachdienst, der eine zweieinhalbjährige Ausbildung erfordert. Dieser Fachdienst ist besonders für mittlere und kleinere Krankenanstalten gedacht, er wird drei der wichtigsten Sparten des medizinisch-technischen Dienstes umfassen und die Möglichkeit geben, einfache Dienste in diesen Sparten auszuüben.

Die Wirksamkeit dieser Spezialisierung wird in zwei Richtungen bemerkbar werden. Der Krankenpflegefachdienst wird immer mehr zu einem hochqualifizierten Beruf werden, und wir freuen uns sagen zu können: zu einem hochqualifizierten Frauenberuf. Die diplomierte Krankenschwester wird von Hilfsarbeiten immer mehr entlastet werden können, sie wird mehr Zeit haben, sich mit den Patienten zu beschäftigen, sie wird auch der so notwendigen seelischen Betreuung, dem menschlichen Kontakt etwas mehr Aufmerksamkeit widmen können.

2656

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Diese Unterscheidung in höhere Dienste und Hilfsdienst finden wir auch im Ausland, und wir finden damit nur den Anschluß an eine Entwicklung, die in den anderen Ländern schon viel weiter fortgeschritten ist. Es ist höchste Zeit, daß auch Österreich ihr nachkommt.

Für die Sanitätshilfsdienste ist eine wesentlich kürzere Ausbildungszeit vorgeschrieben. Diese Sanitätshilfsdienste geben vielen Frauen neue Arbeitsmöglichkeiten. Sie werden vor allem den nicht mehr ganz jungen Frauen eine Betätigungsmöglichkeit geben, eine Arbeit, bei der sich die weiblichen Eigenschaften in vollem Ausmaß entwickeln können.

Wir hoffen, daß mit dieser Unterscheidung auch das Nachwuchsproblem etwas gemildert und einer Lösung entgegengeführt wird. Es ist schon gesagt worden, daß das Nachwuchsproblem heute die Hauptsorge beim Krankenpflegedienst bedeutet. Ich möchte noch hinzufügen, daß es sich dabei nicht um ein österreichisches Problem handelt, sondern diesen Mangel findet man in allen europäischen Ländern, ja man hört aus der ganzen Welt Klagen, daß zuwenig ausgebildetes Personal für den Dienst in den Krankenanstalten zur Verfügung steht. Die Gründe hiefür sind vielfältig. Einer davon ist sicher der, daß die Krankenpflege ein Spätberuf ist, daß es hier erst bei einer gewissen menschlichen Reife möglich ist, die Ausbildung zu beginnen, denn es ist nicht nur eine gründliche Ausbildung von mindestens drei Jahren vorgesehen, dieser Beruf erfordert auch ein hohes Verantwortungsbewußtsein und ein großes Maß an Aufopferung und daher schon den Entschluß eines reifen Menschen.

Jetzt ist das Eintrittsalter mit 17 Jahren festgelegt, es wurde davon schon gesprochen. Es soll Vorsorge getroffen werden, daß der junge Mensch zum Schutze seiner körperlichen und seelischen Entwicklung nicht vor dem 18. Lebensjahr ans Krankenbett kommen kann.

Wir müssen aber auch in irgendeiner geeigneten Weise vorsorgen — und das wird noch Aufgabe der Durchführungsbestimmungen sein —, daß man den Mädchen doch schon etwas früher als nach einem Jahr theoretischer Ausbildung einen gewissen Begriff gibt, welche Arbeit man von ihnen in ihrem Beruf im Krankenhaus erwartet. Es wäre nicht günstig, wenn das junge Mädchen erst nach einem Jahr theoretischer Ausbildung sieht, welch große körperliche und seelische Kräfte sie in diesem Beruf brauchen wird und wenn sie vielleicht erst dann zur Erkenntnis kommt, daß sie diese Kraft nicht aufbringt.

Das Vorpraktikum wird ebenfalls eine Hilfe sein, um die Überbrückung vom Austritt aus

der Schule bis zum Eintritt in die Krankenpflegerinnenausbildung zu erleichtern. Wir erwarten ja, daß das neunte Schuljahr nicht mehr lange auf sich wird warten lassen. Wir knüpfen daran die Hoffnung, daß die Überbrückung vom 15. bis zum 17. Lebensjahr nicht mehr so schwer ist. Wir wissen, daß das Vorpraktikum hier eine wesentliche Hilfe sein kann. Es ist dadurch möglich, daß sich die Mädchen Vorkenntnisse erwerben, die ihnen die spätere, sehr schwierige Ausbildung erleichtern. Wenn man sich die Lehrpläne der Krankenpflegeschulen anschaut, dann bekommt man einen Begriff davon, was diese Mädchen alles lernen müssen, und dann ist man auch bestärkt in der Meinung, daß die abgelegte Krankenpflegerinnenprüfung doch auch eine Voraussetzung zum Eintritt in die Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst bedeutet. Während dieses Vorpraktikums ist auch eine gewisse Entlastung der Familien dadurch gegeben, daß die Mädchen ein Taschengeld bekommen und daß sie wenigstens nicht in allem und jedem dem Elternhaus in der Tasche liegen.

Im Gesetz ist auch die Möglichkeit einer externen Ausbildung vorgesehen. Wir hoffen, daß damit ein neuer Kreis von Interessentinnen mobilisiert wird, denn es ist heute nicht mehr jedermann's Sache, sich für drei Jahre in einem Internat zu vergraben. Das wird vor allem für jene Frauen eine Möglichkeit bieten, die nicht mehr ganz jung sind und die trotzdem die Befähigung und den Wunsch in sich fühlen, sich der Krankenpflege zuzuwenden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß das Nachwuchsproblem damit allein noch nicht gelöst ist. Ich glaube, es wird notwendig sein, daß man diesen hochqualifizierten Beruf, von dem so viele ethische und auch geistige Voraussetzungen erwartet werden, auch anziehender gestaltet. Es wird in Zukunft auf die soziale und die ethische Wertung des Krankenpflegeberufes ankommen. Es wird darauf ankommen, ob den jungen Mädchen heute in der Zeit der Vollbeschäftigung, wo es so viele Möglichkeiten der Berufsausbildung und der Berufsausübung gibt, ein Anreiz geboten ist, diesen Beruf zu ergreifen.

In den letzten Jahren konnten erfreulicherweise für das Krankenpflegepersonal große Fortschritte auf sozialem Gebiet erzielt werden. So sind einmal die überlangen Arbeitszeiten, die noch 1949 ein Schandfleck für unsere sozialen Einrichtungen waren, herabgesetzt worden. Die Arbeitszeiten bewegen sich jetzt doch im Durchschnitt in dem Ausmaß, wie wir es auch bei anderen Wirtschaftszweigen finden, allerdings nicht bei jenen mit der 45 Stunden-Woche. Aber wir können doch

sagen, daß heute eine durchschnittliche Arbeitszeit von 48 bis 52 Stunden vom Krankenpflegepersonal erwartet wird. Wir hoffen, daß durch dieses Gesetz mehr Nachwuchskräfte herangebildet werden und daß es auch möglich ist, das Krankenpflegepersonal in bezug auf die Arbeitszeit mit den übrigen Arbeitnehmern gleichzustellen. Die Notwendigkeit dazu wäre nach mehreren Richtungen gegeben, denn der Krankenpflegeberuf mit seinem erschwerten Dienst erfordert eine Herabsetzung der Arbeitszeit.

Wir konnten aber auch bei der Bezahlung und bei der Einstufung des Krankenpflegepersonals in den letzten Jahren Fortschritte erzielen und hoffen, daß auch das dazu beitragen wird, die Anziehungskraft dieses Berufes zu erhöhen.

Was uns noch zu tun bleibt — und das ist ein Appell, den ich von dieser Stelle an die Krankenhausverwaltungen richten möchte —, ist, doch einmal den Krankenhausbetrieb kritisch zu durchleuchten, arbeitsanalytisch zu untersuchen, ob es nicht möglich ist, dem Krankenpflegepersonal Erleichterungen zu gewähren. Wir können dem Krankenpflegepersonal nicht ersparen, daß es Nachtdienst machen muß. Wir können ihm nicht ersparen, daß es kein freies Wochenende hat. Aber wir können ihm ersparen, daß unzählige unnötige Schritte gemacht werden müssen. Wir müßten dafür sorgen, daß auch ins Krankenhaus technische Arbeitserleichterungen Eingang finden. Die Schwestern wollen beileibe keine Automatisierung der Pflege, das lehnen sie selber ab. Gerade die Krankenpflege erfordert ja den individuellen Dienst am Menschen. Aber es ist doch nicht zu verkennen, daß durch eine gute Organisation des Arbeitsablaufes, durch die Einstellung mancher technischer Arbeitserleichterungen auch die Arbeitsbedingungen des Krankenpflegepersonals verbessert werden können. Die Zeit, die sie sich dabei erübrigen, kommt wieder dem Krankenhaus zugute, denn die Krankenpflegerin wird dann mehr Möglichkeit haben, sich mit den Kranken zu beschäftigen, sie wird dadurch die Gesundung beschleunigen und sie wird bis zum Ende ihrer Dienstzeit voll einsatzfähig sein, wenn sie nicht gar zu sehr ihre Kräfte verbrauchen muß.

Wir wissen, daß gerade der menschliche und persönliche Kontakt mit dem Kranken ungemein wichtig ist. Wer schon einmal im Krankenhaus gelegen ist und die bangen Minuten bis zu einer Operation durchleben mußte, weiß, wie froh er war, wenn ihm eine Schwester ein bißchen die Hand gedrückt hat und er dadurch das Gefühl mitnehmen konnte, daß er sich in guten Händen befand, daß er nicht

allein war. Welche Beruhigung geht schon davon aus, wenn eine Schwester im Krankensaal nur anwesend ist, wenn sie hin und wieder am Bett vorbeigehen und nach Wünschen fragen kann. Das ist aber nur möglich, wenn die Arbeit so organisiert ist, daß für diese menschliche Pflege auch genug Zeit da ist.

Die Schwestern werden erst dann die richtige Freude am Beruf entwickeln können, wenn sie diese wichtige Aufgabe, etwas Licht und etwas Wärme in das verdunkelte Leben der Kranken zu bringen, auch erfüllen können. Wir würden uns selber anlügen, wenn wir uns einreden wollten, daß das heute schon der Fall ist. Heute ist in den Krankenhäusern sehr oft noch ein Hetztempo, und die Krankenpflegerin ist froh, wenn sie auch nur die wichtigsten Aufgaben erledigen kann.

Wenn die Krankenpflegerin in Zukunft aber mehr als bisher auch die menschliche Betreuung des Kranken übernehmen soll, dann darf ihre Persönlichkeit nicht verderren, dann muß sie sich weiterentwickeln können. Wenn man Wärme weitergeben will, muß man selber eine reiche Persönlichkeit sein, dann muß man selber dafür sorgen, daß sich die Persönlichkeit ausweite. Das heißt, wir müssen den Krankenpflegerinnen doch die Möglichkeit geben, ein möglichst normales Leben zu führen, soweit das eben mit den Notwendigkeiten des Krankenhausbetriebes zu vereinbaren ist. Die Schwester muß selber entscheiden können, ob sie im Krankenhaus wohnen oder ob sie sich eine Wohnung außerhalb des Krankenhauses suchen will. Sie muß eine möglichst weitgehende Freiheit in ihrer Freizeit, in ihrem Privatleben haben und soll möglichst unabhängig von ihrem Arbeitgeber sein.

Wenn es nicht gelingt, dieses Problem zu lösen, wird die Anziehungskraft des Krankenpflegeberufes in der Zukunft wahrscheinlich nicht in dem Maße zunehmen, wie wir das gerne wollen und wie wir das gerne sehen würden. Wenn die Schwester im Spital wohnen muß, muß ihre Wohnung so aussehen, daß sie in ihr auch wirklich Erholung finden kann und daß sie das Gefühl haben kann, im eigenen Heim zu sein. Also schlicht und einfach die Forderung: Keine Zimmer mehr, in denen mehrere Schwestern wohnen, wo eine Erholung nicht möglich ist, wo die Entfaltung eines Eigenlebens auf die Dauer gehindert ist, sondern das Einzelzimmer für jede Schwester, die im Krankenhaus wohnen muß.

Ich weiß schon, daß die Spitalsverwalter sagen werden: Das ist keine Frage des guten Willens, sondern das ist eine Frage der Finanzierung. So möchte ich auch gleich diesen

2658

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Verantwortlichen hier insofern recht geben und ihnen helfen, als ich die Forderung aufstelle, daß wir uns in diesem Hause doch bald wieder einmal mit der Finanzierung der Krankenanstalten beschäftigen. Wir wissen, daß es den Gemeinden nur unter den größten Schwierigkeiten möglich ist, das Defizit zu tragen, das ihre Krankenanstalten bringen. Wir glauben, daß sich der Bund, wie das vor 1938 der Fall war, mehr als bisher auch in den Ausgleich der Geburten der Krankenanstalten der Länder und der Gemeinden einschalten muß.

Die Frau Berichterstatterin und auch meine Vorrednerin haben schon auf einige Neuerungen in dem Gesetz hingewiesen. Ich will nicht mehr sehr lange reden, ich möchte nur darauf verweisen, daß wir es besonders begrüßen, daß nun die dreijährige Ausbildung für das psychiatrische Pflegepersonal festgelegt ist. Denn das ist ein Ausdruck dafür, daß wir der Meinung sind, daß der Geisteskranke nicht nur beaufsichtigt, sondern auch behandelt und, soweit möglich einer Gesundung zugeführt werden soll.

Wir freuen uns, daß das Sanitätshilfspersonal ebenso wie das psychiatrische Pflegepersonal während der Ausbildung in einem Dienstverhältnis stehen kann und den vollen Lohn bekommt.

Meine Damen und Herren! Das neue Gesetz ist ein Meilenstein in der Entwicklung des Krankenpflegeberufes, es ist ein neuer Beginn. Wir hoffen, daß den rund 16.000 Krankenpflegepersonen, die davon betroffen sind — es sind das meist Frauen —, mit diesem Gesetz auch eine wirkliche Erleichterung gebracht wird. In unseren Schulen lernen ungefähr 2600 Schülerinnen, die dann unter den neuen Bedingungen, die dieses Gesetz schaffen wird, in den Krankenanstalten zum Wohle der Kranken tätig sein werden.

Wenn wir wieder kurz zurückblicken und wenn wir uns in Erinnerung rufen, wie viele Jahrzehnte um eine gute Berufsausbildung des Krankenpflegepersonals gerungen werden mußte, wenn wir uns erinnern, daß die Vorausgeberinnen der heutigen Krankenpflegerinnen die ungeschulten und auch sozial sehr gering gewerteten Wärterinnen waren, dann kann man doch mit Befriedigung feststellen, daß dieses Gesetz nun die Möglichkeit gibt, auch die Krankenpflege als hochqualifizierten Fachberuf anzuerkennen, sodaß auch die soziale und die ethische Wertung nicht ausbleiben kann.

Wir hoffen, daß sich infolge dieses neuen Gesetzes junge Mädchen, die für den Dienst am Nächsten aufgeschlossen sind und die in sich die Berufung fühlen, zu heilen und zu

helfen, in einer noch größeren Zahl als bisher der Krankenpflege widmen werden.

Ein junger Dichter besingt in einem Gedicht die Schwesternhände, die im Trösten so gut sind, die im Helfen so ruhelos sind und die für ihn die tätig gewordene Menschlichkeit darstellen. Hoffen wir, daß sich in Zukunft recht viele solche Hände zum Wohle der leidenden Menschen regen werden. Hoffen wir, daß dieses Gesetz, von dem wir sagen können, daß es ein gutes Gesetz ist, für dessen Zustandekommen ich den beteiligten Stellen, vor allem dem Herrn Sozialminister und den Herren seines Ministeriums herzlich danken möchte, die Voraussetzung dafür schafft, daß sich recht viele solche helfenden Hände in den Dienst der leidenden Menschheit stellen.

Die Sozialistische Partei wird mit Freude diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Olah: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Professor Dr. Schönauer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Schönauer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Frau Weber hat mit seltenem Einfühlungsvermögen festgestellt, wie sich in den letzten Jahren die Aufgaben der Medizin vergrößert haben. Sie meinte auch, daß es dabei nicht bleiben, sondern daß all das noch wachsen werde.

Wenn wir die Literatur der letzten 15 Jahre, also seit 1945, durchschauen, so sehen wir, daß wirklich nicht nur auf dem Gebiet der operativen Medizin, sondern insbesondere auch auf dem Sektor der internen Medizin ganz Gewaltiges und ganz Neues geschaffen wurde. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Sie führte weiter aus, daß zu diesen neuen großen Aufgaben der Medizin natürlich auch neue Einrichtungen gehören; sie hat sich darüber ziemlich verbreitert.

Nun muß ich sagen, daß dieses Gesetz, das ich ganz ausgezeichnet finde, etwas bringt, was wir in Österreich schon lange bräuchten: den sogenannten Sanitätshilfsdienst. Es war beispielsweise notwendig, im Allgemeinen Krankenhaus einen Sanitätshilfsdienst einzurichten. Ich habe die Sanitätsdiener, die Operationsdiener, zum Teil auch die Diener der Psychiatrien von allen Spitälern eingeladen und meine Assistenten gebeten, ihnen Vorträge zu halten. Ich muß Ihnen sagen: Ich habe selten eine so große Bereitwilligkeit und Begeisterung gefunden wie gerade bei diesen Leuten. Diese Operationsgehilfen kamen von den verschiedensten Chirurgen in Wien zu

den Kursen, erkundigten sich und hörten erst jetzt, wie man einen Patienten tragen, heben, legen und anbinden muß. Sie hörten, daß es nicht notwendig ist, daß man ihn fesselt, und daß nicht die brutale Kraft die größte Rolle spielt. Der Patient muß zart gelagert werden, weil es sonst unfehlbar zu einem Druck auf die Venen kommt, also zu einer Venenkomplikation; man muß gesehen haben, wie sie sich für die elektrische Chirurgie interessierten, weil sie ja doch wußten, daß durch ihre Schuld so häufig Verbrennungen geschehen, und weil ihnen kein Mensch sagte und sagen konnte, was sie eigentlich zu machen haben, wie sie den Patienten am besten lagern sollen.

Es hat auch Frau Weber ausgeführt, daß wir einen Mangel an Schwestern haben. Hier liegt aber eine gewisse Unlogik. Denn wenn wir auf der einen Seite einen Mangel an Schwestern haben, dann dürfen wir die Schwestern nicht zu medizinischen Hilfsdiensten hergeben. Also schon da zeigt sich eine gewisse Schwierigkeit.

Dieser Mangel an Schwestern hängt natürlich mit Verschiedenem zusammen: damit, wie gesagt wurde, daß die Patienten jetzt viel mehr in die Spitäler streben; früher hat man sie zu Hause behandelt. Vor 50 Jahren haben die meisten Frauen daheim entbunden, im Spital vielleicht nur 10 Prozent, jetzt ist es gerade umgekehrt. Und dann kommen heutzutage viel mehr alte Leute in das Spital. Ein alter Mensch — das ist traurig — braucht ja viel mehr Pflege als ein Kind, das man nur tragen und putzen muß und das eigentlich immer der begehrteste Pflegling ist. Kurzum, die Leute haben Vertrauen zu den Spitälern, sie gehen gern in die Spitäler.

Ich glaube auch, daß der Sanitätshilfsdienst, der hier begründet wird, eine ganz ausgezeichnete Neuerung ist, und ich hoffe, daß wir in Österreich auch wieder auf dem Gebiete der Krankenpflege führend werden.

Mit der Gründung des Rudolfinerhauses Ende des vorigen Jahrhunderts wurde dort selbst von Billroth, fußend auf den Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges, die erste Schwesternschule in Österreich eingerichtet. 1914, kurz vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, wurde im Allgemeinen Krankenhaus eine staatliche Schwesternschule unter der von Frau Weber genannten Oberin Gräfin Sternberg errichtet.

Daß wir die Schwestern nicht hoch genug bewerten, möchte ich eigentlich nicht sagen. Im Gegenteil, als Schwestern bewerten wir sie kolossal hoch, und wir vergönnen ihnen natürlich jede Aufstiegsmöglichkeit. Für die Schwester gibt es einige Aufstiegsmöglich-

keiten: sie kann Oberschwester, Stationsschwester, Abteilungsschwester werden, sie kann die Leiterin des Wäschedepartements und verschiedener anderer Departements werden; da gibt es genug Möglichkeiten. Sie muß ja nicht unbedingt technische Assistentin werden, also den technischen Krankendienst versehen.

Bei dem einzigen Punkt, in dem wir mit dem Gesetz nicht übereinstimmen, handelt es sich um folgendes: Wenn Sie, meine Damen und Herren, den Entwurf der Regierung lesen, so finden Sie im § 10 die Ausbildung der Schwestern, und wenn Sie weiterlesen, so kommen Sie zu dem ominösen § 29, wo Sie im zweiten Punkt finden: Die diplomierten Krankenschwestern können nach Maßgabe des Bedarfes in medizinisch-technischen Schulen auch ohne Reifezeugnis aufgenommen werden.

Aber bedenken Sie die Aufgaben, die eine Assistentin im technischen Dienst heute durchführen muß, etwa auf dem Gebiete der Chemie! Mir wurde das letztemal die Histologie vorgeworfen; ich meinte natürlich die Mikroskopie, die Elektronenmikroskopie. Die Assistentin muß davon selbstverständlich etwas verstehen. Sie muß dieses Bild deuten können, wie sie im radiologischen Dienst natürlich auch ein Röntgenbild nicht nur herstellen, sondern auch deuten muß.

Nun wurde in der letzten Sitzung, am 17. März, gesagt, daß der Oberste Sanitätsrat, also das beratende Organ des Herrn Ministers, sich sehr dafür ausgesprochen habe, daß man den technischen Hilfsdienst in gleicher Weise behandeln soll wie die Schwestern. Ich habe am 20. März, also vorgestern, einen Brief vom Obersten Sanitätsrat vorgefunden, worin es ausdrücklich heißt, daß er am 17. März einstimmig beschlossen habe, nochmals an das Ministerium mit dem Ersuchen heranzutreten, die Frage der obligatorischen Matura für die technischen Assistentinnen in Erwägung zu ziehen.

Das Wissen ist ja etwas, was uns niemand nehmen kann, und je mehr ein Mensch gelernt hat, je mehr er weiß, desto besser ist es für ihn und auch für die anderen. Daß alle diese Frauen ein gütiges Herz für die Patienten haben, auch wenn bei ihnen da und dort einmal etwas passiert, wie es ja auch bei den Schwestern, selbst bei den besten Schwestern der Fall ist, ist selbstverständlich. Das wird auch niemand in Abrede stellen, der ehrlich ist. Aber ich glaube, je mehr sie lernen, umso besser ist es: Saluti et solatio aegrorum — zum Trost und zum Heile der Kranken. Damit möchte ich schließen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

2660

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Kindl zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Kindl: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube, es ist heute bei der Verabschiedung dieses Gesetzes doch notwendig, Begriffe zu klären. Aus den Reden könnte man nämlich entnehmen, daß hier Dinge geregelt werden, die die derzeit tätige Schwesternschaft besonders interessieren. Das Gesetz ist aber eigentlich ein Ausbildungsgesetz, ein Gesetz, das eine Begriffseinteilung, eine Abschirmung vornimmt, aber keinesfalls die Belange regelt, die heute die Schwestern besonders berühren.

Wir dürfen doch nicht die Augen davor verschließen, daß im vergangenen Jahr die Krankenschwestern in Streik getreten sind, daß sie von den Krankenbetten weggegangen sind! Die Schwesternschaft hat sich von dieser Regierungsvorlage wieder gewisse Vorstellungen gemacht. Es gibt doch keinen Abgeordneten, der damit beschäftigt war, auch keine Frau Abgeordnete, die nicht mit unzähligen Briefen, Vorschlägen und so weiter bedacht wurden.

Aber nun zum Gesetz selbst. Die Frau Abgeordnete Rehor hat es als modernes Gesetz bezeichnet. Ich möchte sagen: Es ist ein Kompromißgesetz. Ein Kompromiß insofern, als Ideale angestrebt, gleichzeitig aber den Realitäten Konzessionen gemacht wurden. Wenn wir das Eintrittsalter für die Aufnahme in die Schwesternschulen von 18 Jahren auf 17 Jahre herabsetzen, dann kann ich dazu nicht sagen, daß das ein Fortschritt ist, sondern der Gesetzgeber überlegt sich, wie viele Aspirantinnen ihm zwischen dem 17. und dem 18. Lebensjahr verloren gehen. Nach der achtjährigen Pflichtschulzeit, einer dreijährigen Lehrzeit oder dem Besuch einer Handelsschule sind die Mädel mit 17 Jahren frei, um in das Berufsleben einzutreten. Wenn sie nun ein Jahr in einem anderen Beruf tätig sind, weil sie erst mit 18 Jahren in die Schule gehen können, dann wird der Kreis der Aspirantinnen kleiner. Wir gehorchen also der Not, weil wir glauben, mit dem 17. Lebensjahr, wenn die Schulausbildung beziehungsweise die Lehrzeit abgeschlossen ist, einen größeren Kreis erreichen zu können.

Und zum Zweiten: Die Ausbildung allein tut es nicht, und wenn wir die beste Ausbildungsgrundlage hätten. Diejenigen, die in einen Beruf eintreten wollen — wir sind uns ja klar darüber, daß die Berufung zu einem Beruf mehr und mehr abgewandelt wird zum Begriff des Berufes —, schauen natürlich zuerst: Wie sind alle Umstände, wie sind die

Zustände in diesem Beruf? Sie hören sich Schwestern an, sie lassen sich etwas erzählen. Und da muß ich sagen: Anreiz besteht bestimmt keiner, diesen Beruf zu ergreifen!

Wir müssen vor allem feststellen: Es gibt hier eine Berufsgruppe, die praktisch ohne jeden Schutz dasteht, die allein mit den kollektivvertraglichen Vereinbarungen auskommen muß. Es heißt zum Beispiel im Arbeitsinspektionsgesetz: „Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer berufene Behörde.“ Dieses Gesetz schließt aber die Wohlfahrtsanstalten und die Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, die von der öffentlichen Hand geführt werden, von der Arbeitsinspektion aus. Das heißt: Dort, wo Bund, Land oder Gemeinde eine Anstalt betreibt, hat die Arbeitsinspektion überhaupt nichts zu suchen, während für private Heil- und Pflegeanstalten die Arbeitsinspektion zuständig ist.

Hiezu muß ich sagen: Wir können uns nicht dem Glauben oder der Annahme hingeben, daß man den Bund, also die öffentliche Hand, als Arbeitgeber keiner Kontrolle unterziehen, ihn nicht beaufsichtigen müßte, denn wir erleben immer wieder an Beispielen, daß die öffentliche Hand als Arbeitgeber zum großen Teil aber schon um gar nichts besser ist als der sogenannte private Arbeitgeber.

Nun zu den Gehaltsdifferenzen. Ich habe hier eine Unterlage, wonach Diplomschwestern — ich kann Ihnen nur ein paar Zahlen nennen; ich weiß, alle sitzen schon mit Unruhe hier, aber ein paar Vergleichszahlen will ich doch bringen — von der Gemeinde Wien als Arbeitgeber im Allgemeinen Krankenhaus im ersten Dienstjahr 1536 S Grundgehalt bekommen. Die Krankenkassen, die Privatanstalten zahlen 1911 S, das heißt, beim Anfangsgehalt ist eine Differenz von 375 S. Die Differenz sinkt zwar mit dem Fortschreiten der Dienstjahre, aber gerade die ersten Jahre sind ja der Anreiz dafür, ob die fertig ausgebildete Schwester in einer Anstalt der öffentlichen Hand verbleibt oder in eine Privatanstalt übersiedelt.

Nun mußte ich mir noch folgendes Argument sagen lassen: Die Gemeinde Wien zum Beispiel könnte nicht mehr bezahlen, weil sie die Lasten der Ausbildung zu tragen hat. Dem muß ich als Kaufmann entgegenhalten: Das ist sehr unkaufmännisch, wenn ich zuerst die Lasten der Ausbildung übernehme, dann aber ein schlechteres Gehalt bezahle, wodurch ich die von mir ausgebildeten Schwestern zur Abwanderung in andere Anstalten, die keine eigenen Ausbildungsstätten betreiben, animiere. Damit will ich den Beweis erbringen, daß die sogenannte öffentliche Hand kein so idealer Arbeitgeber ist, daß man davon die

Berechtigung ableiten könnte, sie von der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat auszunehmen.

Das Arbeitsinspektorat ist ja noch für ganz andere Fragen zuständig, zum Beispiel für die Überprüfung des Mutterschutzgesetzes. Wie sieht es damit aus? Wird vom öffentlichen Arbeitgeber eine Schwester, die werdende Mutter ist, genauso behandelt wie auf einem privaten Arbeitsplatz? Die Entscheidung ist den zuständigen Ärzten überlassen. Aber hier sind auch nicht alle gleich. Die Menschen haben nicht immer die gleiche Einstellung, sonst müßte man ja nicht solche Inspektionen schaffen.

Oder der Berufs- und Arbeitsschutz: Wie sieht es mit der Überstundenentlohnung aus? Die Frau Abgeordnete Weber hat heute sehr schwach gesagt: Es hat sich zum Besseren geändert!, sie hat aber nicht gesagt: Jetzt ist der Zustand erreicht, wie er für jeden anderen Angestellten gilt. Und die Schwestern sind Angestellte! Können wir von den Schwestern verlangen, daß sie, obwohl auch sie laut Kollektivvertrag die 45 Stunden-Woche haben, bis zu 52 und 55 Stunden umsonst arbeiten? Eine Arbeit, die über die gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht und nicht entlohnt wird, ist ja eigentlich eine Sklavenarbeit! Die Schwestern bekommen wohl die sogenannte Erschwerniszulage, aber es wird keine Überstunde bezahlt. Jeder Privatbetrieb würde daraufhin natürlich sofort geschnappt werden, aber bei der öffentlichen Hand scheint das möglich zu sein.

Wie sieht es weiter mit dem Schutz auf dem Arbeitsplatz aus? Auch auf diesem Gebiet müßten die vom Arbeitsinspektorat eingesetzten Fachleute Überprüfungen vornehmen, zum Beispiel, ob werdende Mütter — dieses Beispiel habe ich schon angeführt — den schweren Pflegedienst noch leisten können.

In diesem Zusammenhang noch etwas: In den verschiedensten Staaten Europas und vor allem in Amerika verwendet man in einem wohlabgewogenen Prozentsatz im Pflegedienst auch Männer, weil man genau weiß, daß es soundso viele Arbeiten gibt, die Schwerstarbeit sind, die man der Schwester gar nicht zumuten kann. Ich habe es als Verwundeter selbst erlebt, daß die Schwestern dauernd die Männer heben mußten, um sie umzubetten und umzulegen. Heute wurde von Professor Schönauer mit Recht ausgeführt, daß die älteren Leute, die jetzt immer mehr und mehr die Krankenhäuser bevölkern, gehegt werden müssen, aber nicht nur gehegt, sondern auch gehoben und getragen. Das ist Schwerstarbeit für die Schwestern!

Ich möchte noch folgendes feststellen: Die zwei weiblichen Abgeordneten, die heute das

Wort ergriffen haben, haben mehr mit dem Herzen gesprochen. Der Herr Professor Dr. Schönauer hat das Gesetz von seinem Standpunkt aus beleuchtet. Ich sehe es als Realist von der Seite her, wie heute tatsächlich die Verhältnisse liegen, und ich bin der Meinung, daß uns dieses Gesetz allein nicht das erwartete Ergebnis bringen kann. Man muß sich darüber klar sein: Dieser Beruf, der zum Heile und zur Hilfe für die Menschheit geschaffen ist, kostet etwas. Ich brauche nicht auszuführen, was eine Schwester alles opfert. Ein Großteil verzichtet auf die Ehe, denn wie viele Ehemänner gibt es, die damit einverstanden sind, daß ihre Frau weiter diesen Beruf ausübt? Dieser Beruf verlangt also praktisch einen Verzicht auf verschiedene Dinge des Lebens, was bei anderen Berufsparten nicht der Fall ist. Daher muß dieser Beruf entsprechend entlohnt werden.

Noch ein offenes Wort: Wir haben uns lange mit den geistlichen Schwestern beholfen; sie werden immer weniger. Die geistlichen Schwestern haben von Haus aus auf alle diese Ansprüche gegenüber dem Leben verzichtet. Daher waren sie ja die idealen Pflegerinnen. Aber jetzt haben wir, ich möchte nicht sagen: normale Menschen, sondern Menschen, die noch an das Leben Erwartungen knüpfen, wenn sie in diesen Beruf eintreten. Ich muß also die Schwestern für das, worauf sie verzichtet, anders honorieren, damit sie sich etwas leisten kann: einen Theaterbesuch etwa, einen schönen Urlaub. So muß ich diesen Berufsstand werten. Er wird erst gewertet, wenn er richtig bewertet wird. Das wollte ich hier zum Ausdruck bringen. (Abg. Grete Rehor: Herr Abgeordneter Kindl, wir sprechen ja über ein Ausbildungsgesetz!) Frau Abgeordnete Rehor, Sie haben in Ihrer Rede zum größten Teil nur über die heilenden Hände gesprochen. Ich bringe als Realist zum Ausdruck, was sich die Schwestern erwarten. Sie haben auch nur zwei Paragraphen dieses Gesetzes erwähnt. Ich habe auch über das 17. beziehungsweise 18. Lebensjahr gesprochen. Ich könnte noch den § 29 erwähnen; aber diese Angelegenheit ist ja hier bereits von zwei Seiten behandelt worden.

Auch hier liegt in der Mitte die Wahrheit, so wie wir in der Mitte sitzen: Wir wollen nicht, daß etwa jetzt alle Diplomschwestern in den gehobenen medizinisch-technischen Dienst kommen, so wie es von der einen Seite zum Ausdruck gebracht wurde, sondern wir wollen, daß nach dem Leistungsprinzip vorgegangen wird. Wo sich solche Schwestern finden, sollen sie nicht an einer Zeugnisgrenze hängen bleiben. Damit würde keine Entwertung der Maturantinnen eintreten, denn

2662

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

die Nichtmaturantinnen müssen eine Prüfung ablegen, sie müssen noch drei Jahre zur Schule gehen, und der Andrang von diplomierten Schwestern, diese ganze Prozedur noch einmal durchzumachen, wird nicht allzu groß sein. Es wird wahrscheinlich nur jene diplomierte Schwester auf diese Hebung Anspruch erheben oder sich zu dieser Aufgabe bereit erklären, die wirklich das Zeug dazu in sich hat. Wir brauchen also keine Angst zu haben, Herr Professor Schönauer, daß hier die Maturantinnen verdrängt werden. Ich sehe darin auch keine Entwertung, und es wäre ein falscher Standpunkt von den Maturantinnen, wenn sie diese Sparte sich vorbehalten wollten, denn hier soll nur eine Auslese getroffen werden aus einem Kreis, der eben nicht in der Lage war, die Matura zu machen, umgekehrt aber zu dieser Tätigkeit befähigt ist.

Abschließend kann ich erklären: Die Freiheitliche Partei stimmt diesem reinen Ausbildungsgesetz zu, richtet aber an das Hohe Haus den Appell, sich nun um diese realen Tatsachen: um die Bezahlung, um den Arbeitsschutz und um die Gestaltung des Arbeitsplatzes, zu kümmern. Erst wenn das geschehen ist, wird das erreicht sein, was heute in so schönen Worten hier vorgetragen wurde. Ich danke Ihnen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Die Frau Berichterstatterin verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (50 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden (388 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (125/A) der Abgeordneten Probst, Dipl.-Ing. Strobl und Gennossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (387 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 6 und 7 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies das Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden, und die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist der Herr Abgeordneter Machunze. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Der Staatsvertrag verpflichtet im Artikel 26 die Republik Österreich, an politisch und rassistisch Verfolgte einen Ersatz für die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 erlittenen Schäden zu leisten. Seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages wurde vor allem eine Befriedigung der Einzelansprüche an politisch und rassistisch Verfolgte gefordert, besonders für verlorene Sparkonten, Wertpapiere, Bargeld und Hypothekarforderungen. Ferner wurde eine Erstattung der entrichteten diskriminierenden Abgaben gefordert. Hinter diese Forderungen stellten sich einzelne Signatarmächte des Staatsvertrages, und die Bundesregierung hat bereits früher die Erklärung abgegeben, einen Betrag von 6 Millionen US-Dollar in einen Fonds einbringen zu wollen. Dieser soll eine Entschädigung für die bereits erwähnten Verluste ermöglichen.

Feststellen möchte ich, daß sich die Entschädigung nur auf jene Vermögenswerte erstreckt, die in Österreich verlorengegangen sind. Entschädigt werden sollen nur physische Personen, und zwar ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Wohnsitz, ihre Staatsangehörigkeit und ihre Religion. Maßgebend für die Geltendmachung von Ansprüchen ist also lediglich das Kriterium des Schadenseintrittes in Österreich. Der Gegenwert von 6 Millionen US-Dollar wird, wie bereits erwähnt, in einen Fonds eingebracht, der den Titel trägt: Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter.

Im Gegensatz zum Hilfsfondsgesetz vom Jahre 1955 soll dieses Gesetz nicht nur eine soziale Hilfe, sondern eine endgültige Bereinigung der Entschädigungsfrage für Vermögensverluste bringen.

Im einzelnen möchte ich zur Gesetzesvorlage und zu den Beratungen im Ausschuß bemerken: Im § 1 Abs. 1 wurde festgestellt, daß der gewidmete Betrag sich auf US-Dollar bezieht. Im Absatz 2 wurden zur Klarstellung einige Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen. Für Absatz 3 wurde für lit. a und lit. d eine klare und unmißverständliche Formulierung gewählt, und zwar soll es nun heißen: „a) Guthaben auf Banknoten,“ und „d) Hypothekarforderungen.“ Im Absatz 5 wurde die Bestimmung über die Aufbringung der Teilbeträge geändert; es soll heißen: „An dem auf die Errichtung des Fonds folgenden Werktag 30 Millionen Schilling; vom 1. Juni 1961 bis einschließlich 1. September 1962 am 1. eines jeden dritten Monates je 20 Millionen

Schilling; am 1. Dezember 1962 der sich ergebende restliche Schillingbetrag.“

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß der zu schaffende Fonds von einem Kuratorium verwaltet werden wird, dessen Mitglieder die Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Israelitischen Kultusgemeinde, der römisch-katholischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrates zu bestellen hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hatte zur Beratung dieser Vorlage einen Unterausschuß eingesetzt, der am 20. März 1961 den abschließenden Bericht vorlegte, dem der Finanz- und Budgetausschuß zustimmte.

Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage 50 der Beilagen mit den vom Ausschuß beantragten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 7, 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, ist der Herr Abgeordnete Kysela.

Bevor ich ihm das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir zu diesem Punkt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Machunze, Uhlir und Genossen überreicht worden ist. Der Antrag lautet:

Der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes wird wie folgt abgeändert:

1. Art. I Z. 4 soll lauten:

„4. Dem § 13 a ist als Abs. 9 anzufügen:

(9) Haftentschädigung wird nicht geleistet, wenn das Einkommen des Opfers bzw. des Hinterbliebenen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 je 72.000 S überstiegen hat; für jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtigte Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3.000 S.“

2. Im Art. I Z. 8 soll Abs. 2 des neuen § 14 b lauten:

„(2) Auf die Entschädigung gemäß Abs. 1 sind Entschädigungen, die für den Einkommensschaden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen empfangen wurden, anzurechnen.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht somit zur Debatte.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter Kysela um seinen Bericht.

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Die Abgeordneten Probst, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen haben in der 62. Sitzung des Nationalrates am 15. März 1961 einen Initiativ-

antrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der Nationalrat hat mit einstimmiger Entschließung am 15. Dezember 1960 die Notwendigkeit einer Novellierung des Opferfürsorgegesetzes festgestellt, wodurch die berechtigten Forderungen der Opfer der politischen Verfolgung nach Wiedergutmachung endlich erfüllt werden sollen. Diesem Wunsche wird mit vorliegendem Antrag Rechnung getragen.

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 wurde die Anspruchsberechtigung auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung auf jene politisch Verfolgten ausgedehnt, die im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen einen weder auf eine Mißhandlung noch auf eine Haft zurückzuführenden Gesundheitsschaden erlitten haben, der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vom Hundert nach sich gezogen hat.

Mit der Abänderung der Entschädigungsätze wird die Haftentschädigung für Opfer, die mit der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle für jeden Haftmonat mit 70 vom Hundert der damaligen Unterhaltsrente von 616 S, also mit 431,20 S festgesetzt worden war, auf den Betrag der derzeitigen vollen Unterhaltsrente von 860 S hinaufgesetzt. Dieser Betrag bildet gleichzeitig die Höchstgrenze für Monate zusammenfallender Haftzeiten von Eltern beziehungsweise von Personen, die sowohl Opfer als auch Hinterbliebene sind. Die Haftentschädigung für Hinterbliebene nach Opfern bleibt im bisherigen Verhältnis zur Haftentschädigung für Opfer, und zwar 1 : 2, und wird demnach 430 S für jeden vom Opfer erlittenen Haftmonat betragen. Die Erhöhung der Haftentschädigung soll nur sozial berücksichtigungswürdigen Personen zugute kommen, weshalb eine nach den Bestimmungen der Kriegsopfersversorgung zu berechnende Einkommensgrenze festgesetzt wurde.

Um zu vermeiden, daß Personen, die auf Entschädigungen in anderen Staaten Anspruch haben, auch eine Haftentschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz erhalten, mußte § 13 c durch Aufnahme einer Ausschlußbestimmung ergänzt werden.

Seit der Einführung der Haftentschädigung wurde von den Opfern der politischen Verfolgung die Forderung erhoben, nicht nur Zeiten einer unter dem Begriff der gerichtlichen oder polizeilichen Haft fallenden Arrest, sondern auch Leben unter haftähnlichen Bedingungen zu entschädigen. Dieser Forderung wird mit dem neugeschaffenen

2664

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

Entschädigungstatbestand des § 14 Rechnung getragen.

Die gleiche Entschädigung erhalten Personen, die auf der Flucht vor ihnen drohenden Verfolgungsmaßnahmen als sogenannte U-Boote leben mußten. Ferner werden auch die aus Österreich aus nationalen Gründen ausgesiedelten Slowenen entschädigt.

Mit dem im § 14 a festgesetzten Betrag wird eine Entschädigung für den Zwang, den Judenstern zu tragen, geschaffen.

Nach § 14 b wird Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Einkommen um mindestens die Hälfte gegenüber dem im Zeitpunkt der gegen sie gesetzten Maßnahmen gemindert war, sofern diese Minderung in ihrer Auswirkung mindestens 3½ Jahre gedauert hat, eine Entschädigung gewährt.

§ 14 c sieht für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferfürsorgeausweises eine einmalige Entschädigung vor, wenn diese ihre Berufsausbildung wegen der gegen sie oder ihre Eltern gerichteten Verfolgungsmaßnahmen abbrechen mußten.

Artikel II enthält Übergangsbestimmungen, die eine gleiche Behandlung bei der Anwendung der Einkommensgrenzen und Ausschußbestimmungen gewährleisten sollen.

Artikel III sagt in Absatz 1, daß dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, sobald über die Bedeckung des Aufwandes, den es verursachen wird, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist. Absatz 2 legt fest, daß der Zeitpunkt, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, von der Bundesregierung im Bundesgesetzbuch kundzumachen ist. Absatz 3 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 3 bis 8 und des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut wird.

Dem vom Herrn Präsidenten verlesenen Antrag trete ich bei.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 17. März beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl, Machunze, Uhlir, Reich und Dr. Kummer beteiligten, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ich stelle namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf 387 der Beilagen unter Berücksichtigung des eingebrachten Antrages die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle auch den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben, daher werden General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt.

Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Probst gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Probst: Hohes Haus! Wir haben heute zwei Gesetze zu beschließen, die Unrecht wiedergutmachen sollen: die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle und das sogenannte Abgeltungsgesetz. Mit diesen gesetzlichen Maßnahmen wird allen Opfern österreichischer oder ehemals österreichischer Staatsbürgerschaft, die durch die Nazi-Herrschaft Schäden an Gut und Leben erlitten haben, beziehungsweise ihren rechtmäßigen Erben materiell Genugtuung geleistet, soweit Leiden der Verfolgung und der körperlichen Qualen überhaupt mit Geld abzugelten sind. Wenn der Staat und das Volk von Österreich diese Mittel aufbringen, so auch deshalb, um eine Pflicht der Menschlichkeit und des Rechtes zu erfüllen.

Was die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle betrifft, so weisen wir auf eine darin enthaltene Klausel hin, daß die Erfüllung der Entschädigungen eng mit den Vermögensverhandlungen zusammenhängt, die seit geheimer Zeit zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Gange sind. Hohes Haus! Ich glaube daher, daß wir mit Recht an die Regierung und an das Parlament der Bundesrepublik appellieren dürfen, diese Verhandlungen so bald wie möglich positiv abzuschließen, damit wir unsererseits die Entschädigungen an die österreichischen NS-Opfer leisten können.

Wir sind der Meinung, daß die Regelung der Vermögensfragen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gerade auf diesem Gebiet keine Frage juridischer Spitzfindigkeit sein darf. Es geht hier nicht darum, wer der Rechtsnachfolger des Dritten Reiches ist, sondern um die Erfüllung einer moralischen Pflicht, der sich weder die Deutschen noch die Österreicher entziehen können.

Hohes Haus! Die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen werden vielleicht einer gewissen öffentlichen Kritik begegnen: einerseits bei den politisch und rassistisch Verfolgten selbst, die sich mehr erwartet haben, und anderseits bei gewissen Kreisen der Bevölkerung, die über der Konjunktur und den fortschreitenden Zeiträumen eigentlich vergessen haben, daß es nicht einmal zwei Jahrzehnte her ist, seit ein barbarisches Gewaltsystem Menschen einkerkerte, ihrer Habe beraubte, ja Menschen

tötete, weil sie eine andere als die herrschende politische Ansicht hatten oder gar, wie es damals hieß, rassisch minderwertig waren.

Man möge für diese angeblichen Schönheitsfehler nicht das österreichische Parlament verantwortlich machen. Wer weiß, wie gerade wir sozialistischen Abgeordneten seit Jahren dafür eintreten, daß den Opfern des Faschismus und des Dritten Reiches eine Entschädigung zuteil werde, wird erkennen, wo die Schwierigkeiten bisher in den letzten Jahren lagen, nämlich darin, daß sich eben gewisse Kreise immer wieder mit Erfolg gegen die Wiedergutmachung gestemmt und die Erfüllung des Rechtes verhindert haben.

Andere wieder meinen: Wozu jetzt nach so vielen Jahren noch eine Wiedergutmachung? Warum — so fragen diese Leute — so hohe Beiträge an einen relativ kleinen Personenkreis auswerfen zu einer Zeit, da politische Verfolgung und das NS-Regime längst der Vergangenheit angehören, zumal unser Staatshaushalt — so hören wir — ohnehin zu angespannt ist und wir jeden Groschen für andere aktuelle Sorgen viel dringender brauchen?

Darauf haben wir Sozialisten zu erwidern: So wie die ehemals politisch und rassistisch Verfolgten einsehen müssen, daß die Wiedergutmachungsleistungen für Schäden, die so weit zurückliegen, mehr oder weniger nur einen Teil des erlittenen Unrechts finanziell abgelten können, wie das ja auch bei den Bombengeschädigten der Fall ist, so sollen die Nörgler und die Kritikaster der Wiedergutmachung einsehen, daß die einstigen Opfer der Gewaltherrschaft ein Recht auf eine Entschädigung haben.

Hohes Haus! Es ist dies nicht nur eine Frage der eigenen Moral, sondern auch unseres internationalen Ansehens, denn in den demokratischen Ländern des Westens beobachtet und registriert man sehr genau, was wir in Österreich für die Opfer des Faschismus bisher getan haben und was wir jetzt mit diesen vorliegenden Gesetzen noch tun. Den gewissen Hetzern gegen die Wiedergutmachung sei übrigens in Erinnerung gerufen, daß sich auch die Bundesrepublik Deutschland dieser selbstverständlichen Pflicht gegen ehemals deutsche Staatsbürger nicht entzogen und hohe Entschädigungsbeträge geleistet hat, unter anderem auch mehrere Milliarden Mark an den Staat Israel.

Allerdings — und das wollen wir gerade den zwar im Hause nicht anwesenden, aber draußen im Volke tätigen und agierenden Kommunisten unter die Nase halten — haben nur die Bundesrepublik Deutschland und wir Entschädigungen für die politisch und rassistisch Verfolgten des Dritten Reiches ge-

leistet. Ostdeutschland hingegen hat sich bis dato geweigert, für das Unrecht, das Deutsche unter Hitler begangen haben, den überlebenden Opfern etwas zu zahlen. Ja, und das soll in dieser Stunde nicht vergessen werden, es hat die Nazi-KZ jahrelang weiterbenutzt und aufrechterhalten, um Sozialdemokraten und andere politische Gegner des kommunistischen Regimes einzusperren. (Abg. Uhlir: Sie halten sie noch immer aufrecht!)

Hohes Haus! Mit gleicher Entschiedenheit weisen wir Sozialisten auch die teils versteckten und teils auch offenen Widerstände gegen die Wiedergutmachung aus den Reihen des konservativen Lagers zurück. Wir haben es ja bei den Verhandlungen bemerkt, welch ungrundige Strömungen etwa bei der ÖVP immer wieder Ansätze zur Einigung weggeschwemmt haben. Es hat sehr lange gedauert, und es mußte dann immer wieder von vorne begonnen werden. Unsere Unterhändler von der Sozialistischen Partei waren nicht so blind, um die Barrikaden nicht zu bemerken, die eben von gewissen Kreisen aufgerichtet wurden, um die Einigung über die Wiedergutmachung so schwer wie möglich zu machen.

Ich darf heute in diesem Hause trotz Eile mancher hier Anwesenden ein offenes Wort aussprechen. Es sind halt Kräfte vom Schlag jener, die erst kürzlich während des Landtagswahlkampfes in der Steiermark aus ihren getarnten Stellungen hervorkamen und in einer Tonart zu hetzen begannen, als würden wir nicht das Jahr 1961, sondern die sogenannten „herrlichen Zeiten“ von 1934 bis 1945 schreiben. Ich möchte darüber ein paar offene Worte, vielleicht auch ein paar für manche unangenehme Worte aussprechen. Ich möchte dafür auch den Beweis und den Beleg liefern.

Die wohl beschämendste Auslassung leistete sich während des Wahlkampfes der ÖVP. Landtagskandidat Pölzl. Eine steirische Zeitung meldete von ihm einen Versammlungsausspruch, der nicht dementiert wurde. Herr Pölzl sagte am 5. März in Gleisdorf — leider in Anwesenheit des Herrn Nationalratspräsidenten Figl, der der andere Redner war und diesen Ausspruch unwidersprochen ließ — wörtlich: „Durch den Wechsel im Außenministerium ist jetzt ein Mann Außenminister, der nicht die österreichischen Interessen vertritt, sondern die sozialistischen, was begreiflich ist, da er auch nicht unserer Rasse angehört.“ So sagte Herr Pölzl. (Ruf bei der SPÖ: Skandal! — Hört! Hört! - Rufe bei der SPÖ.) „Ich glaube kaum, daß ich,“ — der Herr Pölzl — „wenn ich nach Israel auswandere, in zehn Jahren dort Außenminister

2666

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

bin.“ So der Herr Pözl! Dieser unverhohlene, öffentlich demonstrierte Antisemitismus läßt darauf schließen, daß der Herr Pözl von der ÖVP anscheinend auch zu jenen Österreichern zählt, die bei einem Test dermaßen als politische Analphabeten festgestellt worden sind, daß sie, der katholischen „Furche“ zufolge, den Reichsführer SS Heinrich Himmler noch immer für ein Mitglied der Bundesregierung halten. (*Abg. Prinke: Was hat Pleyl im Wiener Gemeinderat gesagt? — Abg. Holoubek: Pleyl ist nicht mehr Gemeinderat!*)

Ich weiß, daß bei anderer Gelegenheit — und das möchte ich ausdrücklich feststellen — sich die FPÖ dieses Hauses einmal offiziell beim Herrn Außenminister Kreisky von antisemitischen Redensarten distanziert hat. Das von mir angeführte Beispiel ist eines für viele andere (*Abg. Soronics: Wer sind die anderen?*), die uns bekannt sind, meine Damen und Herren von der ÖVP! (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Möglich, daß man mit diesem Rassengesang seiner Partei geholfen hat und einigen Unbelehrbaren einen Dienst geleistet hat — dem Staat und dem Volk von Österreich leisten solche Elemente aber keinen Dienst. (*Abg. Harwalik: Präsident Gorbach hat doch eine Erklärung abgegeben!*) Wohin soll diese Politik führen, wenn der Antisemitismus anscheinend eines der augenfälligsten Zeichen einer solchen Politik ist?

Hohes Haus! Ist das der neue Ton, ist das die Reform, von der so viel gesprochen wird? (*Abg. Harwalik: Herr Präsident Gorbach hat eine Erklärung abgegeben! Wozu das also?*)

Aber nicht nur der jüdische Rassenhaß, Herr Kollege Harwalik, wird in der Steiermark gesungen. In der steirischen „Südost-Tagespost“, dem in Graz erscheinenden ÖVP-Blatt, um einige Tage später dann in der Wiener „Tageszeitung“ der ÖVP werden auch andere gespenstische Urlaute hörbar, die die gleiche Gesinnung verraten. Ich zitiere aus dem Leitartikel der „Tageszeitung“ vom vergangenen Sonntag. Der Artikel ist betitelt „Krainer kontra Raab?“, und ich darf hier vorlesen: „Die ganze Verlogenheit der sozialistischen Propaganda wird täglich und ständig durch die Praxis entlarvt.“ (*Abg. Doktor Hofeneder: Es stimmt ja! — Heiterkeit.*) „Und noch etwas: Können diese Herrschaften“ — das steht hier in Ihrer Zeitung — „noch attraktiv für einen zivilisierten Mitteleuropäer sein, wenn sie in ihren Zeitungen immer wieder für Leute vom Schlage eines Lumumba eintreten, die aus Afrika einen Brandherd machen, der die ganze Welt bedroht?“

Sie sprechen von uns als von „Herrschaften“ — das können Sie sagen —, aber daß Sie uns

in dieser Art und Weise in eine Rassendiskussion hineinführen, möchte ich noch einmal an einem anderen Beispiel demonstrieren. In der „Südost-Tagespost“ vom 18. oder 19. März steht so ähnlich: „Muß es denn nicht, um nur ein Beispiel zu nennen, jeden Europäer, zu denen sich schließlich auch die Österreicher zählen dürfen, innerlich zutiefst empören, wenn die Sozialisten und ihre Presse grundsätzlich für jeden schwarzen Verbrecher vom Schlage eines Lumumba ebenso leidenschaftlich eintreten, wie sie jede Ordnungsmacht ihrer eigenen Rasse herabsetzen und aufs ärgste beschimpfen?“ Ist das ein neuer Ton in der Politik, und meinen sie unter „unserer Rasse“ die Arier? Denn die Juden können sie nicht meinen, von diesen haben sie bereits Abstand genommen.

Was die „zivilisierten Mitteleuropäer“ betrifft, offenbart sich auch in dieser Ausdrucksweise eine sehr abgestandene Mentalität eines Rassendünkels unter der Devise: „Was sind wir Weiße gegen die schmutzigen Neger, und was sind wir Arier doch gegen die Juden!“ Und diese Artikelschreiberlinge sind anscheinend noch nicht dahintergekommen, daß die Zeiten vorbei sind, die wir einmal geschrieben haben, wo Afrika von Kanonenbooten und Festungen aus regiert wurde. (*Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.*)

Hohes Haus! 200 Millionen Afrikaner wohnen nicht auf den Palmen, wie die Leitartikler der ÖVP meinen, sondern schicken sich an, eine gewaltige weltpolitische Kraft zu werden, mit der wir sogenannten Weißen rechnen müssen. Aber wir werden sie nicht zu Freunden machen, wenn wir sie mit dem Dünkel des sogenannten „zivilisierten Mitteleuropäers“ betrachten.

Hohes Haus! Alle diese Äußerungen beweisen also, daß die Rassenhetzer gegen Neger und Juden zahlreicher sind, als wir ahnen. Wir Sozialisten lehnen daher die Art und Weise ab, wie wir in Ihren Artikeln mit diesen politischen Tragödien in Zusammenhang gebracht werden. Übrigens nicht nur wir, sondern auch die Vereinten Nationen, wo, wie Ihnen bekannt sein dürfte — um mit dem Leitartikler der ÖVP-Zeitung zu sprechen —, auch andere zivilierte Mitteleuropäer und andere Europäer, weiße Politiker und Staaten vertreten sind, haben selbstverständlich diese Art der Endlösung mit Lumumba so wie auch jede andere Endlösung, die länger zurückliegt, abgelehnt.

Das gilt für uns an dieser Stelle, wo wir diese Frage zu besprechen und zu entscheiden haben, das gilt für uns in der Neger-Frage sowie auch in der Judenfrage. Ich möchte Sie fragen: Können Leitartikler einer führenden

Regierungspartei in Österreich so schreiben, ohne daß Sie sich distanzieren? Darum horchen wir und die freie Welt auf, wenn wir aus den Bereichen der ÖVP-Reformer derlei Rassenhaßtiraden hören. Darum liegt uns die Frage auf der Zunge: Zählt der Antisemitismus mit zu den geistigen Grundlagen der so viel diskutierten ÖVP-Reform? Ja oder nein? (Abg. Harwalik: Wir sind gegen jeden Antisemitismus!) Damit will ich dieses Kapitel abschließen. (Abg. Lackner: In der Steiermark wart ihr dafür!)

Ich gestatte mir noch ein paar Bemerkungen. Wir sind heute im Parlament versammelt, um das Gesetz der Wiedergutmachung abzurunden. Aber wir warnen bei dieser Gelegenheit vor den bösen Gepflogenheiten aus einer Zeit, die wir längst überwunden glaubten. Man erwidere uns nicht, das sei ein Kampf gegen Windmühlen. Unbelehrbare, Hohes Haus, sind leider noch immer unter uns. Haben wir die Hakenkreuzschmierereien vor Jahresfrist schon vergessen? Gab es nicht erst vor einigen Wochen einen Neonaziprozeß, und ereignen sich nicht immer wieder derartige Vorfälle wie jener vor wenigen Tagen im Stephanskeller in Wien? Da saßen drei Studenten aus der Bundesrepublik und drei Wiener beisammen und sangen einträchtig in aller Öffentlichkeit das berüchtigte Nazilied: „Es zittern die morschen Knochen“, dessen Refrain bekanntlich lautet: „Wir werden weiter marschieren, bis alles in Scherben fällt, denn heute gehört uns Deutschland und morgen die ganze Welt.“ Die Namen der NS-Sangesbrüder sind bekannt. Übrigens weiß es auch der Herr Innenminister. Ich möchte hier auch in seiner Abwesenheit aussprechen, daß man erwarten darf (Rufe: Er ist ja hier! — Abg. Dr. Pittermann: Lautlos, wie es der Polizei zusteht!) — entschuldige vielmals —, auch in seiner Anwesenheit, daß der Herr Innenminister den drei bundesdeutschen Studenten, die das Gastrecht bei uns mißbrauchen, indem sie Nazilieder absingen, die Ausweisung zustellt. Für solche deutsche Gäste ist vielleicht in ihrer Heimat Platz — mehr will ich nicht sagen, wer dort die politische Herrschaft hat —, aber nicht in der Republik Österreich. Diesen Sängern möge man die entsprechende Belehrung erteilen, man möge ihnen sagen, daß sie zu spät auf die Welt gekommen sind und daß wir bereits ein anderes Datum schreiben.

Es ist gleich bezeichnend, beschämend, aber auch alarmierend für uns: Es waren auch drei Österreicher dabei. Nicht etwa „Alte Kämpfer“, sondern diese Sänger entstammen den Jahrgängen 1935 bis 1941, sind also junge Menschen, die mit diesem Lied nicht liebgewordene Reminiszenzen an das Tausend-

jährige Reich aufwärmtten, Leute, die damals noch in die Volksschule oder noch in den Kindergarten gingen, in den NS-Kindergarten. Das heißt, es waren nachträglich infizierte Nazi. Einer ist sogar Zollbeamter und wohnt im Schloß Schönbrunn. Für den Herrn Bundespräsidenten konnte das Schloß Schönbrunn von der Bundesgebäudeverwaltung nicht freigemacht werden. Damit schließt sich auch ein Kreis und ein Zusammenhang. Ist es schließlich ein Wunder, wenn andere glauben, sie können ihren abwegigen politischen Trieben offenen und freien Lauf lassen, wenn sie diesen ganzen Zusammenhang sehen?

Leider kommen aus diesen Gegenden oft jene, die dauernd behaupten — das muß ich hier aussprechen —, die Zusammenarbeit, die Koalition führe zu nichts und das Märchen von der „fruchtbaren Zusammenarbeit“ gehöre in den Bereich politischer Utopie. Schauen wir uns doch diese beiden Gesetze über die Wiedergutmachung an! Es wurde lang und hart gerungen, bis sie so weit waren, daß sie ins Parlament gelangen konnten, aber heute beschließen wir sie gemeinsam. Sehen Sie: Wieder ein Erfolg der Zusammenarbeit, die manche stören, wenn nicht gar zerstören wollen nach dem Motto: weil nicht sein kann, was nicht sein darf!

Hohes Haus! Diese Wiedergutmachungsgesetze sind für uns Sozialisten, aber auch für die Abgeordneten und Mandatare aller Parteien eine Mahnung. Nie wieder soll und darf es so weit kommen, daß irgendeinmal wieder Entschädigungen für Opfer einer Verfolgung, sei es aus Gründen der politischen oder der religiösen Überzeugung, der Volks- oder Rassenzugehörigkeit, beschlossen werden müssen! Wir wünschen bei der Reform in der ÖVP, bei der Bestellung ihrer neuen Regierungsmannschaft als die andere Hälfte vom Ganzen, die Stärkung der demokratischen Kräfte in Österreich. Erst die Koalition schuf und schafft das notwendige Sicherheitsbewußtsein der Staatsbürger. Das soll man aussprechen in der heutigen Sitzung, die die letzte der Herbstsession ist und die letzte Parlamentssitzung mit der Regierung mit Bundeskanzler Ing. Julius Raab.

Ich darf auch im Namen des Klubs der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte erklären, daß wir für uns, die wir diesem Klub angehören und Träger der Amtsbescheinigung oder des Opferfürsorgeausweises, also Geschädigte, sind, keine Beträge nach diesem vorliegenden Gesetz, der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, entgegennehmen und daß wir darauf zugunsten des Staates verzichten. Wenn wir heute diese Gesetze für die, gemessen an den Millionen Hingemordeten,

2668

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

geringe Zahl der Überlebenden beschließen, wollen wir miteinander einig sein: Abgeordnete der ÖVP und der SPÖ! Arbeiten wir weiterhin zum Wohle Österreichs miteinander, gehen wir niemals mehr gegeneinander! Dann wird es auch niemals mehr Opfer und Verfolgte in diesem Lande geben! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Olah: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Sebinger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Sebinger: Hohes Haus! Werte Damen und Herren! Fast ein Vierteljahrhundert ist es her, daß es am 13. März 1938 Nacht geworden ist über Österreich. Und als es nach sieben Jahren wieder licht geworden ist, da sahen wir erst, was alles auf der Walstatt geblieben war. Nicht nur unerhörte materielle Werte waren zerstört; was noch viel schwerer wiegt, das waren die tausende und abertausende Menschen, die dieser Nacht über Österreich zum Opfer gefallen sind. Ich muß das vorausschicken, um vielleicht doch Verständnis für die ganze Genesis unserer Opferfürsorgegesetzgebung weit über diesen Raum hinaus zu finden.

Unser neu erstandenes demokratisches österreichisches Vaterland war sich bewußt, daß es dort Entschädigungen leisten muß, wo Opfer vorhanden waren und sind. Schon am 4. Juli 1947 — ich verweise auf das Gesetz BGBl. Nr. 183 — wurde diese Arbeit in Angriff genommen und dieser Wille in die Tat umgesetzt. Der § 2 dieses Gesetzes beinhaltete ein Zukunftsversprechen. Die nachfolgenden Novellen, besonders die 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, haben diesem Zukunftsversprechen Rechnung getragen. Aber trotz dieser elf Novellen war immer noch eine Lücke in dem Kreis der Personen, die als Opfer dieser furchterlichen langen Nacht zu bezeichnen sind.

Nun soll mit dieser 12. Novelle dieser Kreis durch die Einbeziehung neuer Menschengruppen geschlossen werden, durch nicht unbeträchtliche Erhöhungen der Entschädigungssätze und auch damit, daß das moralische und rechtliche Prinzip der Anerkennung dieser Opferleistung, die sowohl unsere österreichischen Menschen als auch weit darüber hinaus die Weltöffentlichkeit von uns erwartet haben, zum Durchbruch gebracht wird.

Ich möchte zur Klarstellung des Antrages, der mit zur Diskussion steht, noch folgendes sagen. Wenn es heißt „Haftentschädigung wird nicht geleistet, wenn das Einkommen des Opfers beziehungsweise des Hinterbliebenen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 je 72.000 S überstiegen hat“, so bedeutet das, daß in jedem Fall eine Entschädigung geleistet wird, wenn sich die Einkommensverhältnisse ver-

ändert haben, also auch dann, wenn das Einkommen nur in einem der beiden Jahre unter 72.000 S blieb. Ich möchte das deshalb feststellen, damit in der Verwaltungspraxis nicht irgend eine Unklarheit herrscht.

Ich habe auch namens meiner Kollegen, die Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen sind, die Erklärung abzugeben, daß auch wir von seitens der Österreichischen Volkspartei die Begünstigungen und Bestimmungen dieser 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz nicht in Anspruch nehmen werden.

Damit wäre ich eigentlich schon am Ende meiner Ausführungen. Ich habe sehr gehofft, daß die Diskussion über diese Gesetzesnovelle in einer friedlichen Atmosphäre vor sich gehen werde. Ich habe nicht erwartet, daß Momente in die Diskussion getragen werden, die mit dem Gesetz direkt nichts zu tun haben.

Die Österreichische Volkspartei hat sich schon lange vorher, bevor es die Sozialistische Partei gemerkt hat, mit dem afrikanischen Problem auseinandergesetzt. Mein Kollege Dr. Tončić hat in wiederholten Ausführungen hier darauf verwiesen, daß Europa wachsam sein muß, weil dort ein Kontinent heranwächst, der wirtschaftlich und auch weltpolitisch für Europa von größter Bedeutung ist. Das haben die Sozialisten erst viel später begriffen als wir. (*Widerspruch bei der SPÖ. — Abg. Pölzer: Schwarze zu Schwarzen!*)

Zweitens darf ich feststellen, daß wir Männer und Frauen der Österreichischen Volkspartei gegen jede Gewaltanwendung sind und gegen jede Gewaltanwendung auftreten werden, gleichgültig, gegen welche Rasse oder gegen wen immer eine solche Gewaltanwendung gerichtet ist. Daher ist auch unsere Einstellung zu dem von Ihnen, Herr Kollege Probst, hier zitierten Fall Lumumba eine etwas andere, und zwar deshalb, weil der Mensch, für den Sie die Lanze gebrochen haben, selbst jener Unruhegeist war, dem Tausende von Menschen zum Opfer gefallen sind. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Benya: Sehr gewagt!*) Wir bedauern das. Bei aller Verurteilung von Gewalt muß man auch dort die Gewalt verurteilen, wo es sich um einen Ihnen ideologisch vielleicht nahestehenden Menschen handelt. (*Widerspruch bei der SPÖ. — Ruf bei der SPÖ: Aber Sebinger!*) Ideologisch! (*Abg. Benya: Mensch ist Mensch — wenn Sie das nicht begreifen!*) Es wird wohl noch ein Unterschied sein zwischen einem Menschen, der selbst mordet, und einem, der nicht mordet!

Und nun zum anderen Problem. Sie haben gefragt: Gehört der Antisemitismus zum Reformgeist der ÖVP? Sie haben daran den Wunsch geknüpft, daß die ÖVP-Reform eine

Stärkung der demokratischen Kräfte bei uns herbeiführen soll. Die Fragestellung an sich empfinde ich als eine Beleidigung, denn diese Fragestellung zieht in Zweifel, ob wir Männer und Frauen der ÖVP zu dem von uns auf die Verfassung abgelegten Eid stehen. Und deshalb ist die Fragestellung eine Beleidigung. Ich erkläre Ihnen: Wir sind keine schlechteren Demokraten als Sie, wenn Sie sich auch Patentdemokraten nennen! (Beifall bei der ÖVP.)

Und nun zu der Entgleisung des jungen steirischen Kandidaten. Ich habe gemeint, daß die distanzierende Erklärung, die der Herr Bundesparteiobmann Dr. Gorbach Ihrem Herrn Vizekanzler im Koalitionsausschuß gegeben hat und mit der sich der Herr Vizekanzler zufriedengestellt erklärt hat, auch für Sie, Herr Zentralsekretär und Kollege Probst, hätte gelten sollen. Darüber hinaus, meine Herren ... (Ruf bei der SPÖ: Sie wollen nicht mehr reden davon! — Ruf bei der ÖVP: Wer hat davon geredet? — Abg. Doktor Josef Gruber: Propaganda machen!) Ja, es ist auch viel besser: Es wird dem Ansehen Österreichs mehr damit gedient, wenn wir solche Entgleisungen, ob sie hüben oder drüben einmal vorkommen mögen, ablehnen. Auch bei Ihnen war es so, auch Sie haben einen Gemeinderat das Mandat zurücklegen lassen, weil er wegen solcher Exzesse belangt worden ist. (Abg. Uhlir: Wir haben es eben gemacht!) Wir haben den Unseren zurechtgewiesen. (Ruf bei der SPÖ: Bei euch ist er gewählt worden!) Damit soll man es bewenden lassen, denn eine solche häßliche, auf allen Gebieten und nach allem Empfinden häßliche Diskussion und Beschuldigung ist der Zusammenarbeit in der weiteren Zukunft nicht dienlich. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Olah: Der Herr Abgeordnete Dr. Gredler hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Gredler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ein ehemaliger Abgeordneter der Österreichischen Volkspartei, Wunder, selbst dem Kreise der politisch Geschädigten angehörig, hat Monate nach Verabschiedung der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle in diesem Hause folgende wenigen Sätze zu dem Problem gesprochen, die ich Ihnen mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten wiederholen darf. Er sagte damals: „Wenn es bei der Behandlung der weiteren Personenkreise Geschädigter, zum Beispiel der Opfer des Bombenkrieges, der Geschädigten aus den Vermögensverschiebungen nach den Artikeln des Österreichischen Staatsvertrages, zum Beispiel der in Jugoslawien ihres Vermögens enteigneten österreichischen Staatsbürger, zu gesetzgeberischen Maßnahmen kommen wird,

dann darf unter keinen Umständen die Tatsache übersehen werden, daß die politischen Opfer des österreichischen Freiheitskampfes noch immer nicht ihre entsprechende Wiedergutmachung erlangt haben.“

Der Herr Abgeordnete Wunder hat also damals in seiner Rede eingeräumt, daß es einen großen Personenkreis in der österreichischen Bevölkerung gibt, deren berechtigte Wünsche nicht oder kaum erfüllt wurden. Er hat fast — analysieren Sie diesen Satz! — den Primat, zumindest aber die Gleichheit der Ansprüche dieses Personenkreises mit dem der politisch Verfolgten betont.

Wir Freiheitlichen geben sowohl dem Herrn Abgeordneten Sebinger als auch dem Herrn Abgeordneten Probst durchaus recht, wenn beide Herren heute sagten, daß diese Gesetze, die uns vorgelegt wurden, dazu dienen, Unrecht wiedergutzumachen. Dies war auch der Grund, warum vor wenigen Monaten, im Winter, die Freiheitliche Partei einem ähnlich gerichteten Entschließungsantrag dieses Hauses ihre Zustimmung gegeben hat.

Ich darf aber doch Ihr Augenmerk auf die Tatsache lenken, daß wir heute, viele Jahre, etwa 16 Jahre und mehr nach Kriegsende, beispielsweise die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle beschließen, daß wir aber andererseits — und ich zitiere wieder den Herrn Abgeordneten Wunder, also selbst einen Mann, der dem Kreis der Geschädigten des NS-Regimes angehört — zahlreiche Wünsche anderer Geschädigter noch durchaus offenlassen.

Ich habe bereits die Frage des Primates angeschnitten, auf den Abgeordneten Wunder verwiesen und betone, daß wir Freiheitlichen immer wieder das vollste Verständnis dafür gezeigt haben, daß politisch Verfolgte — wobei wir allerdings unterstrichen haben: aus jeder Ära — soweit als möglich ihr Recht, ihre Wiedergutmachung erhalten sollen, daß wir aber immer diese eine Frage mit den zahlreichen noch anderen offenen Fragen aus der Zeit des Krieges, des Nachkriegsgeschehens, der Zwischenkriegszeit in Zusammenhang gestellt wissen wollten.

Wir haben eingesehen, daß man die eine Gruppe immer wieder vorgezogen hat. Wir haben aber immer wieder in diesem Hause verlangt: Kommen wir doch endlich zu einem Kriegsfolgenschlußgesetz! Beenden wir doch endlich diese leidigen Probleme, die das Budget, die die Verhandlungen belasten, die geeignet sind, die Atmosphäre dieses Hohen Hauses zu vergiften! Beenden wir sie auch deswegen, weil die Forderungen im Ausland immer und immer weiter gehen. Wenn Sie diverse Zeitungen des Auslandes

2670

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

lesen, so werden Sie nicht konstatieren können, daß die beiden heutigen Vorlagen dort Zufriedenheit auslösen; Sie werden leider feststellen müssen, daß sie eine neue Welle von Forderungen auslösen.

Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Machunze völlig recht, daß er vor einigen Monaten oder Wochen — ich glaube, es war vor zwei, drei Monaten, wenn ich nicht irre — in einer politischen Versammlung verlangt hat, die österreichische Bundesregierung möge ein Weißbuch herausgeben, in dem sie nachweist, welche Leistungen sie bereits für jenen Personenkreis erbracht hat, der heute in unserem Hause zur Debatte steht.

Ich selbst stütze mich auf eine Zahl, die das Bundesministerium für Finanzen am 24. September 1958 offiziell bekanntgegeben hat. Sollte mir eine Zahl aus jüngerer Zeit, die vielleicht auch bekanntgegeben wurde, nicht in Erinnerung sein, mag das ein Fehler von mir sein. Ich glaube allerdings nach Durchforschung der Quellen, daß die letzte offizielle Bekanntgabe die vom September 1958 war, was aus dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Machunze nach einer neuen Übersicht auch logisch erfließt.

Am 25. September 1958, also etwa zur gleichen Zeit, stand in der „Presse“ ein Artikel mit dem Titel: „Bisher 1,6 Milliarden Schilling für politisch Verfolgte“. Es wird also in diesem Artikel beziehungsweise in der Veröffentlichung des Ministeriums festgestellt, daß für die in den Jahren 1938 bis 1945 politisch und rassistisch Verfolgten die von mir genannte Summe von rund 1,6 Milliarden Schilling — inzwischen ist dieser Betrag ja gestiegen — zur Unterstützung und als Wiedergutmachung für während der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs erlittene Schäden aufgewendet wurde.

Hunderte von Millionen werden zum Teil auch an Emigranten, die im Ausland leben, weiter bezahlt. Auf Grund der bestehenden Gesetze hat Österreich heute sicherlich schon eine wesentlich höhere Wiedergutmachungssumme zahlen müssen. Eine Reihe von Zahlen leuchten in diesem Artikel und in der damaligen Denkschrift des Bundesministeriums hervor. Ohne hiezu staatvertraglich verpflichtet zu sein — heißt es dort —, hat Österreich an die im Ausland wohnenden ehemals politisch-rassistisch Verfolgten 550 Millionen Schilling bezahlt. An Haftentschädigungen wurden bis Ende 1957 — das liegt also schon einige Zeit zurück — 180 Millionen gezahlt, für eingezogene Versicherungen 24 Millionen Schilling, nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz werden — so hieß es damals — rund 250 Millionen Schilling aufgewendet wer-

den müssen. An Beamtenentschädigungen, außerordentlichen Ruhegenüssen wurden rund 200 Millionen Schilling, auf dem Gebiete der Opferfürsorge wurden bis Ende 1957 363 Millionen Schilling bar ausbezahlt. Abgesehen von diesen Beträgen für die während der NS-Zeit erlittenen Schädigungen wurden — das soll nicht verschwiegen werden — im Wege einer äußerst rigoros gehandhabten Rückstellungsgesetzgebung den rassistisch verfolgten Personen alle Vermögensobjekte, die sie zwischen 1938 und 1945 veräußern mußten oder die irgendwie eingezogen wurden, zurückgestellt. (Abg. Dr. Pittermann: *Soweit vorhanden!*)

Sie wissen, daß nach den Bestimmungen des ASVG. diese Personen bevorzugt behandelt werden, ferner bei Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst, bei Beförderungen, bei Wohnungszuweisungen, bei Steuerzahlungen. Es ist also zweifellos so, daß Österreich diesem Personenkreis gegenüber sehr viel geleistet hat, was ja auch den Wunsch des Herrn Abgeordneten Machunze, dies einmal der Öffentlichkeit klarzulegen, erklärt.

Nun hat am 24. November 1957 — also nach der 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz — die Österreichische Konferenz für Wiedergutmachung an die durch Faschismus und Nazismus Geschädigten eine Entschließung herausgegeben, die mit den Worten endet: „Wiedergutmachung an alle nach gleichem Recht!“

Meine Damen und Herren! Das ist völlig richtig! Und das ist das Problem, das es für uns, für die freiheitlichen Abgeordneten, so schwierig macht, zu den heutigen Vorlagen überhaupt eine Haltung zu beziehen. Denn das Gesamtproblem der Schäden ist überhaupt nicht gelöst worden. Auf der einen Seite wird den anderen Geschädigtengruppen, auf die ich noch kurz zu sprechen komme, gesagt: Der Vertrag mit der Bundesrepublik wird vielleicht erst weit nach den Bundestagswahlen geschlossen werden. Der deutsche Vertrag, über den sich die Minister in Bad Kreuznach in Kürze hoffentlich wenigstens in den Grundzügen einigen werden — so sagt man diesen Gruppen —, wird ja möglicherweise erst im März, April des Jahres 1962 ratifiziert werden. Daher müßten wir schon auf Grund der mehrfachen Intervention der Vereinigten Staaten und auch anderer Mächte die politisch Verfolgten jetzt vorziehen, und ihr anderen Geschädigten müßt halt noch eineinhalb Jahre warten. Denken Sie etwa an die Jugoslawien-Geschädigten, von denen ja wirklich, wenn wir noch ein paar Jahre warten, der letzte Rechtsträger gestorben sein wird. Man sagt ihnen: Ihr müßt zuwarten! Andere sagen wieder: Nein, die CDU hat bei einem vor kurzem

stattgefundenen Gespräch mit Volkspartei-Abgeordneten angeblich darauf hingewiesen, daß bereits in den nächsten Wochen oder Monaten, vor der Bundestagswahl die Ratifikation des Vertrages mit der deutschen Bundesrepublik zu erwarten ist. Logisch ergibt sich doch folgendes: Entweder es ist unbillig, den einen zu sagen: Wartet noch ein-einhalb oder zwei Jahre, dann wird ratifiziert, oder es ist unbillig, den Leuten zu sagen: Ihr müßt ohnedies nur kurz warten, wir nehmen die anderen vor. Entweder: Uno actu alles in Kürze, oder aber: Wenn es lange dauert, dann eben jetzt das Kriegsfolgenschlußgesetz für alle Geschädigten.

Wie steht es heute mit der Zustimmung zu dem Sektor Opferfürsorge, zu dem Sektor Bildung eines Fonds zur Abgeltung der Vermögensverluste der politisch Verfolgten? Meine Damen und Herren! Wir wissen: Eine massive Intervention des Auslandes findet für diesen Sektor statt. Das Schicksal der Bombengeschädigten scheint in den Vereinigten Staaten sehr wenige zu beschäftigen. Aber das Schicksal auf diesem Sektor scheint, weil dort ehemalige österreichische Staatsbürger, die inzwischen Amerikaner geworden sind, leben, sehr zu interessieren.

Es sind heute in diesem Hause sehr viele richtige Worte über die Staaten in den Entwicklungsgebieten gesprochen worden. Die Vereinigten Staaten enthalten sich sorgfältig einer Intervention in diesen Gebieten. Sie sind viel weniger zurückhaltend, zu intervenieren, wenn es sich um europäische Staaten handelt. Ich will damit kein Wort gegen die Staaten in den Entwicklungsgebieten sagen. Aber ich habe doch das Gefühl, daß der unrechte Maßstab nicht etwas ist, was das amerikanische Ansehen bei jenen Staaten verstärkt, die, sei es sogar militärisch oder sei es im Geistigen, doch schließlich in der freien Welt stehen und die echten und wahren Verbündeten der Geisteshaltung in dieser freien Welt bedeuten.

Ich muß leider dem oftmaligen deutschen Minister und jetzigen Bundestagsvizepräsidenten Dr. Dehler von der FDP nicht unrecht geben, wenn er gesagt hat, daß die Amerikaner anscheinend manche nur so lange lieben, als sie zu zahlen geneigt sind. Das betrifft gerade solche Völker, die mit Sympathie zu den Vereinigten Staaten stehen, während dies in anderen Teilen der Welt durchaus anders ist.

Also die Intervention ist da, berechtigte Ansprüche sind ebenfalls da. Wir sind die letzten, das zu leugnen, und daher werden wir weder gegen das eine noch gegen das andere Gesetz stimmen. Aber ich muß in diesem Zu-

sammenhang doch nochmals die Frage unterstreichen: Was ist mit den Wünschen der Heimkehrer, von denen nur sehr wenige eine echte Befriedigung fanden? Was ist mit den Wünschen der Bomben- und Besatzungsgeschädigten, die ebenfalls nur sehr sekundär erfüllt worden sind? Was ist mit den Wünschen der Rückstellungsgeschädigten, unter denen es beileibe auch gutgläubige Erwerber gab? Denken Sie nur an das momentane Schicksal des Auffangorganisationengesetzes! Die Ansprüche der Sammelstellen stehen heute nicht zur Debatte, aber Sie wissen ja selbst, und zwar die Mitglieder aller Parteien — ich weiß es aus den Präsidialsitzungen und aus den Unterausschüssen des Finanz- und Budgetausschusses —, wie viele Ansprüche selbst gegen Erwerber gestellt werden, die den Gegenstand zum Beispiel von einer Gemeinde im Jahre 1957 erworben haben — aus siebenter Hand, also wahrlich keine schlechtgläubigen Erwerber!

Die deutsche Bundesrepublik berücksichtigt bereits in einigen Gesetzen die Wünsche der Rückstellungsgeschädigten — Österreich nicht. Die Kriegsverletzten, die Kriegswaisen, die Kriegerwitwen sind in Österreich am schlechtesten im ganzen freien Europa behandelt.

Ich möchte als Zeugen zu diesem Problem, da es manchmal falsch ausgelegt wird, wenn einer von uns dazu spricht — ich darf dankenswerterweise feststellen, daß solches von meinen beiden Vorrednern heute nicht geschehen ist und ich mir daher Teile dessen, was ich unter Umständen hätte sagen können, ersparen kann —, den Bundesminister für Landesverteidigung Ferdinand Graf zitieren; ich weiß nicht, ob ich sagen soll: den „vor-
maligen“, im Augenblick ist Ferdinand Graf ja Bundesminister für Landesverteidigung. (*Abg. Dr. Pittermann: Bestimmen Sie darüber? — Heiterkeit.*) Nein, gar nicht, ich sage darum, Herr Kollege: Ich weiß es nicht; ich fürchte, Sie bestimmen es auch nicht. (*Neuerliche Heiterkeit.*) Aber ich sage ja: im Augenblick. (*Abg. Dr. Pittermann: Das hat höchstens der Graf zu fürchten!*) Der hat am wenigsten zu fürchten? Bitte, ich nehme Sie beim Wort. Ich weiß es nicht.

Ich zitiere nun den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung. Er sagte: „Ich möchte daher feststellen, daß mit dem Gedächtnis an die Opfer des Krieges in keiner Weise der Krieg selbst verherrlicht werden darf.“ Eine sehr richtige Sicht; manchmal liest man in Zeitungen, wir Freiheitlichen verherrlichen den Hitler-Krieg, und ähnlichen Unsinn. Graf sagt also, daß der Krieg selbst nicht verherrlicht werden darf. „Im Gegenteil: Gerade der Soldat, gleichgültig, ob ohne oder

26 72

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

in Uniform, weiß am besten, wie sinnlos, wie unmenschlich, ja wie unvernünftig der Krieg ist. Er kennt wie kein anderer die Schrecken und das Leid, das noch jeder Krieg Siegern und Besiegten gebracht hat.“

Aus diesen Zeilen erfließt doch die Verpflichtung, für die wir Freiheitlichen uns so massiv immer wieder einsetzen: für die Kriegsverletzten, für die Kriegerwaisen, für die Kriegerwitwen etwas Entsprechendes zu leisten.

Aber auch die Rentner bleiben im Zuge der Preisbewegungen zurück. Die Auslandösterreicher habe ich schon genannt. Für die Jugoslawien-Geschädigten, die beispielsweise im Staatsvertrag aufscheinen, wird nach Jahren noch immer nichts getan. Das Dienstrechtsbereinigungsgesetz, von uns vor langem vorgelegt, wird heute mit einer Anfrage wieder in Erinnerung gerufen. Wir befürchten fast, daß eine Entfertigungsklausel in den Verhandlungen zustandekommt, in der auf diesen offenen Punkt nicht hingewiesen wird. Nein, die heutigen Gesetze, die beiden Normen, die wir heute beschließen, dieses Normenwerk ist weit entfernt von einem echten Kriegsfolgenschlußgesetz, wie wir es immer urgirt haben. Und ich darf mich hier an das halten, was der Herr Kollege Probst gesagt hat: Er sprach von der letzten Sitzung in der Zeit der Regierung Raab.

Meine Damen und Herren! Der Herr Bundeskanzler und diese Regierung haben diesen Gruppen, der Herr Bundeskanzler selbst vor der Wahl — war es nicht 1956 im Konzerthaussaal? —, zahlreiche Garantien und Versprechungen gegeben. Und ich halte es geradezu für charakteristisch, daß man in der letzten Sitzung in der Ära Raab wieder nur eine Gruppe herausgreift und über die andern Gruppen einfach hinweggeht.

Es ist von beiden Rednern auch mit Recht gesagt worden: Wir haben die Gewalt zu verurteilen. Ich vermisste dabei, daß einer der beiden Redner wenigstens darauf hingewiesen hat, daß dies in diesem Hause Gemeingut aller Parteien sein soll. Ich hoffe — und das ist ja mehrfach unterstrichen worden —, daß das bei beiden Regierungsparteien der Fall ist. Und ich darf in diesem Zusammenhang sagen: Es ist wahrlich auch für uns der Fall.

Aber wir müssen uns doch in entschiedener Weise Rechenschaft geben über die extremste und gefährlichste Form des Totalitarismus, der auch heute noch besteht. Und ein Antitotalitarismus ist wirklich nur dann in Ordnung, wenn man alle Formen der Unmenschlichkeit bekämpft und nicht einfach an den

gegenwärtigen Formen der Unmenschlichkeit vorbeigeht.

Die Millionen, die manche Mächte nach 1945 auf dem Gewissen haben, wiegen genauso in der Waagschale wie die Millionen von Verfolgten vorher. Das eine ist so furchtbar wie das andere. Der Fall Pasternak unterscheidet sich vom Fall Ossietzky nur in Nuancen. Wie gering ist die Zahl derer, die etwa über den Selbstmord eines Bang-Jensen, des dänischen Diplomaten in der UNO, wirklich gesprochen haben, jenes Mannes, der verzweifelt versuchte, kommunistischen Elementen nicht die Liste jener Ungarn zu geben, die Zeugen der Untaten waren, die in diesem Lande 1956 begangen worden sind!

Der Höhepunkt einer Geschichtsfälschung liegt im Verschweigen! Verschweigen darf man nicht die Ermordung der ungezählten Menschen, die Austreibung nationaler Minderheiten und das Einsperren politisch unbedeckter Staatsbürger, was auch nach 1945 geschah. Ich heiße nicht gut, daß solches vor 1945 geschah — wir Freiheitlichen distanzieren uns davon —, aber wir sind der Meinung, daß deswegen, weil es vorher geschah, das Nachher nicht zu entlasten ist. Wir entlasten auch das Vorher nicht wegen des Nachher, das sei festgestellt. Unserer Auffassung nach ist Unrecht immer Unrecht, wann immer und wo immer es begangen wurde. Unrecht war auch die Vertreibung von 15 Millionen Deutschen aus ihren Wohnsitzen, die Ermordung von 3 Millionen Deutschen und hunderttausenden Sudeten-deutschen und Deutschen in Jugoslawien, wo viele Menschen bestialisch umgebracht wurden. Auch das war Unrecht.

Und wie klug und wie richtig hat der Vorsitzende des Jugendbuchausschusses des Deutschen Städtebundes, der Oberstadtdirektor von Braunschweig — ich glaube, er ist Sozialist —, gehandelt. Er ist ein Mann, der als Verfolgter des Nationalsozialismus im „Dritten Reich“ Schwerstes mitmachen mußte und der in seiner Funktion als Obmann dieses Jugendbuchausschusses den Gerstäcker-Preis für das beste deutsche Jugendbuch einem ehemals politisch Belasteten zusprach. Als er dafür getadelt wurde, antwortete er: „Man soll Suchenden die Tür nicht verschließen und dem, der Einkehr hält, die Hand geben. Man soll die Fehler, die vom Nationalsozialismus gemacht wurden, nicht wiederholen. Wer Haß sät, wird nur Haß ernten.“ Das ist eine Geisteshaltung, die ich in diesem Hause leider manchmal vermissen muß.

Meine Damen und Herren! Der Straßburger Europarat und die Mehrheit aller Parlamente der Welt kennen das Institut der Stimmenenthaltung. Auch wir Freiheitlichen

werden heute insofern davon Gebrauch machen, als wir an dieser Abstimmung nicht teilnehmen werden. Denn einerseits erkennen wir Berechtigungen auf diesem Sektor an und hindern Sie nicht an einer einstimmigen Beschußfassung, andererseits aber sagen wir: Warum hier die 12. Novelle, und warum dort so viele Wünsche offengelassen? Wenn wir wirklich wollen, daß unseren Kindern der Leidensweg erspart bleiben möge, den wir in Österreich durch Generationen oder zumindest durch Jahrzehnte gegangen sind, dann müssen wir einer echten Humanität und einer echten Gerechtigkeit zum Durchbruch verhelfen. Der Ungeist der Unduldsamkeit darf nie durch neue Unduldsamkeit, weder hier noch in der Welt draußen, bekämpft werden. Und Unrecht kann man nicht dadurch beseitigen, daß man wieder Unrecht setzt. Wir müssen jedem Unrecht das Recht entgegensetzen, jeder Unmenschlichkeit die Menschlichkeit. Daraus erklärt sich auch unsere Stellungnahme zur gegenwärtigen Vorlage. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Olah: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. (*Die Abgeordneten der FPÖ verlassen geschlossen den Sitzungssaal.*)

Somit gelangen wir zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen lasse.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe — das Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden, mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen, die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung des von den Abgeordneten Machunze, Uhlir und Gennossen eingebrachten Antrages — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Karl Kummer (381 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Karl Kummer.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Soronics. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Soronics: Hohes Haus! Der Abgeordnete Dr. Karl Kummer soll durch die Nichtbeachtung des Gegenverkehrs einen Verkehrsunfall verschuldet haben. Das Strafbezirksgericht Wien hat daher mit Schreiben vom 20. Februar 1961 um die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Karl Kummer ersucht.

Der Immunitätsausschuß hat sich mit diesem Antrag in seiner Sitzung vom 15. März beschäftigt und stellt auf Grund der bisherigen Praxis, wonach bei Verkehrsunfällen die Immunität aufgehoben werden soll, an das Hohe Haus den Antrag, dem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien vom 20. Februar 1961, Geschäftszahl 13 U 223/61, stattzugeben.

Präsident Olah: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir gelangen daher sogleich zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident Olah: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Haus folgenden Antrag vor:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Herbsttagung 1960/61 der IX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 25. März 1961 für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. *Der Antrag ist einstimmig angenommen.*

Ferner lege ich im Einvernehmen mit den Parteien dem Hohen Haus noch folgenden Antrag vor:

Der Justizausschuß und der Ausschuß für soziale Verwaltung werden beauftragt, ihre Arbeiten auch in der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Dieser Antrag ist somit einstimmig angenommen.

Wir sind am Ende der heutigen Sitzung angelangt. Die tagungsfreie Zeit zwischen den beiden Sessionen ist diesmal sehr kurz. In der zweiten Hälfte des Monates April werden wir aller Voraussicht nach bereits wieder

2674

Nationalrat IX. GP. — 63. Sitzung — 22. März 1961

zusammentreten. Ich wünsche daher allen Mitgliedern des Hohen Hauses und darüber hinaus dem ganzen österreichischen Volk aus Anlaß der bevorstehenden Feiertage ein recht frohes Osterfest!

Die Sitzung ist geschlossen.
Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Sebinger, Uhliir und Dr. Gredler zu Präsident Olah und sprechen ihm im Namen ihrer Klubs die besten Wiinsche aus.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr